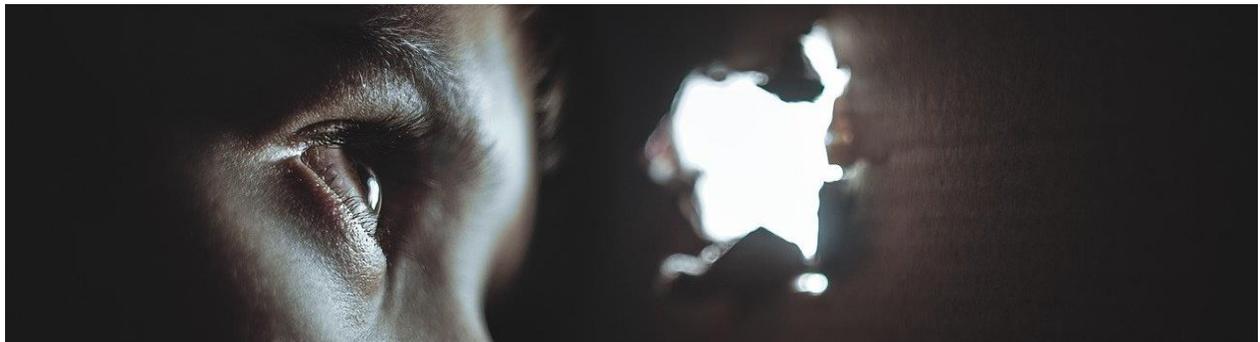


Anna Aebi
Isabelle Zurbriggen

Stalking

Unterstützungsmöglichkeiten der Opferhilfe



Bachelor-Thesis zum Erwerb des
Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Abstract

Stalking ist ein Phänomen, welches insbesondere aufgrund neuer Kommunikationsmittel, aber auch durch Veränderungen in der Gesellschaft zunimmt. Es handelt sich um ein soziales Problem, welches in vielfältiger Weise auf das Leben der Opfer einwirkt und psychosoziale Probleme verursachen kann.

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit folgender Forschungsfrage: "Welche Bedürfnisse haben Opfer von Stalking und welche Unterstützung können Sozialarbeitende im Bereich der Opferhilfe im Kanton Bern leisten?"

Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden Stalking und die aus den Folgen resultierenden Bedürfnisse der Opfer beleuchtet. Es wird aufgezeigt, welche Unterstützungsmöglichkeiten die Opferhilfe als Arbeitsbereich bietet und inwiefern die Bedürfnisse der Opfer dadurch befriedigt werden können. Aus der Literaturarbeit ergeben sich folgende zentrale Erkenntnisse:

Stalking beeinträchtigt die Betroffenen in vielen Lebensbereichen und schränkt sie in den Bedürfnissen nach emotionaler Zuwendung, Hilfe, Mitgliedschaft, Identität, Autonomie, sozialer Anerkennung und Gerechtigkeit ein. Die Sozialarbeitenden der Opferhilfe können durch materielle und beratende Unterstützung zur Deckung dieser Bedürfnisse entscheidend beitragen. Dabei ist der rechtliche Hintergrund, insbesondere das Opferhilfegesetz, Grundlage aller Interventionen. Dieser legt den Sozialarbeitenden auch gewisse Grenzen auf, insbesondere in der Unterstützung von Stalking-Opfern, welche die Opfereigenschaft nicht erfüllen.

Wünschenswert wäre die Einführung eines Stalking-Straftatbestands – oder zumindest die Ergänzung eines schon bestehenden Strafbestandes mit Stalking – einerseits, damit die Opfer eine gewisse offizielle Anerkennung der Straftat hätten und andererseits, damit mehr Klarheit über die rechtliche Situation von Betroffenen herrschen würde. Auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und der Forschung besteht aus Sicht der Verfasserinnen im Kanton Bern noch Handlungsbedarf.

Stalking

Unterstützungsmöglichkeiten der Opferhilfe

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Anna Aebi
Isabelle Zurbriggen

Bern, Mai 2020

Gutachter: Prof. Dr. Olaf Maass

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Heranführung an die Thematik	7
1.2	Forschungsstand und Aktualität der Thematik	8
1.3	Problemstellung	9
1.3.1	Ist Stalking ein soziales Problem?	9
1.3.2	Bewusstsein über die Problematik	10
1.3.3	Stalking nimmt zu	11
1.4	Erkenntnisinteresse und Forschungsfrage	12
1.5	Ziele der Forschungsarbeit	14
1.6	Aufbau und methodisches Vorgehen	15
1.7	Erläuterung von Begriffen	15
2	Stalking	17
2.1	Definition	17
2.1.1	Cyberstalking	18
2.1.2	Abgrenzung zu anderen Phänomenen	18
2.2	Stalkingmethoden	21
2.2.1	Mildes Stalking und schweres Stalking	22
2.2.2	Häufigkeit und Anzahl der Stalkingmethoden	25
2.2.3	Dauer	27
2.3	Opfer von Stalking	27
2.3.1	Prävalenz und Geschlechterverhältnis	27
2.3.2	Beziehung zwischen Täterin, Täter und Opfer	28
2.3.3	Wer kann Opfer von Stalking werden?	30
2.3.4	Sekundäre Opfer	31
2.4	Psychosoziale Auswirkungen auf die Opfer	32
2.4.1	Psychische und physische Folgen	33
2.4.2	Soziale Folgen	34
2.4.3	Finanzielle Folgen	35
2.5	Unterstützungsbedarf von Stalking-Opfern	36
3	Rechtsgrundlagen bei Stalking im Kanton Bern	40
3.1	Übersicht der relevanten Gesetze	41

3.2	Rechtliche Interventionsmöglichkeiten bei Stalking	41
3.2.1	Die Sofortintervention	42
3.2.2	Die Stabilisierung	42
3.2.3	Die Nachhaltigkeit	42
3.3	Polizeiliche Schutzmassnahmen bei Stalking	44
3.3.1	Möglichkeiten der Sofortintervention	44
3.3.2	Stabilisierungsmöglichkeiten	45
3.4	Zivil- und Zivilprozessrecht bei Stalking	45
3.4.1	Stabilisierungsmöglichkeiten	46
3.4.1.1	<i>Verfahrensschutz</i>	46
3.4.2	Möglichkeiten der Nachhaltigkeit	48
3.4.2.1	<i>Persönlichkeitsschutz</i>	48
3.4.3	Weitere zivilrechtliche Möglichkeiten	49
3.4.4	Fallbeispiel eines Bundesgerichtsentscheides	50
3.4.5	Hürden im Zivilrecht	51
3.5	Straf- und Strafprozessrecht bei Stalking	52
3.5.1	Möglichkeiten der Sofortintervention	52
3.5.1.1	<i>Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen</i>	52
3.5.2	Stabilisierungsmöglichkeiten	52
3.5.2.1	<i>Offizial- und Antragsdelikte</i>	52
3.5.2.2	<i>Strafanzeige und Strafantrag</i>	53
3.5.2.3	<i>Sistierung der Strafverfolgung</i>	54
3.5.2.4	<i>Anordnung von Zwangsmassnahmen</i>	54
3.5.2.5	<i>Mildere Massnahmen</i>	55
3.5.2.6	<i>Schuldunfähigkeit</i>	55
3.5.3	Möglichkeiten der Nachhaltigkeit	55
3.5.3.1	<i>Aktuelle Tatbestände bei Stalking</i>	55
3.5.4	Fallbeispiel eines Bundesgerichtsentscheides	58
3.6	Mögliche Verbesserungen im Kanton Bern	59
3.7	Fazit	60
4	Unterstützungsmöglichkeiten der Opferhilfe bei Stalking	61
4.1	Was ist Opferhilfe?	62
4.1.2	Geschichte der Opferhilfe in der Schweiz	62

4.1.3	Leistungen der Opferhilfe	63
4.2	Opferhilfe als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit	63
4.2.1	Der Auftrag der Sozialen Arbeit	63
4.2.2	Aufgabengebiete der Opferhilfe	64
4.4.3	Krisenintervention	65
4.3	Anspruch von Stalking-Betroffenen auf Opferhilfe	65
4.3.1	Anspruch von sekundären Opfern	67
4.3.2	Örtliche Geltung	68
4.4	Beratung in der Opferhilfe	68
4.4.1	Grundhaltung bei der Beratung von Opfern	69
4.5	Beratung von Stalking-Opfern	70
4.5.1	Situationsanalyse	70
4.5.1.1	<i>Erfassung der Stalkingsituation</i>	70
4.5.1.2	<i>Risikoanalyse</i>	71
4.5.1.3	<i>Beurteilung der psychosozialen Auswirkungen</i>	73
4.5.2	Interventionsmöglichkeiten	74
4.5.2.1	<i>Verhaltensempfehlungen für Betroffene</i>	74
4.5.2.2	<i>Begleitung bei rechtlichen Schritten</i>	77
4.5.2.3	<i>Triage und Vernetzung</i>	78
4.5.2.4	<i>Finanzielle Hilfe</i>	79
4.6	Öffentlichkeitsarbeit	81
4.7	Unterstützungsmöglichkeiten ausserhalb der Opferhilfe	81
4.7.1	Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern	81
4.7.2	Selbsthilfegruppen	82
4.8	Fazit	82
5	Beantwortung der Forschungsfrage	83
5.1	Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung	83
5.2	Bedürfnis nach Hilfe	84
5.3	Bedürfnis nach Mitgliedschaft	85
5.4	Bedürfnis nach Identität	86
5.5	Bedürfnis nach Autonomie	88
5.6	Bedürfnis nach sozialer Anerkennung	89
5.7	Bedürfnis nach Gerechtigkeit	91

6	Schlussfolgerungen	93
6.1	Fazit	93
6.2	Schwierigkeiten beim Verfassen der Arbeit	96
6.3	Ausblick	96
6.3.1	Vertiefungsmöglichkeiten bei der Stalking-Thematik	97
	Literaturverzeichnis	99
	Anhang	107

Dank

Ganz herzlich möchten wir uns bei der Opferhilfe Bern und der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern bedanken, insbesondere bei Frau Bernadette Kaufmann und Frau Lena Feldmann, welche sich neben ihrem Arbeitsalltag Zeit für unsere Fragen genommen haben. Es hat uns sehr geholfen, ein Bild über die aktuelle Situation der Thematik Stalking in Bern zu erhalten.

Als nächstes möchten wir unserer Fachbegleitung Herrn Olaf Maass danken, dessen Unterstützung trotz der aktuellen Situation des Coronavirus immer gegeben war. Auch konnten wir jeweils mit schnellen Antworten und hilfreichen Inputs rechnen. Weiter möchten wir uns bei Frau Marianne Schwander bedanken, welche uns ohne zu zögern bei rechtlichen Fragen zur Seite stand. Frau Reina Rappo, Herr Raffael Brina und Frau Lara Aebi möchten wir einen herzlichen Dank für das Korrekturlesen der Arbeit aussprechen.

Während dieser Zeit war es schwieriger, an die benötigte Literatur zu kommen. Doch Frau Catharina Dummermuth und ihr Team der Bibliothek Soziale Arbeit haben uns enorm durch ihre Dienstleistungen (Postversand, Scans) unterstützt. Darüber sind wir ausserordentlich dankbar.

Zu guter Letzt möchten wir uns bei unseren Familien und WG-Mitbewohnerinnen bedanken, welche stets Geduld für uns hatten und Rücksicht nahmen, damit wir unsere Arbeit zu Hause in Ruhe schreiben konnten.

Abkürzungsverzeichnis

BGE	Bundesgerichtsentscheid
DSM-IV	Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
OHG	Opferhilfegesetz
PolG	Polizeigesetz des Kantons Bern
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

Stalking kann weitreichende psychosoziale Folgen für die Betroffenen haben. Die vorliegende Bachelor-Thesis setzt sich mit den Unterstützungsangeboten der Sozialen Arbeit im Bereich der Opferhilfe auseinander und untersucht dabei auch die rechtliche Ausgangslage bei Stalking im Kanton Bern. Es wurde bewusst eine Eingrenzung der Thematik auf einen Bereich der Sozialen Arbeit und auf einen Kanton gewählt, damit eine vertiefte Exploration möglich ist.

1.1 Heranführung an die Thematik

Ursprünglich stammt der englische Begriff "stalking" aus der Jägersprache, wo er sich auf die Verfolgung des Wilds respektive seiner Spur bei der Jagd bezieht. Der Begriff erhielt Ende der Achtzigerjahre eine neue Bedeutung, als die Verfolgung Prominenter durch fanatische Fans mediale Aufmerksamkeit erhielt (Dressing, 2005, S. 9). Allerdings sind die Verhaltensweisen, welche heute als Stalking bezeichnet werden, keineswegs neu. Bereits in der Antike wurden entsprechende Handlungen beschrieben (S. 12).

Meist bleibt es nicht bei der blossen Verfolgung, denn der Begriff Stalking kennzeichnet unterschiedliche Verhaltensweisen eines Täters beziehungsweise einer Täterin. Gemeinsam ist den Stalking-Handlungen, zu welchen etwa Briefe, SMS, Telefonanrufe und Geschenke gehören, dass sie von den Opfern nicht erwünscht sind und als unangenehm empfunden werden, oft auch Angst auslösen. Stalking weist häufig über eine eskalierende Dynamik, kann nebst psychischer auch physische Gewalt bedeuten und sogar in der Tötung des Opfers enden (Wondrak, 2004, S. 21).

Prominente Fälle wie die Ermordung John Lennons durch seinen Stalker führten in den Vereinigten Staaten zu Beginn der Achtzigerjahre zur Erkenntnis, dass Stalking ein Problem darstellt. Weitere Fälle von Prominentenstalking und Stalking bei "normalen" Bürgerinnen, die im Mord an den jeweiligen Frauen gipfelten, stiessen einerseits auf grosses Interesse in der Öffentlichkeit, lösten aber auch Angst um Privatsphäre und persönliche Sicherheit aus. Die staatliche Antwort war die Einführung des ersten Stalkinggesetzes im Jahr 1991, welches über Prominentenstalking und häusliche Gewalt hinausging. Diese Generalisierung gründete in der Annahme, dass Stalking auf unterschiedlichen Motiven und unterschiedlichen Täter-Opfer-Beziehungen basieren kann und es dementsprechend auch Opfer gibt, die ihre Täterschaft nicht persönlich kennen (Vanoli, 2009, S. 14-17).

Seit 1991 wurde Stalking in verschiedenen Ländern gesetzlich als Straftat eingeordnet, so auch in unseren Nachbarländern Deutschland und Österreich. In Österreich findet man Stalking seit dem 1. Juli 2006 unter der Bezeichnung ‚Beharrliche Verfolgung‘ im Strafgesetzbuch (§ 107a StGB). In Deutschland wird Stalking als ‚Nachstellung‘ (§ 238 StGB) seit dem 31. März 2007 strafrechtlich verfolgt (Vanoli, 2009, S. 30-31).

In der Schweiz hingegen besteht bis heute bezogen auf Stalking kein eigenständiger Straftatbestand. Es ist somit nicht direkt illegal und kann auch nicht als alleinstehende Straftat angezeigt oder beantragt werden. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch existieren jedoch Gesetzesgrundlagen von verschiedenen Tatbeständen, die oft in Korrelation mit Stalking stehen. So wird in Fällen von Stalking Bezug auf diese Artikel genommen.

1.2 Forschungsstand und Aktualität der Thematik

Als der Stalkingbegriff erstmals durch die Medien eine breite Öffentlichkeit erreichte, begann die Wissenschaft, sich dem Thema intensiv anzunehmen. In den Vereinigten Staaten wurde 1998 einer der ersten grossflächigen Studien zur Verbreitung von Stalking veröffentlicht (Tjaden & Thoennes, 1998). Um die Jahrtausendwende setzte sich eine australische Forschergruppe in verschiedenen Untersuchungen mit einer Vielzahl von Aspekten der Thematik auseinander und untersuchte beispielsweise das Verhältnis zwischen Täterschaft und Opfer, weibliche Stalkingtäterinnen sowie die Auswirkungen auf die Opfer (Mullen, Pathé & Purcell, 2000; Purcell, Pathé & Mullen, 2001; Pathé & Mullen, 1997). Auch im deutschsprachigen Raum wurde kurz nach der Jahrtausendwende zu Stalking geforscht (Dressing, Kühner & Gass, 2005a; Habermeyer, 2005; Hoffmann 2006). Eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgte im deutschsprachigen Raum nach der Einführung des sogenannten Stalking-Artikels (Art. 238 StGB) im Deutschen Strafgesetzbuch - insbesondere auf juristischer Ebene (Aul, 2009).

In den letzten zehn Jahren scheint sich die Wissenschaft kaum mehr mit Stalking beschäftigt zu haben. Ein möglicher Grund ist die Tatsache, dass man bei verschiedenen Aspekten wie etwa der Beziehung zwischen Opfer und Täterschaft oder den Auswirkungen der Opfer davon ausgehen kann, dass sich auch heute sehr ähnliche bis identische Ergebnisse zeigen würden. Eine Form des Stalkings dürfte sich in den letzten zehn Jahren aber deutlich verändert und zugenommen haben: Cyberstalking. Die Möglichkeiten, welche sich Stalkerinnen und Stalkern dank der Weiterentwicklung des Internets und der sozialen Medien heute bieten, wurden aber

bislang kaum untersucht – eben so wenig, ob diese Faktoren zu einer höheren Prävalenz von Stalkingfällen führen.

Trotz der nachlassenden wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich, scheint die Thematik allgegenwärtig und aktuell zu sein. Beispielsweise in Zeitungen, in der Politik und bei unterschiedlichen Fachstellen ist der Thematik immer wieder zu begegnen:

„147 Stalking-Fälle in Bern“ meldete Der Bund am 11. März 2020 im Artikel über die Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern und bezieht sich dabei auf die Anzahl der Personen, welche das Angebot im Jahr 2019 in Anspruch genommen haben (Stalder, 2020). Titel wie: „Wenn Liebe zum Wahn wird – der Stalker will das Opfer dazu bringen, auch mal so zu leiden“ vom Schweizer Fernsehen (2017), „Stalker verfolgt Thurgauerin seit vier Jahren – er droht: ‚Ich töte dich‘“ von Sandl aus dem Tagblatt (2019), „Stalker belästigen Opfer trotz Kontaktverbot“ im Bund von Gamp (2019) oder: „Diese Website macht Facebook-Stalking unheimlich einfach“ im Bund von Strathmann (2017) zeigen auf, dass Stalking nach wie vor ein aktuelles Thema ist, welches auch medial Aufmerksamkeit erhält.

Auch in der Schweizer Politik sorgte die Thematik in letzter Zeit für Diskussionen. Wie die Medienmitteilung des Bundesrates vom 03. Juli 2019 mitteilte, wurde vom Parlament entschieden, dass weitere Massnahmen im Zivilrecht zum verbesserten Schutz der Opfer notwendig sind. Ein Teil davon wird ab dem 01. Juli 2020 in Kraft treten und die Einführung einer elektronischen Fussfessel zur Überwachung wird ab dem 01. Januar 2022 folgen (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD], 2019). Zur Debatte steht zudem im strafrechtlichen Bereich, ob Stalking als eigener Tatbestand im Schweizerischen Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll, oder ob die schon bestehenden Tatbestände ausreichen. Die Meinungen gehen hier weit auseinander. Eine Option, die im Raum steht, ist schon bestehende Tatbestände mit Stalking zu ergänzen (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG], 2017b, S. 5).

1.3 Problemstellung

1.3.1 Ist Stalking ein soziales Problem?

In Anlehnung an die Bachelor-Thesis von Schwartz und Kaiser (2010) soll aufgezeigt werden, weshalb sich die Soziale Arbeit als Profession mit der Stalking-Thematik zu befassen hat. Laut dem Berufskodex von AvenirSocial lautet ein Ziel beziehungsweise eine Verpflichtung der

Profession wie folgt: „Soziale Arbeit hat Lösungen für soziale Probleme zu erfinden, zu entwickeln und zu vermitteln“. (2010, S. 7)

Stallberg und Springer (1983) definieren soziale Probleme wie folgt: „Soziale Probleme sind Phänomene,

1. die grössere Gruppen von Gesellschaftsangehörigen (bis hin zur Gesamtbevölkerung) in ihrer Lebenssituation beeinträchtigen,
2. öffentlich als veränderungsbedürftig definiert und
3. zum Gegenstand spezieller Programme und Massnahmen gemacht werden“. (S. 14)

Stalking erfüllt diese Kriterien und ist gemäss der Definition von Stallberg und Springer ein soziales Problem, wie die folgenden Ausführungen aufzeigen.

Stalking betrifft grössere Gruppen in der Gesellschaft und beeinträchtigt deren Lebenssituation. Es ist anzunehmen, dass in der Gesamtbevölkerung 15-18 Prozent der Frauen und vier bis sechs Prozent der Männer einmal in ihrem Leben Opfer von Stalking werden (EBG, 2017a, S. 9-10).

Die im vorangehenden Kapitel erwähnte parlamentarische Initiative aus dem Jahr 2019 zeigt auf, dass die Öffentlichkeit Veränderungsbedarf sieht und sich auch die Politik mit dem Thema Stalking beschäftigt.

Das dritte Kriterium ist ebenfalls erfüllt, da sich Organisationen wie die Opferhilfe und die Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern mit der Thematik befassen und entsprechende Angebote im Zusammenhang mit Stalking errichtet wurden.

Es wird hiermit deutlich, dass Stalking eine Problematik ist, mit welcher sich die Profession der Sozialen Arbeit auseinandersetzen hat. Stalking kann alle Personen treffen, unabhängig von sozialem Hintergrund und Geschlecht (Schweizerische Kriminalprävention, 2019).

Durch diese Vielfalt der Betroffenheit ist es absehbar, dass Klienten und Klientinnen in unterschiedlichsten Bereichen der Sozialen Arbeit betroffen sein können.

1.3.2 Bewusstsein über die Problematik

Damit Unterstützungsangebote geschaffen werden können, braucht es gesetzliche Grundlagen und Gelder der öffentlichen Hand. Wie in Kapitel 1.2 geschildert, ist Stalking Thema in der

Schweizer Politik, der angestrebte Stalking-Artikel konnte aber bis heute nicht ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

Auch wurden bisher keine Erhebungen über Stalking in der Schweizer Gesamtbevölkerung angestrebt (EBG, 2017a, S. 9-10). Diese Tatsachen deuten darauf hin, dass Stalking in der Politik noch nicht deutlich genug als Problem wahrgenommen wird.

Das Bewusstsein der Öffentlichkeit ist ebenfalls von Bedeutung, da ein tieferes Verständnis der Allgemeinbevölkerung über das Problem Stalking und seine weitreichenden Auswirkungen dazu führt, dass sich Betroffene ihrer Lage früher bewusstwerden und rascher Unterstützung suchen. Eine Untersuchung von Dressing, Kühner und Gass ergab, dass nur ein Fünftel der Betroffenen zur Polizei ging, elf Prozent einen Rechtsanwalt aufgesucht haben und sich 25 Prozent Ärzten oder Therapeuten anvertrauten (zitiert aus Stadler, 2006, S. 24-25). Ein möglicher Grund ist das mangelnde Wissen der Opfer über die Thematik Stalking (Stadler, 2006, S. 71-73).

Nicht zuletzt ist das teilweise mangelhafte Wissen und Verständnis der beteiligten professionellen Helferinnen und Helfer zu nennen. In einer Studie aus Deutschland gaben nur 16 Prozent der Betroffenen, welche sich aufgrund von Stalking an die Polizei gewendet hatten, an, von dieser adäquat behandelt worden zu sein. Der Rest der Befragten sagte aus, nicht ernst genommen oder gar belächelt worden zu sein (Stadler, 2006, S. 26). Auch wenn keine vergleichbaren Aussagen über Fachpersonen der Sozialen Arbeit gemacht wurden, gehen die Autorinnen davon aus, dass auch in dieser Profession Wissenslücken vorhanden sind. Da Sozialarbeitende der Thematik in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern begegnen können, sind Kenntnisse über den Umgang mit dieser Problematik auch ausserhalb der Opferhilfe für Sozialarbeitende von Bedeutung.

1.3.3 Stalking nimmt zu

In einer Medienmitteilung machte der Gemeinderat der Stadt Bern 2015 darauf aufmerksam, dass die Anfrage von Betroffenen bei der Fachstelle Stalking-Beratung seit deren Gründung fünf Jahre zuvor kontinuierlich zugenommen hatte. Insbesondere die Zahl von Cyberstalking-Fällen sei angestiegen (Stadt Bern, 2015). Dass dies nicht nur der wachsenden Bekanntheit der Fachstelle zuzuschreiben ist, beschreibt auch Hoffmann (2006). Die Gründe für ein wachsendes Stalking-Problem können häufigere Trennungen sein sowie die Veränderung traditioneller sozialer Strukturen, welche einerseits zu einer grösseren Isolation und Anonymität von Individuen führt und andererseits zu einer geringeren sozialen Kontrolle, wodurch Täterinnen und Täter kaum mehr Sanktionen durch Familien oder Gemeinschaften befürchten müssen. Auch ein

zunehmender Individualismus und die stärkere Gewichtung eigener Wünsche und Bedürfnisse könnte dazu beitragen, dass immer häufiger gestalkt wird.

Der Bereich des Prominentenstalking hat vermutlich aufgrund der sich verändernden Medienkultur und des zunehmenden Starkults zugenommen. Ein letzter, wichtiger Grund sind neue Kommunikationsmittel und die Weiterentwicklung des Internets, welche zu einer Zunahme von Cyberstalking führen (S. 12-14). Wie in Kapitel 1.2 beschrieben, wurden jedoch noch keine repräsentativen Studien zur Prävalenz von Cyberstalking in der Gesamtbevölkerung unternommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Stalking eine Problematik ist, welche Sozialarbeitende wahrscheinlich zunehmend beschäftigen wird. Sowohl auf politischer als auch fachlicher Ebene sehen die Autorinnen bezüglich Stalking aber noch Wissenslücken und eine mangelhafte Auseinandersetzung mit der Thematik.

1.4 Erkenntnisinteresse und Forschungsfrage

Die Autorinnen begegneten dem Thema Stalking mehrfach sowohl im privaten Umfeld als auch im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung, namentlich im psychiatrischen Kontext und beim Besuch der Opferhilfe. Die Häufigkeit der Stalkingfälle löste Erstaunen aus, insbesondere weil die Verfasserinnen dem Thema Stalking in den Modulen nur vereinzelt und oberflächlich begegnet sind. Durch die Erfahrungen in der Praxis und dem Interesse an rechtlichen Themen in der Sozialen Arbeit folgte der Entschluss, sich vertiefter mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. So können allfällige Wissenslücken gedeckt werden, um in künftigen Situationen kompetenter agieren zu können.

Nach dem Berufskodex von AvenirSocial (2010) richtet sich die Soziale Arbeit nach einem positiven Menschenbild. Sie will die Menschenwürde wahren und zum Recht der einzelnen Personen verhelfen. Demnach hat jede Person das „Anrecht, auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse (...), Integrität und Integration in ein soziales Umfeld.“ (S. 6).

Zusätzlich müssen die Mitmenschen dafür sorgen, dass allen dieses Recht in Form von Unterstützung möglich gemacht wird (S. 6).

Für die Autorinnen stellt sich die Frage, welche Unterstützung Stalking-Opfer brauchen, um wieder ein selbstbestimmtes und zufriedenstellendes Leben führen zu können. Sie sehen es als grundsätzlichen Auftrag der Sozialen Arbeit, dass Personen zu ihrem Recht verholfen wird.

Da sich der Auftrag und die Interventionsmöglichkeiten je nach Arbeitsfeld stark unterscheiden, wird in der vorliegenden Arbeit die sozialarbeiterische Intervention im Bereich der Opferhilfe untersucht. In der Opferhilfe werden Personen, die Opfer einer Straftat wurden unter gewissen Bestimmungen spezifisch unterstützt. Auch Stalking kann in den Bereich der Opferhilfe fallen. Daher kommen Sozialarbeitende in diesem Arbeitsfeld besonders häufig mit dieser Problematik in Kontakt. Ein Anliegen dieser Forschungsarbeit ist es zu klären, ob durch die Unterstützung der Opferhilfe die menschlichen Grundbedürfnisse, welche oftmals durch Stalking beeinträchtigt werden, der Opfer befriedigt werden können. Da sich die Gesetze in der Schweiz von Kanton zu Kanton unterscheiden, haben sich die Autorinnen bei ihren Nachforschungen auf den Kanton Bern beschränkt. Aufgrund dieser Herleitung ergibt sich für die vorliegende Bachelor-Thesis folgende Forschungsfrage:

Welche Bedürfnisse haben Opfer von Stalking und welche Unterstützung können Sozialarbeitende im Bereich der Opferhilfe im Kanton Bern leisten?

Dabei interessieren folgende Nebenfragen, welche den Autorinnen zur Beantwortung der Hauptfragestellung dienen sollen:

Kapitel 2

Was bedeutet Stalking und in welchem Ausmass sind Opfer von Stalking betroffen?

Wo besteht Unterstützungsbedarf bei Stalking-Opfern, insbesondere im psychischen und sozialen Bereich?

Kapitel 3

Welchen rechtlichen Rahmen bietet der Kanton Bern im Bereich von Stalking und inwiefern ist dies für Opfer von Stalking von Nutzen?

Kapitel 4

Was umfasst die Opferhilfe im Kanton Bern?

Inwiefern haben Opfer von Stalking Anrecht auf Opferhilfe?

Welchen Auftrag und welche Interventionsmöglichkeiten haben Sozialarbeitende im Bereich der Opferhilfe, um Opfer von Stalking zu unterstützen?

Zusätzlich zur Beantwortung der Haupt- und Nebenfragen ergeben sich für die Autorinnen folgende Hypothesen, welche in der vorliegenden Arbeit behandelt werden:

1. Durch das Fehlen eines Stalking-Artikels im Strafrecht oder zumindest durch das Fehlen einer Ergänzung schon bestehender Tatbestände mit Stalking, bestehen zu wenig rechtliche Möglichkeiten für Betroffene von Stalking.
2. Opfer von Stalking wissen oftmals nicht, wie sie mit der Situation umgehen sollen und kennen die Möglichkeit der Unterstützungsangebote zu wenig.

1.5 Ziele der Forschungsarbeit

Das Ziel der vorliegenden Forschungsarbeit ist es, die Thematik des Stalkings in der Sozialen Arbeit, genauer im Bereich der Opferhilfe des Kantons Berns, zu beleuchten. Dadurch soll die Thematik des Stalkings wieder etwas ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt und ihre Aktualität im Jahr 2020 aufgezeigt werden.

In der Arbeit wird der Fokus auf die Opfer von Stalking gerichtet. Es sollen die konkreten Unterstützungsmassnahmen der Opferhilfe im Bereich von Stalking unter Einbezug verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen dargelegt werden. Dies geschieht in der Absicht,

bestehende Interventionsmöglichkeiten bekannter zu machen und Lücken in der professionellen Unterstützung von Stalking-Opfern aufzudecken.

Die Autorinnen gehen aufgrund des Forschungsstands im Bereich der Sozialen Arbeit davon aus, dass bei vielen Professionellen der Sozialen Arbeit Wissenslücken im Zusammenhang mit Stalking bestehen und möchten mit dieser Arbeit dazu beitragen, diese Lücken zu schliessen.

1.6 Aufbau und methodisches Vorgehen

Es handelt sich bei der hier vorliegenden Bachelor-Thesis um einen Literaturvergleich, welcher die Thematik aus verschiedenen Perspektiven, namentlich unter anderem aus dem Blickwinkel der Psychologie, der Rechtswissenschaft sowie der Sozialen Arbeit als Profession, beleuchten soll. Zur Gewährleistung einer möglichst grossen Bandbreite an wissenschaftlichen Quellen wurden Monografien, Artikel in Zeitschriften, Statistiken und Gesetzestexte in diese Arbeit miteinbezogen. Um einen besseren Eindruck über die Situation im Kanton Bern zu erhalten, wurden zudem die Opferhilfe Bern sowie die Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern telefonisch zu ihrem Auftrag und den Interventionsmöglichkeiten befragt.

Das 2. Kapitel liefert einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand zum Thema Stalking und fokussiert dabei auf Stalking-Opfer. Es soll aufgezeigt werden, wie und in welchem Umfang die Betroffenen belästigt werden und welche Folgen sich daraus ergeben. Im 3. Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen bei Stalking im Kanton Bern aufgezeigt, um aufzuzeigen, welche rechtlichen Möglichkeiten, aber auch Grenzen sich Stalking-Opfern bieten. Es wird vertieft auf das Polizeigesetz im Kanton Bern, das Zivilrecht und das Strafrecht eingegangen. Das 4. Kapitel erörtert die Opferhilfe generell und als Arbeitsbereich von Sozialarbeitenden. Im 5. Kapitel wird mithilfe der vorangehenden Kapitel die Forschungsfrage beantwortet – die konkreten Unterstützungsmöglichkeiten durch Sozialarbeitende im Bereich der Opferhilfe werden beleuchtet und allfällige Lücken in der Unterstützung von Stalking-Opfern werden aufgezeigt. Im abschliessenden 6. Kapitel sollen die durch diese Arbeit gewonnenen Erkenntnisse diskutiert und die Schlussfolgerungen aufgeführt werden.

1.7 Erläuterung von Begriffen

Stalking wird sowohl von Männern wie auch von Frauen begangen. Aufgrund der Tatsache, dass deutlich mehr Männer als Tatpersonen agieren, beschränkt sich die Fachliteratur häufig auf den

Begriff des ‚Täters‘. Um deutlich zu machen, dass auch Frauen stalken, werden in dieser Arbeit konsequent beide Geschlechter aufgeführt (‚Täterin‘ und ‚Täter‘) oder es werden neutrale Begriffe verwendet (‚die Täterschaft‘, ‚die Tatperson‘). Dasselbe gilt für ‚Stalkerin‘ und ‚Stalker‘, sowie sämtliche weiteren Begriffe, bei welchen die weibliche Form ebenfalls genannt werden soll.

Täterin und Täter

Als Täterin oder Täter wird üblicherweise eine Person bezeichnet, welche eine Straftat begangen hat (Duden, 2020). In dieser Arbeit wird der Begriff der Täterin und des Täters auf sämtliche Stalkerinnen und Stalker ausweiten, folglich auf diejenigen, deren Handlungen nicht als Straftatbestand aufgenommen wurden.

Opfer

In dieser Arbeit wird synonym zu den (Stalking-)Betroffenen der Begriff des Opfers (oder des ‚Stalking-Opfers‘) verwendet. Deshalb soll hier auf den Opferbegriff eingegangen werden. Der Begriff ‚Opfer‘ wird nach dem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5) wie folgt definiert: „Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist“. (Art. 116 OHG)

Als Opfer gelten im Rahmen des Opferhilfegesetzes lediglich natürliche Personen, welche entweder zivilrechtlich oder strafrechtlich geschädigt worden sind. Tiere und juristische Personen fallen nicht unter die Definition des Opfers (Zehntner, 2009, S. 22). In dieser Arbeit wird der Begriff des Opfers ähnlich verwendet. Da bei mildem Stalking jedoch auch schon Handlungen, welche nicht strafrechtlich oder zivilrechtlich verankert sind, ausgeübt werden können, wird der Begriff in dieser Arbeit etwas ausgedehnt. Es werden auch Personen, die durch solche leichteren Formen des Stalkings (auch wenn diese nicht als Straftat gelten) als Opfer bezeichnet.

2 Stalking

Dieses Kapitel widmet sich der Thematik des Stalkings und fokussiert dabei insbesondere auf die alltäglichen, aber auch weiterführenden Folgen für das Opfer. Es soll ersichtlich werden, wer Opfer von Stalking werden kann und in welchen Beziehungen diese zur Täterschaft stehen. Durch die Beleuchtung der unterschiedlichen Verhaltensweisen von Stalkerinnen und Stalkern soll aufgezeigt werden, auf welche Bereiche des Lebens sich Stalking auswirken kann und in welcher Form. Dabei sollen die folgenden Nebenfragen geklärt werden:

Was bedeutet Stalking und in welchem Ausmass sind Opfer von Stalking betroffen?

Wo besteht Unterstützungsbedarf bei Stalking-Opfern, insbesondere im psychischen und sozialen Bereich?

2.1 Definition

Der Begriff des Stalkings ist mittlerweile Bestandteil des alltäglichen Sprachgebrauchs und wird mitunter sehr rasch verwendet. Obwohl die Wissenschaft zahlreich versucht hat, festzulegen, wann genau es sich um Stalking handelt, findet sich bis heute keine allgemein gültige Definition. Fiedler (2006) umschreibt Stalking als sich verändernde Konstellation diverser Handlungen, „die *wiederholt* gegen eine *spezifische Person* (als Opfer) ausgerichtet waren, die vom Opfer als *unerwünscht* zudringlich und störend erlebt wurden und die beim Opfer ernsthafte subjektive Befürchtungen bis *Ängste* ausgelöst haben“ (S. 16).

Hoffmann (2006) fügt dem hinzu, dass die Stalkinghandlungen „die impliziten Regeln sozialer Interaktion überschreiten“ und dass vom Opfer ein klares Signal kommen muss, dass die Kontakte unerwünscht sind und diese Grenze in der Folge von der kontaktsuchenden Person überschritten werden muss (S. 3-4).

Mit den impliziten Regeln sozialer Interaktion benennt Hoffmann ein wichtiges Problem bei der Definierung des Stalking-Begriffs. Die Schwierigkeit, eine allgemein gültige Definition zu finden, liegt unter anderem darin, dass eine Grenze vorliegt zwischen lästigem, aber sozialadäquatem Verhalten und Stalking. Diese Grenze wird aber von jedem Individuum anders wahrgenommen (Mullen, Pathé & Purcell, 2000, S. 8). Folglich empfindet die eine Person eine Handlung als belästigend oder beängstigend, welche eine andere Person kaum stört. Die Einordnung von wiederholten Handlungen als Stalking unterliegt also in erster Linie dem subjektiven Empfinden des Opfers.

Wie lange ein Nachstellen, Verfolgen und Belästigen andauern muss und wie viele Handlungen erfolgen müssen, damit man von Stalking sprechen kann, ist in der Wissenschaft strittig. Da die Wiederholung bei den unerwünschten Kontaktaufnahmen aber gegeben sein muss, handelt es sich meist um einen längeren Zeitraum und wird deshalb als chronisches Verhalten bezeichnet (Dressing, 2005, S. 19). Während Hoffmann in der Begriffsbestimmung „wiederholte Handlungen“ und „über einen längeren Zeitpunkt hinweg“ (2006, S. 3) verwendet, legen Mullen, Pathé, Purcell und Stewart (1999) nebst einer mindesten zehnmaligen Wiederholung der unerwünschten Handlungen die Zeitdauer von mindestens einem Monat fest (S. 1245). Als Argument für die Festlegung einer Mindestdauer von Stalking wird die Gefahr angeführt, bei einer sehr kurzen Zeitspanne sozialadäquates Verhalten zu kriminalisieren. Dem ist entgegenzusetzen, dass es bei Stalking auch immer wieder zu passivem Verhalten der Täterschaft und dadurch zu Zeiträumen kommt, in denen das Opfer keine Handlungen feststellen kann. Sadtler (2009) plädiert für eine Beurteilung aufgrund des Gesamteindrucks sowie der Effekte der Handlungen auf das Opfer. Mit zunehmendem Schweregrad der Handlungen sollen weniger Wiederholungen notwendig sein (S. 32).

2.1.1 Cyberstalking

Hierbei handelt es sich um Stalking über elektronische Medien. Dazu gehören neben E-Mails und SMS auch Portale und Netzwerke im Internet, auf denen unerwünschte Beiträge über oder im Namen der betroffenen Person veröffentlicht werden. Über die genannten Kanäle versuchen Täter und Täterinnen auch, Kontakt zu Bekannten und Verwandten der Opfer aufzunehmen oder das Opfer auszuspionieren. Dadurch, dass es nicht zu einem persönlichen Kontakt kommt und die Opfer fast ständig über elektronische Medien erreichbar sind, ist die Hemmschwelle beim Cyberstalking besonders niedrig (Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, 2019, S. 4-5).

Da es sich beim Cyberstalking um eine Unterform des Stalkings handelt, welches sich in erster Linie durch die Mittel der Kontaktaufnahme von anderen Formen des Stalkings unterscheidet, ist Cyberstalking jeweils mitgemeint und wird im Folgenden nicht gesondert behandelt.

2.1.2 Abgrenzung zu anderen Phänomenen

Da es keine allgemeingültige Definition von Stalking gibt, wird der Begriff immer wieder mit anderen Phänomenen gleichgesetzt, obwohl diese nur auf einen Teil der Stalkingfälle zutreffen und deswegen nicht vereinheitlicht werden sollten. Deshalb wird im Folgenden auf die Phänomene sowie ihre Parallelen und Unterschiede zu Stalking eingegangen.

Erotomanie (Liebeswahn)

Die Unterscheidung von Erotomanie ist von Bedeutung, da die beiden Begriffe gerade in den Medien fälschlicherweise oft synonym verwendet werden. Eine von Erotomanie betroffene Person ist überzeugt, von jemand anderem geliebt zu werden, obwohl keine Indizien für diesen Sachverhalt gegeben sind. Erotomanie, auch Liebeswahn oder De-Clérambault-Syndrom genannt, ist die einzige psychische Störung, bei welcher im Diagnostischen und Statistischen Manual Psychischer Störungen (DSM-IV) Stalkinghandlungen als diagnostisches Charakteristikum angegeben sind. Beim Liebeswahn handelt es sich folglich um ein psychiatrisches Syndrom, bei welchem häufig auch Stalkingverhalten gezeigt wird, umgekehrt sind aber längst nicht alle Stalker und Stalkerinnen von Erotomanie betroffen. Ihr Motiv ist zudem nicht immer Liebe, auch Rache kann ein Grund sein, weshalb sie andere Personen obsessiv verfolgen und belästigen. Tatsächlich geht aus mehreren Untersuchungen hervor, dass es sich in etwa zehn Prozent der Stalking-Fälle um Erotomanie handelt (Hoffmann, 2006, 115-116).

Psychische Erkrankungen

Gemäss Dressing (2013) lässt sich keine exakte Aussage über die Häufigkeit von psychischen Erkrankungen bei Stalkerinnen und Stalkern treffen. Zwar wurden und werden immer wieder psychiatrische Gutachten bei Stalkerinnen und Stalkern erstellt, dies jedoch erst, wenn der Verdacht besteht, dass eine psychische Erkrankung vorliegen könnte. Die auf diesen Gutachten basierenden Studien weisen folglich eine höhere Rate an psychischen Erkrankungen auf als die Gesamtheit der Täterinnen und Täter und sind deshalb nicht repräsentativ. Unter den diagnostizierten Erkrankungen jener Studien finden sich neben Persönlichkeitsstörungen (antisozial, narzisstisch, emotional-instabil) unter anderem wahnhafte Störungen, affektive Störungen und Alkoholabhängigkeit. Insgesamt kann aber davon ausgegangen werden, dass die deutliche Mehrheit der Stalkerinnen und Stalker nicht psychisch erkrankt ist (S. 1387).

Die Beantwortung der Frage, ob Stalkerinnen und Stalker unter einer psychischen Erkrankung leiden, mag den Opfern keinen Trost bringen, sie hat aber strafrechtliche Relevanz. Bei einer psychischen Erkrankung kann es gemäss Art. 19 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 331.0) zu Schuldunfähigkeit oder Schuldinderung kommen. Da sich dies aber nicht auf das Stalking an sich, sondern auf die psychopathologische Störung bezieht, welche üblicherweise auch in anderen Lebensbereichen feststellbar sein sollte, kommt es nur bei einer Minderheit der Fälle zu einer Schuldinderung (Habermeyer, 2005, S. 46-50).

Mobbing

Das Phänomen Mobbing beschreibt Schikane, Ignoranz, Abwertung oder Beleidigung einer Person am Arbeitsplatz mit dem Ziel, dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Täterschaft kann beim dabei sowohl aus einer Einzelperson als auch aus einer Gruppe bestehen (Fachstelle Mobbing und Belästigung, 2020). Dies markiert eine erste Differenz zu Stalking, wo es sich immer um eine Einzeltäterin oder einen Einzeltäter handelt. Wie das Stalking dauert auch Mobbing über einen längeren Zeitraum und umfasst diverse Einzelhandlungen – teilweise den Stalking-Handlungen inhaltlich ähnlich oder identisch – welche mehrheitlich erst in ihrer Gesamtheit als Mobbing erkennbar sind. Es können bei beiden Phänomenen ähnliche Folgen für die Opfer auftreten (Sadler, 2009, S. 42-43).

Stalking und Mobbing lassen sich bereits darin unterscheiden, dass Mobbing am Arbeitsplatz (oder in der Schule) stattfindet und meistens nicht auf das Privatleben des Opfers ausgeweitet wird. Eine Ausnahme bildet das Mobbing im Internet oder sozialen Netzwerken. Ansonsten wird das familiäre Umfeld oder der Freundeskreis beim Mobbing nicht belästigt. Stalking spielt sich vor allem im Privatbereich ab, kann aber durch einzelne Handlungen auch ins Berufsleben übergreifen, beispielsweise wenn die Stalkerin oder der Stalker beharrlich bei der Arbeit anruft oder es an den Arbeitsplatz verfolgt. Beim Mobbing kommt es im Gegensatz zum Stalking nur sehr selten zu physischer Gewaltanwendung und noch seltener zu Tötungen. Auch im Motiv lassen sich die beiden Phänomene klar unterscheiden: Während die Täterschaft durch das Stalking mehr Nähe zum Opfer herstellen will, ist die Absicht der Mobbing-Täterschaft, eine Kündigung zu erwirken und das Opfer dadurch loszuwerden (Sadler, 2009, S. 43-45).

In der Theorie sind die Phänomene zwar klar abzugrenzen, in der Realität greifen Stalkerinnen und Stalker aber nicht selten zu Mobbing, um ihre Opfer unter Druck zu setzen. Es kommt auch vor, dass Mobbingtäterinnen und Mobbingtäter ihre Handlungen in den Privatraum ausweiten und zu Stalkerinnen und Stalkern werden (S. 45).

Häusliche Gewalt

Ähnlich wie beim Stalking gibt es auch für häusliche Gewalt keine allgemeingültige Begriffsbestimmung und somit keine klare Eingrenzung der darunterfallenden Handlungen. Sie umfasst alle Formen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie ökonomisch-finanzielle und soziale Erniedrigung im sozialen Nahraum (Fiebig, 2005, S. 13). Zum sozialen Nahraum gehören bestehende oder bereits getrennte Partnerschaften, aber auch

andere nahe Beziehungen, welche auf gegenseitiger Unterstützung und Fürsorge beruhen. Wie bei Stalking ist es auch bei häuslicher Gewalt die Summe und Intensität der Einzelhandlungen, welche charakteristisch für die Bedrohung ist.

Neben den Einzelhandlungen, welche identisch mit jenen des Stalkings sein können, können auch die Folgen für das Opfer sowie die Intention der Täterschaft ähnlich sein (Sadler, 2009, S. 39-40).

Eine eindeutige Abgrenzung von Stalking und häuslicher Gewalt kann dann erfolgen, wenn es sich um eine fremde Täterin beziehungsweise einen fremden Täter handelt und dadurch der für die häusliche Gewalt erforderliche soziale Nahraum nicht gegeben ist (S. 40-41). Im Falle von Ex-Partner-Stalking oder entsprechender Täterschaft aus dem sozialen Nahraum kann häusliche Gewalt dem Stalking vorangegangen sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass es nach häuslicher Gewalt zu Ex-Partner-Stalking kommt, ist deutlich höher als nach einer gewaltfreien Beziehung (Tjaden & Thoennes, 1998, S. 8).

Innerhalb des sozialen Nahraums lassen sich die beiden Phänomene also nicht eindeutig unterscheiden, da es zu Überschneidungen sowohl in den Handlungen wie auch in den Konsequenzen für die Betroffenen kommt.

Sexuelle Gewalt

Stalking wird in den Vorstellungen vieler oft mit Liebeswahn und dadurch mit sexueller Belästigung gleichgesetzt. Tatsächlich sind sexuelle Bezüge beim Stalking keine Seltenheit, sie sind aber längst nicht immer gegeben. Es handelt sich folglich um eine mögliche Erscheinung innerhalb der Stalking-Handlungen, welche nicht zwingend für das Vorhandensein von Stalking ist, aber auch nicht als separates Phänomen abgegrenzt werden kann (Sadler, 2009, S. 45).

2.2 Stalkingmethoden

Wie in Kapitel 2.1 geschildert, handelt es sich bei Stalking um die Kombination mehrerer Handlungen. Auch wenn das Vorgehen der Täterinnen und Täter sehr individuelle und teilweise einfallsreich ist und dadurch längst nicht alle Verhaltensweisen genannt werden können, sollen hier die häufigsten Methoden und ihre Einordnung als milde oder schwere Stalkingmethoden aufgeführt werden.

2.2.1 Mildes Stalking und schweres Stalking

Trotz der grossen Bandbreite an unterschiedlichsten Stalkingmethoden lassen sich die meisten in zwei Kategorien einteilen. Die Kategorien gehen teilweise ineinander über und das Stalking lässt sich nicht immer einer Kategorie zuordnen, da es ein Komplex aus unterschiedlichen Handlungsweisen ist (Fiedler, 2006, S. 15-16).

Unter mildem Stalking, auch leichtes Stalking oder Belästigen genannt, versteht man gemäss Bieszk und Sadtler in erster Linie Handlungsweisen mit dem Ziel der Kontaktaufnahme, welche isoliert betrachtet als sozialadäquat gelten können (zitiert aus Sadtler, 2009, S. 54).

Demgegenüber stehen die Verhaltensweisen, welche zum sogenannten schweren oder gewalttätigen Stalking gehören. Sie sind meistens durch die Tatsache gekennzeichnet, auch einzeln gesehen als kriminelles Handeln eingeordnet werden zu können (Sadtler, 2009, S. 59).

In der Folge sollen die häufigsten Vertreter der beiden Kategorien erläutert werden.

Tabelle 1

Stalkingmethoden bei mildem und schwerem Stalking.

<i>mildes Stalking</i>	<i>schweres Stalking</i>
Ständige Telefonanrufe (anonym und nicht anonym)	Beschimpfungen und Drohungen (auch gegen sekundäre Opfer)
Wiederholte schriftliche Kommunikation (z.B. Briefe)	Physische und sexuelle Gewalt
Andauerndes Beobachten und Verfolgen	Diebstahl von persönlichem Eigentum
Belästigen von Dritten	Angriffe gegen Haustiere (auch Tötungen)
Diebstahl und Öffnen von Post	Beschädigung und Zerstörung von Eigentum
Geschenke	

Erläuterung: Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Daten stammen aus Fiedler, 2006, S. 15-16.

Telefonanrufe

Wie in Tabelle 1 ersichtlich zählen die Telefonanrufe als Versuch der Kontaktherstellung zum milden Stalking. Aufgrund der Tatsache, dass die Opfer dank Mobiltelefonen beinahe jederzeit telefonisch erreichbar sind, gehören die Anrufe zu den häufigsten Stalkingmethoden. Manche Stalkerinnen und Stalker belästigen ihre Opfer mit mehreren hundert Anrufen pro Tag, was für die Betroffenen nicht nur lästig ist, sondern bei den ein Gefühl der Ohnmacht und der absoluten

Kontrolle hervorrufen kann. Der Inhalt kann dabei von Liebeserklärungen über Schweigen bis zu Drohungen reichen. Im Extremfall kann das Telefonklingeln allein bereits Panik beim Opfer auslösen (Dressing, 2005, S. 16).

Schriftliche Kommunikation

Die schriftliche Kontaktaufnahme kann als Bestandteil des milden Stalkings viele unterschiedliche Formen aufweisen. Das Opfer kann Briefe oder Postkarten, aber auch Notizen am Auto oder an der Haustüre erhalten. Wie bei den Telefonanrufen kann der Inhalt sehr unterschiedlich sein. Zur schriftlichen Kommunikation gehört auch das Cyberstalking (Dressing, 2005, S. 17). Neben den bereits etwas älteren Formen elektronischer Mitteilungen wie den E-Mails oder SMS gibt es mittlerweile eine Vielzahl an Möglichkeiten, um im Internet (hierzu zählen auch sämtliche Apps) Opfer von Stalking zu werden. Dazu gehört das Ausspionieren des Opfers über soziale Netzwerke sowie das Veröffentlichen von unerwünschten Beiträgen und ganzen Websites im Namen der betroffenen Person. Neben der massenhaften Zusendung von Nachrichten an das Opfer selbst werden soziale Medien auch benutzt, um Personen aus dem Umfeld des Opfers zu kontaktieren (Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, 2019, S. 5).

Beobachten und Verfolgen

Stalking-Opfer werden oft zu Hause oder am Arbeitsplatz verfolgt und beobachtet. Manche Täterinnen und Täter tun dies im Unwissen des Opfers, andere zielen auf deren Bemerkung ab, in dem sie es beispielsweise direkt ansprechen oder sich ihm in den Weg stellen. Durch das Ausspionieren der alltäglichen Gewohnheiten und das Verfolgen an alle möglichen Orte entsteht beim Opfer ein Gefühl der totalen Überwachung (Dressing, 2005, S. 17-18.) Diese Verhaltensweise kann deshalb als mildes Stalking eingestuft werden, weil ein einmaliges Verfolgen einer Person von a nach b noch als sozialadäquat einzuordnen ist (selbst wenn sich kein Ziel oder Zweck erkennen lässt) und schon gar nicht als kriminelle Handlung eingestuft werden kann.

Kontaktaufnahme über Dritte

Bei dieser Vorgehensweise, auch ‚stalking by proxy‘ genannt, benutzt die Täterschaft Personen aus dem Umfeld des Opfers, um an Informationen zu gelangen und das Opfer zu belästigen. Nicht selten macht die Täterschaft falsche Aussagen über das Opfer, um die Drittpersonen dazu zu bewegen, es zu verfolgen und zu beobachten und die gewonnenen Informationen weiterzugeben. Meist handeln die Drittpersonen deshalb unwissentlich (Dressing, 2005, S. 19).

Geschenke und Bestellungen im Namen des Opfers

Eine weitere Form des milden Stalkings ist das Beschenken des Opfers, wobei der Inhalt von Blumen bis zu toten Haustieren variieren kann. Zudem werden Waren im Namen des Opfers an dessen Adresse bestellt, welche das Opfer dann wieder zurücksenden muss. Je nach Anzahl der Bestellungen kann dadurch viel Arbeit für die betroffene Person entstehen (Dressing, 2005, S. 18).

Als weitere milde Stalkingmethode führt Fiedler (2006) das Stehlen und Lesen von Post des Opfers an (S. 15). Die Kategorisierung kann damit begründet werden, dass es sich nicht um eine Gewalttätigkeit handelt. Allerdings handelt es sich gemäss Art. 179 StGB bei der Öffnung verschlossener Schriften und Sendungen um eine Straftat, weshalb die Autorinnen das Lesen und Stehlen von Post als Graubereich sehen. Ebenso verhält es sich mit dem Eindringen in die Wohnung des Opfers, welches von Fiedler nicht berücksichtigt wird. Hierbei handelt es sich nicht um eine direkte Drohung, Beschimpfung oder Gewalttätigkeit, aber die Täterschaft dringt in den Privatraum des Opfers ein und begeht damit gemäss Art. 186 StGB Hausfriedensbruch.

Beschimpfungen und Drohungen

Nicht selten beschimpfen, beleidigen und diskreditieren Täterinnen und Täter die Betroffenen, was als verbale und psychische Gewalt gewertet werden kann (Aul, 2009, S. 69). Drohungen können als Bestandteil des schweren Stalkings die Verletzung oder Tötung des Opfers, aber auch von Drittpersonen aus dem Umfeld des Opfers beinhalten. Auch der eigene Suizid oder sämtliche weiteren Handlungen, welche die betroffene Person unter Druck setzen, können angedroht werden. Die Absicht hinter den Drohungen können die blossе Einschüchterung des Opfers, aber auch weitergehende Ziele wie die (Wieder-)Herstellung einer Partnerschaft sein (Sadler, 2009, S. 59). Auch wenn längst nicht auf alle Drohungen körperliche Gewalt oder Tötung folgt, so gilt es doch, die Drohungen ernst zu nehmen, da vor rund 80 Prozent der Gewalthandlungen entsprechende Drohungen erfolgt sind. Zur Einschätzung des Gewaltpotentials sollte eine Risikoanalyse durch eine Fachperson erfolgen (Dressing, 2005, S. 18-19).

Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung von Eigentum

Fotos, Unterwäsche, EC-Karten oder Tagebücher können alles Gegenstände sein, die dem Opfer bei Stalking gestohlen werden – entweder als Sammelobjekt oder zur Verwendung für die nächste Stalkinghandlung (Sadler, 2009, S. 61). Einige Stalker beschädigen oder zerstören Gegenstände

im Besitz des Opfers, dazu gehört etwa das Zerstechen von Autoreifen oder das Beschmieren der Hausfassade (Dressing, 2005, 18).

Als Beschädigung und Zerstörung von Eigentum könnte man auch *Angriffe auf Haustiere und deren Tötung* einordnen. Dies wird allerdings meist als eigene Kategorie aufgeführt, da hier oft eine viel engere emotionale Bindung des Opfers vorliegt und das zugefügte Leid entsprechend grösser ist.

Physische und sexuelle Gewalt

Häufig handelt es sich bei den physischen Folgen von Gewalt um kleinere Verletzungen wie blaue Flecken oder ausgeschlagene Zähne. Auch wenn nur wenige Stalkerinnen und Stalker tatsächlich lebensbedrohliche Gewalt ausüben, so kam es doch schon zu schweren Körpverletzungen und Tötungen (Sadler, 2009, S. 60). Selbst bei der Gruppe der Ex-Partner als Täterinnen und Täter, welche als Hochrisikogruppe für Gewaltanwendung gilt, liegt die geschätzte Tötungsrate nur bei 0.25 Prozent (Hoffmann, 2006, S. 173). Weiter sind sexuelle Nötigung und Vergewaltigung als Gewalthandlungen zu nennen (Dressing, 2005, S. 19).

Weitere Stalkingmethoden

Zusätzlich zu den oben erläuterten Methoden milden und schweren Stalkings nannten Stalking-Opfer eine Vielzahl weiterer Handlungen. Diese wurden bisher keiner der beiden Kategorien zugeordnet, sollten aber nicht unerwähnt bleiben, um zu illustrieren, wie vielfältig Stalking sein kann.

Stalkerinnen und Stalker können den Ruf des Opfers schädigen, beispielsweise durch Gerüchte über dessen sexuelle Neigungen, psychische sowie ansteckende Erkrankungen oder begangene Straftaten. Auch rechtliches Vorgehen gegen das Opfer kann zu den Taktiken der Täterschaft gehören, zum Beispiel durch Strafanzeigen oder durch die Behauptung, das Opfer würde seine Kinder vernachlässigen. Weiter werden beispielsweise Todes- und Hochzeitsanzeigen für das Opfer oder Partneranzeigen in seinem Namen erstellt, der Mietvertrag des Opfers wird gekündigt oder der Bestatter wird zur Adresse des Opfers gerufen (Sadler, 2009, S. 61-62). Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend.

2.2.2 Häufigkeit und Anzahl der Stalkingmethoden

Nach der Erläuterung der unterschiedlichen Verhaltensweisen von Stalkerinnen und Stalkern soll anhand der untenstehenden Grafik aufgezeigt werden, wie häufig die einzelnen Handlungen

auftreten. Die Daten stammen von Dressing et. al. (2005a, S. 75) und wurden in der Grafik durch die Kategorisierung in mildes und schweres Stalking gemäss Kapitel 2.2.1 ergänzt.

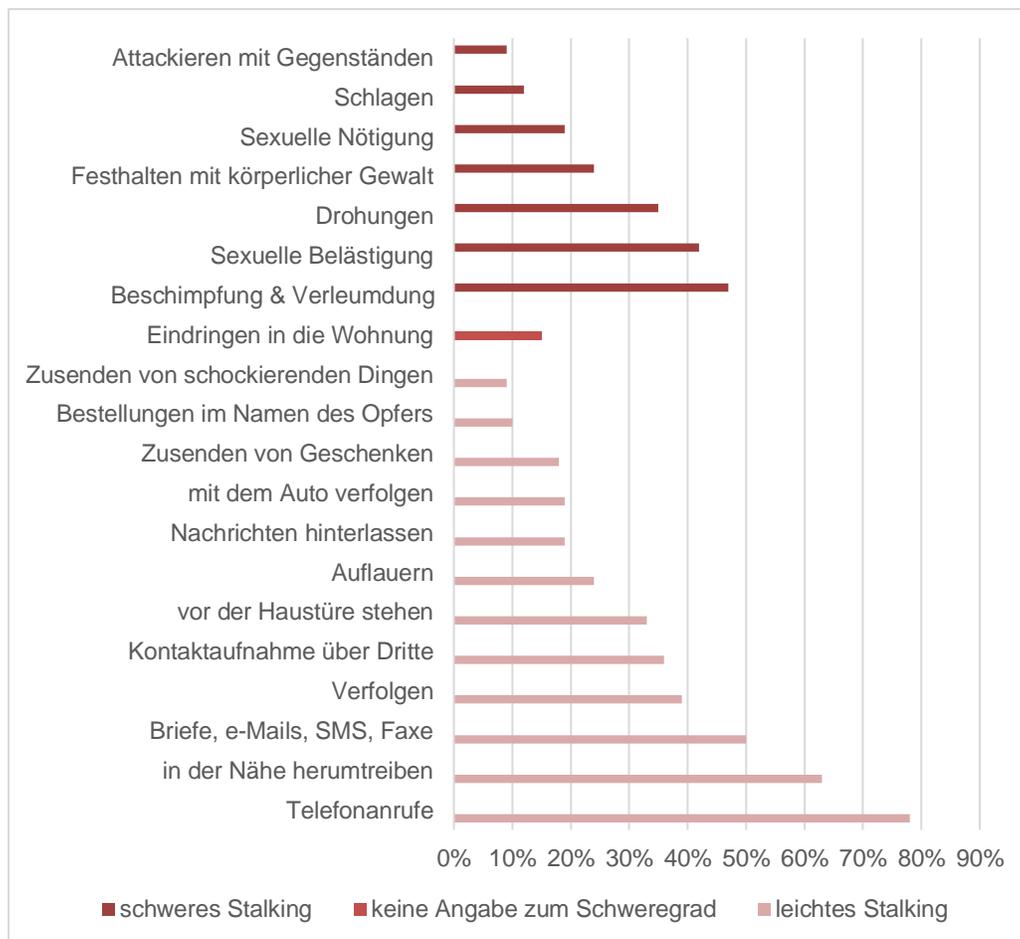


Abbildung 1. Stalkingmethoden und ihre Häufigkeit.

Erläuterung: Die Daten stammen aus Dressing et. al., 2005a, S. 75.

Wie in Tabelle 2 ersichtlich, sind sowohl Telefonanrufe als auch die schriftliche Kommunikation beliebte Vorgehensweisen von Stalkerinnen und Stalkern. Da es sich um eine ältere Studie handelt, finden sich nur die damals bekannten Formen von Cyberstalking (E-Mails und SMS) unter den schriftlichen Kommunikationsmitteln.

Da sich das Internet und insbesondere die sozialen Medien seit der Veröffentlichung dieser Studie weiterentwickelt haben, kann sogar mit einer Zunahme dieser Kontaktversuche über unterschiedliche Medien (Soziale Medien, Apps wie Whatsapp) gerechnet werden, allerdings wurden dazu bis heute noch keine repräsentativen Daten erhoben. Die häufigste Form des schweren Stalkings ist Beschimpfung und Verleumdung, also eine Form von psychischer und

verbaler Gewalt, welche laut der deutschen Studie 47 Prozent der Stalking-Opfer trifft (Dressing et al., 2005a, S.75).

Im Durchschnitt wurden gemäss Dressing et al. pro Stalkingfall etwa fünf verschiedene Stalkingmethoden angewendet (2005a, S. 75). Hoffmann zufolge sind es sogar 7.5 unterschiedliche Verhaltensweisen (Hoffmann, 2006, S. 6). Diese Zahlen stützen die Definition von Stalking als Komplex verschiedener Handlungsweisen wie unter Kapitel 2.1 beschrieben.

2.2.3 Dauer

Während die Mindestdauer von Stalkinghandlungen als Voraussetzung für die Klassifizierung als tatsächliches Stalking umstritten ist, haben sich verschiedene Untersuchungen der tatsächlichen Dauer von Stalking gewidmet. Die durchschnittliche Dauer von Stalking beläuft sich gemäss Spitzbergs Untersuchungen auf 22 Monate (2002, S. 266). Dasselbe Resultat erzielte die Meta-Analyse von Spitzberg und Cupach fünf Jahre später (Spitzberg & Cupach, 2007, S. 70). Aus einzelnen Studien ergaben sich aber auch deutlich höhere Angaben für die durchschnittliche Stalkingdauer, etwa 38 Monate (Kamphuis & Emmelkamp, 2001, S. 796) oder gemäss der Studie von Hall sogar mehr als fünf Jahre (zitiert nach Gallas, Klein & Dressing, 2010, S. 20).

Trotz der unterschiedlichen Angaben zur Dauer von Stalking – welche sich möglicherweise durch unterschiedliche Probandengruppen oder Definitionen von Stalking erklären lassen – wird ersichtlich, dass es sich beim Phänomen des Stalkings um eine langzeitige Belastung und chronische Stresssituation für die Betroffenen handelt.

2.3 Opfer von Stalking

2.3.1 Prävalenz und Geschlechterverhältnis

Für die Schweiz beziehungsweise den Kanton Bern sind keine Zahlen zu Stalking in der Gesamtbevölkerung bekannt, was sich damit erklären lässt, dass Stalking kein eigenständiger Strafbestand ist und somit nicht explizit in der Polizeilichen Kriminalstatistik oder der Opferhilfestatistik erfasst wurde (EBG, 2017a, S. 9-10).

Es gibt Befragungen, welche auf bestimmte Personengruppen innerhalb der Schweizer Bevölkerung fokussieren, etwa eine Studie von Guldemann et. al. (2016), in welcher Schweizer Polizistinnen und Polizisten befragt wurden. In der Folge wird deshalb Bezug zu internationalen beziehungsweise ausländischen Studien genommen – aufgrund der ähnlichen Ergebnisse im

internationalen Vergleich kann angenommen werden, dass die Zahlen zu Stalking in der Schweiz vergleichbar sind.

In einer der ersten Studien, welche im grossen Stil durchgeführt wurde, befragten Tjaden und Thoennes im Jahr 1998 rund 8000 Frauen und 8000 Männer in den USA zu ihren Gewalterfahrungen, unter anderem auch zu Stalking. Wurde ein starkes Angstgefühl des Opfers vorausgesetzt, gaben 8 Prozent der Frauen und 2 Prozent der Männer an, schon einmal von Stalking betroffen gewesen zu sein. Bei einer weiter gefassten Definition, bei der nur noch ein geringes oder mässiges Gefühl der Angst gegeben sein musste, resultierte eine Betroffenheit von 12 Prozent bei den Frauen und 4 Prozent bei den Männern (Tjaden & Thoennes, 1998, S. 2-4).

Das hier vorgefundene Problem der Auswirkung der Definition auf die Forschungsergebnisse spiegelt sich in unterschiedlichen Ergebnissen zur Prävalenz von Stalking. Gemäss Budd & Mattinson sind 16,1 Prozent der Frauen und 6,8 Prozent der Männer betroffen (2000, S. 9), in der Mannheimer Studie von Dressing et al. (2005b) sogar 17,3 Prozent der Frauen, aber nur 3,7 Prozent der Männer (S. 169). Eine aktuellere Untersuchung durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), bei welcher in den 28 EU-Mitgliedstaaten 42'000 Frauen befragt wurden, brachte eine Lebenszeitprävalenz von 18 Prozent bei hervor (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2014, S. 81).

Trotz der unterschiedlichen Angaben lässt sich festhalten, dass 15-18 Prozent der Frauen und vier bis sechs Prozent der Männer mindestens einmal in ihrem Leben von Stalking betroffen sind (EGB, 2017a, S. 9-10). Stalking ist durch die grosse Betroffenheit also klar als soziales Problem einzuordnen.

Die oben aufgeführten Ergebnisse zeigen deutlich, dass Frauen häufiger von Stalking betroffen sind als Männer. Die Auswertung verschiedener Studien ergab, dass es sich bei den Opfern in rund 75 Prozent der Fälle um Frauen handelt (Spitzberg, 2002, S. 262). Es muss aber beachtet werden, dass die Studien nicht mehr ganz so aktuell sind und dass bei erneuten Untersuchungen durch die neuen Medien auch eine Verschiebung der Ergebnisse auftreten könnte.

2.3.2 Beziehung zwischen Täterin, Täter und Opfer

Charakteristisch für Stalkingfälle ist ihre Einordnung als sogenannte eins-zu-eins-Delikte: meist handelt es sich bloss um eine Täterin oder einen Täter und die Fixierung erfolgt nur auf ein Opfer (Sadtler, 2009, S. 64). Während sich auf der Opferseite markant mehr Frauen befinden, sind

gemäss Hoffmann et. al. rund 80 Prozent der Personen auf der Täterseite männlich. Diese Verteilung ist aber in erster Linie bei schwerem Stalking zu beobachten. Bei milderem Stalking finden sich vermehrt Täterinnen und das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ist teilweise fast ausgeglichen (zitiert nach Hoffmann, 2005, S. 8). Dass die meisten weiblichen Opfer durch einen Mann gestalkt werden, legt nahe, dass es sich um eine (ehemalige) Partnerschaft handelt. Tatsächlich ist bei mehr als der Hälfte der weiblichen Opfer (59 Prozent) die Tatperson der aktuelle oder ehemalige Partner. Bei den männlichen Opfern handelt es sich nur in einem Drittel der Fälle um eine momentane oder vergangene Liebesbeziehung (Tjaden & Thoennes, 1998, S. 6). Dies deckt sich auch mit der Statistik, welche die Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern basierend auf ihrer Klientel im Jahr 2019 erstellt hat.

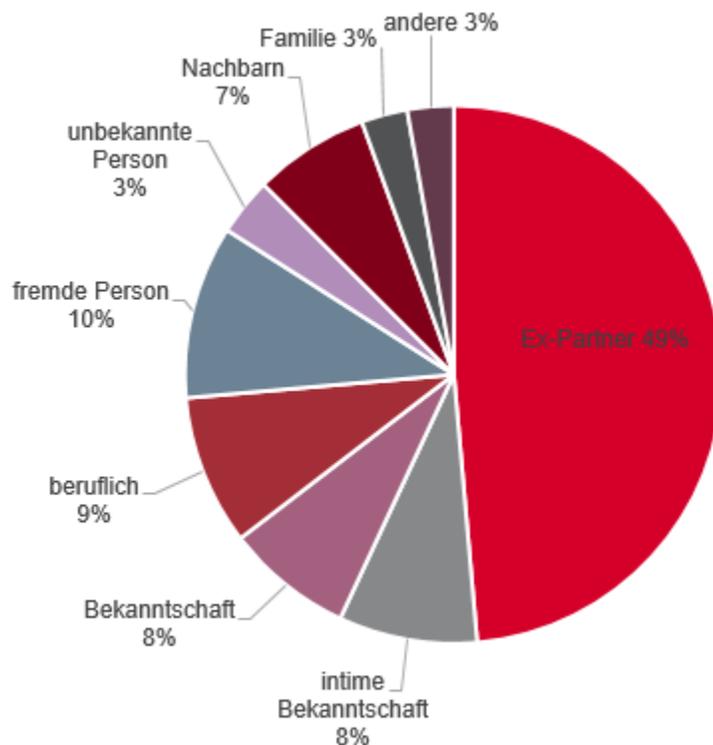


Abbildung 2. Beziehung zwischen Tatperson und Opfer. Nach Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, 2019.

Bei der Täterschaft handelte es sich hierbei in 49 Prozent der Fälle um Ex-Partnerinnen und Partner, hierbei sind aber im Unterschied zur oben erwähnten Studie sowohl Frauen wie auch Männer unter den Opfern (Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, 2019). Im Unterschied zur vorangehenden Studie sind die aktuellen Partnerinnen und Partner in der Statistik der Fachstelle Stalking-Beratung nicht aufgeführt. Tjaden und Thoennes (1998) haben jedoch herausgefunden,

dass in rund einem Fünftel des Stalkings durch aktuelle oder ehemalige Partnerinnen und Partner die Nachstellung nur während der Beziehung erfolgte und mit der Trennung aufhörte. In 36 Prozent der Fälle erfolgte das Stalking sowohl während wie auch nach der Beziehung, und bei den restlichen 43 Prozent begann es erst mit der Trennung (Tjaden & Thoennes, 1998, S. 6). Dies zeigt, dass Stalking auch in vielen bestehenden Beziehungen ein Problem ist.

Freunde und entferntere Bekannte machen gemeinsam rund 16 Prozent der Täterschaft aus – wenn die Nachbarn jedoch ebenfalls zu den Bekannten gezählt werden, handelt es sich in 23 Prozent der Fälle um Tatpersonen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis (Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, 2019).

Ein Zehntel der Stalkerinnen und Stalker sind Fremde, während rund 3 Prozent anonym auftreten, dem Opfer aber möglicherweise bekannt sind – diese letzte Gruppe ist in der Abbildung 2 als ‚unbekannte Person‘ aufgeführt (Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, 2019). Zur Gruppe der fremden Täterinnen und Täter gehören diejenigen, welche vor dem Stalking keinen gegenseitigen Kontakt hatten und somit dem Opfer unbekannt waren. Folglich gehören die anonymen Stalkerinnen und Stalker, bei welchen sich später eine Bekanntschaft zum Opfer herausstellt, nicht zu dieser Gruppe (Sadler, 2009, S. 68). Zu den Betroffenen zählen einerseits nicht prominente Personen, welche der Stalkerin oder dem Stalker irgendwo in der Öffentlichkeit aufgefallen sind, oder aber Prominente (Löbmann, 2002, S. 27). Die Untersuchungen von Tjaden und Thoennes (1998) haben ergeben, dass Männer häufiger von Fremden gestalkt werden als Frauen (S. 6).

Bei 9 Prozent handelt es sich um Personen aus dem Arbeitsumfeld des Opfers und etwa 3 Prozent sind Familienmitglieder (Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, 2019).

2.3.3 Wer kann Opfer von Stalking werden?

Jeder Mensch, unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Schicht oder Vermögen, Beruf, Glaubensrichtung oder sexueller Orientierung kann gestalkt werden (Sadler, 2009, S. 48). Einige Charakteristika scheinen jedoch zu einem erhöhten Risiko zu führen, von Nachstellung und Belästigung betroffen zu sein. Dazu gehört die in Kapitel 2.3.1 erwähnte Tatsache, dass Frauen dreimal so häufig von Stalking betroffen sind wie Männer.

Personen im Alter von 18 bis 39 Jahren machen gemäss Tjaden und Thoennes 74 Prozent der Opfer aus, wodurch diese Altersgruppe als besonders gefährdet erscheint. Zudem sind Singles oder Personen, welche kürzlich eine Beziehung beendet haben, häufiger betroffen als Personen in einer bestehenden Partnerschaft (1998, S. 5-6).

Bestimmte Berufsgruppen bringen auch ein erhöhtes Risiko für Stalking mit sich. Dazu zählen zum einen Menschen, welche durch ihren Beruf einem breiten Teil der Öffentlichkeit bekannt sind, wie etwa Politikerinnen und Politiker oder Mitarbeitende von öffentlichen Medien (Sadler, 2009, S. 48). Wie im vorangehenden Kapitel aufgezeigt, macht das Prominentenstalking aber nur eine Minderheit der Stalkingfälle aus. Zum anderen sind bei den gefährdeten Gruppen diejenigen Berufe zu nennen, welche durch ihre helfende Funktion ein grosses gesellschaftliches Ansehen innehaben. Dazu zählen neben Ärztinnen und Ärzten auch Fachpersonen der Psychologie und Pädagogik, Pflegefachpersonen, Polizistinnen und Polizisten auch Sozialarbeitende (Hoffmann, 2005, S. 146). Als Grund dafür könnte die Missdeutung der professionellen Beziehung als romantische Beziehung gesehen werden. Eine andere Erklärung könnte sein, dass die Täterschaft der Fachperson die Schuld für erfahrenes Leid gibt und in der Folge aus Rache agiert (Sadler, 2009, S. 49).

Zudem gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse zu psychischen Risikofaktoren. Gemäss der Mannheimer Studie erfüllen von Stalking betroffene Personen deutlich öfter die Kriterien einer dependenten Persönlichkeitsstruktur als Personen, die nie gestalkt wurden. Dies könnte die Schwierigkeit des Opfers erklären, den Kontakt zur Täterin oder zum Täter abubrechen. Hier bleibt aber unklar, ob die dependente Persönlichkeitsstruktur eine Folge des Stalkings ist oder bereits vorher bestand und somit als Risikofaktor gesehen werden kann (Dressing et al., 2005b, S. 171). In einer späteren Untersuchung zeigte sich aber, dass psychiatrische Patientinnen und Patienten doppelt so oft Opfer von Stalking werden wie Personen, welche sich nicht aufgrund psychischer Probleme in Behandlung befinden – 21.3 Prozent der befragten Patientinnen und Patienten gaben an, schon einmal von Stalking betroffen gewesen zu sein (Dressing, Scheuble & Gass, 2009, S. 335). Diese Erkenntnis ist kongruent mit den Resultaten der Opfer-Forschung, wonach eine psychiatrische Erkrankung das Risiko steigert, Opfer von Verbrechen zu werden (Gallas et. al., 2010, S. 23).

2.3.4 Sekundäre Opfer

Auch wenn sich die Täterin oder der Täter jeweils auf eine Person fokussiert, kann das Umfeld des Opfers ebenfalls unter den Stalkinghandlungen leiden. Ein Teil der sogenannten sekundären Opfer wird von den Stalkenden bewusst oder unbewusst belästigt, weil eine Beziehung zwischen ihnen und den eigentlichen Opfern besteht oder auch nur von der Täterschaft vermutet wird.

In der Regel haben die Bekannten des Opfers aber keine Kenntnisse vom Stalking und geben daher unwissentlich Auskunft (Dressing, 2005, S. 19). Werden die Mitarbeitenden sowie

Freundinnen und Freunde durch die stalkende Person belästigt, obwohl sie von den Vorgängen wissen und sich dagegen ausgesprochen haben, gehören sie zu den sekundären Opfern. Zu dieser Gruppe zählen des Weiteren auch alle Personen, welche indirekt vom Stalkingverhalten beeinträchtigt werden, beispielsweise durch regelmässigen Kontakt zu den Opfern. Typischerweise sind dies Familienmitglieder, Freunde, Arbeitskollegen beziehungsweise Arbeitskolleginnen sowie Mitbewohner und Mitbewohnerinnen oder Nachbarn (Mullen, Pathé & Purcell, 2009, S. 51). Neben den genannten Gruppen müssen auch Haustiere als sekundäre Opfer eingestuft werden, das es immer wieder zu Angriffen auf Haustiere und sogar zu Tötungen kommt (Sadler, 2009, S. 50).

Eine Online-Befragung von Stalking hat gezeigt, dass in zwei Drittel der Stalkingfälle sekundäre Opfer gibt, und zwar durchschnittlich 21 Personen pro Fall (Sheridan & Hoffmann, 2005, S. 217). Die Auswirkungen des Stalkings auf sekundäre Opfer wurden noch kaum erforscht. Stadler (2009) hat die Rolle der gemeinsamen Kinder im Fall von Ex-Partner-Stalking untersucht und kam zum Schluss, dass diese Kinder sehr stark betroffen sein können. Es kann zu einer Instrumentalisierung kommen, wobei das Kind dem stalkenden Elternteil Informationen über die Aktivitäten oder die neue Beziehung des anderen Elternteils liefern muss. Zudem wird oft versucht, die Beziehung des Kindes zum gestalkten Elternteil negativ zu beeinflussen.

Teilweise wird sogar den Kindern selbst nachgestellt, um den Aufenthalts- oder Wohnort des Opfers zu erfahren. Auch wenn Kindesentführungen nicht als typisch für Stalking gelten, so werden doch immer wieder entsprechende Drohungen ausgesprochen, was für die Kinder selbst sehr beängstigend sein kann. Es ist offensichtlich, dass Ex-Partner-Stalking für Kinder eine grosse Belastung bedeutet (Stadler, 2009, S. 156-159).

Auch wenn es sich nicht um Ex-Partner-Stalking handelt, werden Kinder zu sekundären Opfern. So müssen sie beispielsweise Aufgaben des gestalkten Elternteils (z.B. Einkäufe) übernehmen, weil sich die Mutter oder der Vater nicht mehr aus dem Haus wagt. Andererseits kann es zu Überbehütung und strengen Sicherheitsmassnahmen kommen, welche die Kinder einschränken (Mullen et. al., 2009, S. 52).

2.4 Psychosoziale Auswirkungen auf die Opfer

Anhand der aufgeführten Stalkingmethoden ist deutlich geworden, wie vielfältig die Täterschaft auf das Leben des Opfers einwirken kann. Daraus ergeben sich diverse psychosoziale Folgen für die betroffene Person.

2.4.1 Psychische und physische Folgen

Anhand der folgenden Grafik soll ersichtlich werden, wie häufig körperliche und seelische Beschwerden als Folge von Stalking auftreten:

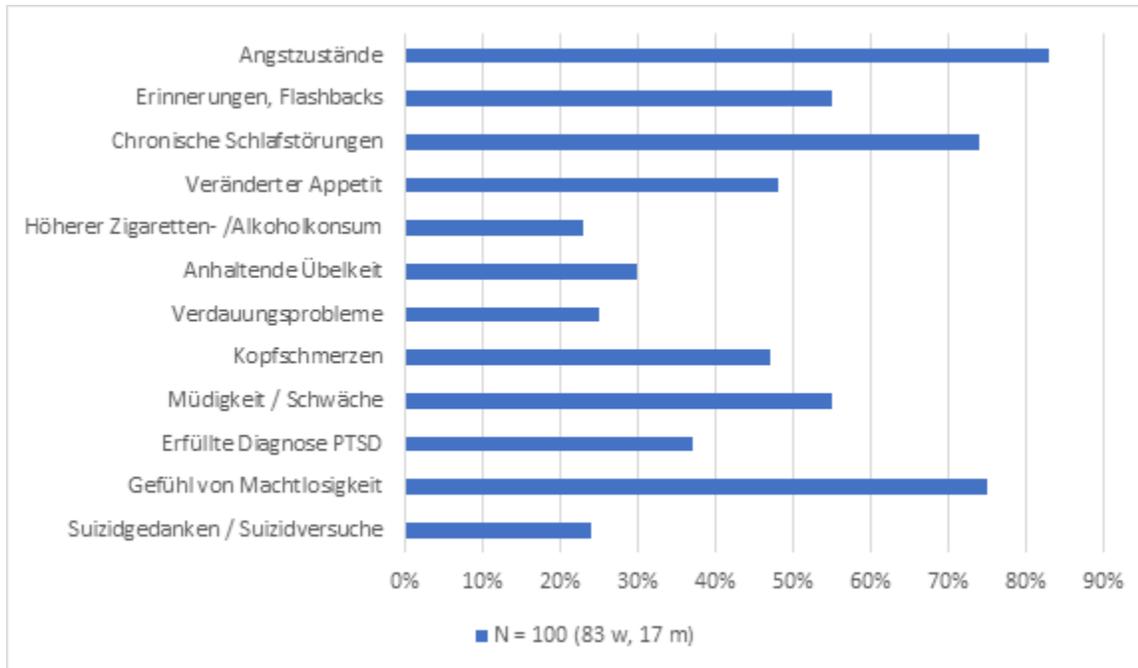


Abbildung 3. Psychische und physische Folgen von Stalking nach Pathé & Mullen, 1997, S. 13-15.

Die wohl erste Studie zu den Auswirkungen von Stalking stammt aus dem Jahr 1997. Pathé und Mullen befragten 100 Stalking-Opfer, 17 davon männlich, zu ihren Erfahrungen als Betroffene. Wie in Abbildung 3 ersichtlich, gaben 83 Prozent an, vermehrt unter Angstzuständen zu leiden, welche sich in Schreckhaftigkeit, Zittern oder einer erhöhten Wachsamkeit äusserten. Fast drei Viertel der Befragten litten an chronischen Schlafproblemen, die entweder auf Nervosität, Alpträume oder auf konstante Anrufe der Täterschaft zurückzuführen waren. Besonders signifikant waren auch die wiederkehrenden Erinnerungen und traumabezogenen Flashbacks, welche mehr als die Hälfte der Opfer in den verschiedensten Alltagssituationen hatten. Die blosse Ähnlichkeit einer Stimme, eines Erscheinungsbilds zum Stalker oder dasselbe Auto reichte gemäss ihren Aussagen aus, um die Erlebnisse wieder lebendig erscheinen zu lassen. Zudem erlebten viele Betroffene auch körperliche Beschwerden, welche sie vor dem Stalking nicht oder in einem geringeren Ausmass kannten, etwa andauernde Übelkeit, Verdauungsprobleme, Kopfschmerzen und Müdigkeit.

Fast alle Befragten nannten posttraumatische Stresssymptome, wobei 37 Prozent die Kriterien für die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung nach DSM-IV erfüllten. Während

drei Viertel aller Befragten angaben, sich machtlos zu fühlen, hatte ein Viertel der Befragten bereits ernsthafte Suizidgedanken gehabt oder sogar einen Suizidversuch unternommen (Pathé & Mullen, 1997, S. 13-15). Diese Ergebnisse werden durch eine niederländische Studie unterstützt, welche belegt, dass Stalking ähnliche psychische und physische Folgen haben kann wie ein Flugzeugabsturz (Kamphuis & Emmelkamp, 2001, S. 797).

Hier stellt sich die Frage, ob es begünstigende Faktoren für die Entwicklung psychischer Schwierigkeiten als Folge von Stalking gibt. Blaauw, Winkel, Arensman, Sheridan und Freeve kamen zum Schluss, dass die Komplexität (Diversität der Stalkinghandlungen) ebenso wie die Zeitspanne und die Intensität des Stalkings einen Einfluss auf das Auftreten psychischer Symptomatiken haben (2002, S. 57-58). Bezogen auf die Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung können laut Mechanic frühere Traumata sowie wiederholte Traumatisierung, Gewalterleben, physische und sexuelle Handlungen und Verletzungen erhebliche Faktoren sein (zitiert nach Kühner und Weiss, 2005, S. 86).

Auch die Copingstrategien der Opfer mit dem Stalking können einen Einfluss auf ihre eigene psychische Gesundheit haben. So vermuten Kamphuis et. al., dass Rückzug, Grübeln und ein vermeidendes Verhalten als Reaktion auf die Stalking-Erfahrungen die Entwicklung von PTBS-Symptomen begünstigen. Es ist aber auch möglich, dass die Erfahrung als Opfer und die damit verbundene Hilflosigkeit zur Erkrankung führt (zitiert nach Kühner und Weiss, 2005, S. 86). Die Risikofaktoren für die Entwicklung psychopathologischer Symptomatiken aufgrund von Stalking sind allerdings bislang kaum erforscht worden.

Die vorliegenden Forschungsergebnisse zeigen eindrücklich, dass sich Stalking-Erfahrungen negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirken und sich in vielen Fällen sowohl physische als auch psychische Symptomatiken präsentieren.

Es lässt sich vermuten, dass oft ein Zusammenhang zwischen der körperlichen und seelischen Gesundheit besteht und dass einzelne Symptome weitreichende Auswirkungen auf Bereiche des Alltags haben. So ist anzunehmen, dass sich chronische Schlafprobleme negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz haben.

2.4.2 Soziale Folgen

Die Stalking-Erfahrungen hatten gemäss der australischen Studie von Pathé und Mullen (1997) auch weitreichende Konsequenzen für den Lebensstil der Betroffenen. 82 Prozent gaben an, dass ihr Alltag sich deutlich geändert habe, sie beispielsweise Orte meiden würden, an welchen

sie den Stalker oder die Stalkerin antreffen könnten – genannt wurden etwa Supermärkte, Parkplätze oder Bahnhöfe. Übervorsichtiges Autofahren (häufige Blicke in den Rückspiegel und geänderte Nachhausewege) war eine weitere genannte Auswirkung des Stalkings auf den Alltag. Manche verboten ihren Kindern, die Tür zu öffnen, Anrufe entgegenzunehmen oder draussen zu spielen. Fast drei Viertel der Befragten ergriffen zusätzliche Sicherheitsmassnahmen – sie änderten die Telefonnummer oder ihren Nachnamen, kauften ein neues Auto und 39 Prozent zogen um – bis zu fünf Mal. Mehr als die Hälfte ging nicht mehr oder weniger zur Arbeit oder zur Schule, was bei vielen auch zum Jobverlust führte. Insgesamt kam es bei 37 Prozent der Probandinnen und Probanden als Folge des Stalkings zu einer Änderung im Job oder in der Ausbildung. Sieben von zehn Betroffene gaben an, sich in ihren Sozialkontakten einzuschränken aus Angst, der Täterschaft zu begegnen – mit der Konsequenz, dass Freund- und Bekanntschaften daran zerbrachen. (Pathé & Mullen, 1997, S. 14). Auch wenn dies bisher nicht erforscht wurde, ist anzunehmen, dass durch die Betroffenheit des Umfelds – insbesondere durch die sekundäre Viktimisierung von Familienmitgliedern und Personen aus dem Freundeskreis – Spannungen innerhalb des sozialen Netzwerks des Opfers entstehen. Es ist zu vermuten, dass gerade die Involvierung von Kindern, wie unter Kapitel 2.3.4 beschrieben, neben Angst um deren Sicherheit auch Schuldgefühle beim Opfer auslösen kann, da sekundäre Opfer nur aufgrund ihrer Nähe zum primären Opfer durch das Stalking beeinflusst werden.

2.4.3 Finanzielle Folgen

Aus den oben genannten Konsequenzen für den Alltag lassen sich nicht nur Auswirkungen auf das soziale Netzwerk der Betroffenen feststellen, auch finanzielle Folgen können auftreten. Manche Opfer investieren in teure Sicherheitsmassnahmen (etwa Überwachungskameras oder sogar Sicherheitspersonal). Oft kommen Reparaturkosten für durch die Täterschaft beschädigte Objekte oder Rücksendungskosten für Waren, welche durch die Stalkerin oder den Stalker bestellt wurden, hinzu. Zivil- und strafrechtliche Verfahrenskosten können eine ebenso erhebliche finanzielle Belastung bedeuten wie ein Umzug. Ist das Opfer durch das Stalking nicht mehr in der Lage, seiner Arbeit regelmässig nachzugehen, kann es zum Jobverlust und dadurch zum Wegfall der Einnahmen kommen (Gallas et al., 2010, S. 33).

Hier muss auch erwähnt werden, dass Stalking nicht nur finanzielle Folgen für das Individuum mit sich bringt, sondern auch für die Gesellschaft. In der Schweiz gibt es keine Zahlen zu den durch Stalking verursachten Gesundheitskosten. Dressing und Gass sind 2007 jedoch davon ausgegangen, dass Stalking Gesundheitskosten von rund 340 Millionen Euro für die Bundesrepublik Deutschland zur Folge hat (zitiert aus Gallas et al., 2010, S. 33).

2.5 Unterstützungsbedarf von Stalking-Opfern

Aufgrund der in diesem Kapitel aufgeführten Erkenntnisse zum Phänomen Stalking soll aufgezeigt werden, welche Bedürfnisse Stalking-Betroffene haben. Wie in der Einleitung der Bachelorarbeit (Kapitel 1) aufgezeigt wurde, ist es ein Anliegen der Sozialen Arbeit, dass jedem Menschen durch Unterstützung die Befriedigung seiner wichtigsten Bedürfnisse, sein Recht auf Integrität und auf die soziale Integration ermöglicht wird. Die Autorinnen orientieren sich dabei an der Bedürfnistheorie von Obrecht (1996, S. 142-144). Durch die Analyse der unerfüllten Bedürfnisse soll deutlich werden, wo Stalking-Opfer Unterstützung benötigen.

Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung

Der Mensch hat ein Bedürfnis nach Liebe und Freundschaft. Die psychosozialen Auswirkungen des Stalkings zeigen auf, dass sich Opfer in ihren sozialen Kontakten oft sehr einschränken und ganze Freundschaften am Stalking zerbrechen können. Durch zunehmende soziale Isolation kommt es zu einem Mangel an emotionaler Zuwendung. Um das Bedürfnis zu befriedigen, ist eine Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und Freundschaften essenziell.

Bedürfnis nach Hilfe

In einer Notlage fehlt es Menschen an gewissen Ressourcen, wodurch Unterstützung durch das Umfeld oder professionelle Hilfesysteme unerlässlich wird. Durch Stalking entsteht bei der Mehrheit der Opfer ein Gefühl von Ohnmacht und dadurch ein Bedürfnis nach Hilfe in unterschiedlichen Bereichen. Nach zahlreichen erfolglosen Versuchen, dem Stalking ein Ende zu bereiten, sind Hilfestellungen im Umgang mit der Täterschaft erwünscht. Die komplexe rechtliche Situation bedarf in vielen Fällen der Unterstützung durch eine Fachperson und durch die grosse psychische Belastung kann therapeutische Hilfe angezeigt sein. Durch die Auswirkungen auf die Arbeits- und die finanzielle Situation kann auch die Vermittlung von materieller Hilfe notwendig sein. Nicht zu vergessen sind Krisen, welche durch akute Gefährdung durch die Täterschaft oder durch Suizidalität des Opfers infolge zermürbender psychischer Belastung gekennzeichnet sind.

Bedürfnis nach Mitgliedschaft

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kann durch das Stalking stark eingeschränkt werden. Opfer verlassen ihr Haus oft nur noch, wenn dies unumgänglich ist oder sie tun dies zu unterschiedlichen Zeiten und vermeiden bestimmte Orte, wo die Stalkerin oder der Stalker vermutet werden. Damit einhergehend nehmen Aktivitäten in Gesellschaft anderer Menschen ab

und die Stalking-Betroffenen begeben sich zunehmend in soziale Isolation. Im Falle von Cyberstalking kann das Stalking zur Folge haben, dass die Opfer nicht mehr oder weniger oft in sozialen Netzwerken aktiv sind und dort ihr Bedürfnis nach Mitgliedschaft nicht mehr stillen können.

Bedürfnis nach Identität

Die Identität der Betroffenen kann sich durch das Stalking verändern – einerseits durch das Selbstbild, andererseits durch Zuschreibungen der Täterschaft und des Umfelds.

Das Spektrum der Stalking-Botschaften kann von Liebeserklärungen bis zu Beleidigungen und Drohungen reichen. Die getroffenen Äusserungen können das Selbstbild des Opfers ebenso ins Wanken bringen wie Haltungen von Personen aus dem Umfeld, die (möglicherweise aus Unwissen über Stalking) die Reaktionen des Opfers kritisieren oder wenig Verständnis zeigen. Es ist denkbar, dass sich Stalking-Betroffene aufgrund des starken Einflusses des Stalkings auf ihr Leben selbst primär als Opfer wahrnehmen und diese Einschätzung durch die Verwendung des Opferbegriffs im Zusammenhang mit Stalking verstärkt wird.

Eine etwas andere Herangehensweise an das Thema der Identität stellt das Identitätskonzept nach Petzold dar, welche fünf Säulen der Identität vorsieht: Körper und Gesundheit, soziale Beziehungen, Arbeit und Leistung, finanzielle Sicherheit sowie Werte und Sinn. Die fünf Säulen stellen die Basis für die Identität dar und sollten möglichst stabil sein (Eremit & Weber, 2016, S. 48-49). Die Säule Körper und Gesundheit ist durch Stalking in vielerlei Hinsicht aus dem Gleichgewicht gebracht, wie die von Schlafproblemen bis Kopfschmerzen reichenden Folgen aufzeigen. Hinzu kommen Verletzungen oder körperliche Schmerzen, welche die Täterschaft dem Opfer aktiv zufügt. Auch die psychische Beeinträchtigung darf hier nicht vergessen werden. Soziale Beziehungen nehmen ab oder zerbrechen sogar. Die Säule Arbeit und Leistung ist in vielen Fällen instabil, da die Arbeit qualitativ und quantitativ nicht mehr im selben Umfang geleistet werden kann wie vor dem Stalking. Auch andere Leistungen, wie etwa Sport, eine ehrenamtliche Tätigkeit oder das Führen des Haushalts können durch Stalking gemindert werden. Die finanzielle Sicherheit ist in gewissen Fällen nicht mehr gegeben, da Stalking beispielsweise Behandlungs- oder Gerichtskosten verursacht und im Fall des Jobverlusts die Einnahmen wegfallen können. Schliesslich kann auch das Weltbild des Opfers völlig auf den Kopf gestellt werden, da das Verhalten der Täterschaft nicht mit den Werten und Normen des Opfers vereinbar sind. Durch die zermürbenden Folgen kann es auch dazu kommen, dass Stalking-Opfer den Sinn des Lebens für sich nicht mehr oder nur eingeschränkt erkennen können (vgl. Kapitel 2.4).

Bedürfnis nach Autonomie

Selbstbestimmtes Handeln wird durch Stalking sehr stark eingeschränkt, da die Täterin oder der Täter den Alltag der Betroffenen weitgehend bestimmt. Bestimmte Orte werden von den Opfern vermieden, sie gehen nicht mehr oder nur noch unregelmässig zur Arbeit und beschreiben ein Gefühl von Ohnmacht und Kontrollverlust. Auch durch die Massnahmen, welche die Opfer treffen müssen damit das Stalking abgebrochen wird, wird ihre eigene Autonomie eingeschränkt – etwa, wenn sie aus Sicherheitsgründen vorübergehend in eine Notunterkunft ziehen müssen. Im Extremfall wird die Autonomie des Opfers durch die Täterschaft mit physischer oder sexueller Gewalt übergangen.

Bedürfnis nach sozialer Anerkennung

Mangelnde soziale Anerkennung kann entstehen, wenn Stalking-Opfer in ihren Problemen nicht verstanden oder ernst genommen und folglich abgewertet werden. Diese Abwertung kann durch mangelndes Wissen des Umfelds über die Problematik und die Schwere der Folgen hervorgerufen werden. Ein Beispiel ist mangelndes Verständnis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die Schwierigkeit des Opfers, der Arbeit im gewünschten Rahmen nachzukommen und die daraus folgende Kündigung. Die Abwertung kann aber auch durch Fachpersonen erfolgen, welche die Situation verkennen und nicht mit der nötigen Seriosität behandeln.

Bedürfnis nach Gerechtigkeit

Durch das Stalking erlebt das Opfer Ungerechtigkeiten, da der durch die Stalkinghandlungen hervorgerufene Zustand nicht selbstverschuldet ist. Diese Ungerechtigkeit kann durch die Beendigung des Stalkings beseitigt werden. Aber nicht nur das Stalking an sich kann ein Bedürfnis nach mehr Gerechtigkeit hervorrufen, sondern auch wie mit der Thematik Stalking und den Folgen umgegangen wird. Dass Stalking bis heute in der Schweiz kein eigenständiger Straftatbestand ist, kann als auch als Ungerechtigkeit aufgefasst werden, weil das aus unterschiedlichen Handlungsweisen bestehende Phänomen trotz den vielfältigen, teils schwerwiegenden Folgen rechtlich nicht entsprechend eingeordnet wird. Obwohl gegen einzelne Handlungsweisen strafrechtlich vorgegangen werden kann (vgl. Kapitel 3), erscheint die Frage gerechtfertigt, ob Stalking in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Politik genügend ernst genommen wird. Auch Reaktionen im direkten Umfeld des Opfers können dazu führen, dass sich diese nicht gerecht behandelt fühlen – beispielsweise eine Kündigung des Arbeitgebers, weil das Opfer seiner Arbeit bedingt durch das Stalking nicht mehr in gewohntem Ausmass nachkommen

konnte.

3 Rechtsgrundlagen bei Stalking im Kanton Bern

Das Recht bestimmt einen gewissen Rahmen, in welchem sich die beteiligten Personen (sei dies Opfer, Täter oder auch Sozialarbeitende) befinden. Es ist wichtig die rechtlichen Grundlagen zu definieren, damit klar wird, welche Möglichkeiten und welchen Schutz Betroffene von Stalking im Kanton Bern haben. Auch für Sozialarbeitende in der Opferhilfe ist es elementar, diese Grundlagen zu kennen und mit ihnen zu arbeiten. So können die Betroffenen über ihre Rechte informiert, richtig unterstützt und beraten werden.

Dieser Teil der Arbeit befasst sich einerseits mit folgender Nebenfrage, welche am Schluss im Fazit des rechtlichen Teils wieder aufgegriffen wird:

Welchen rechtlichen Rahmen bietet der Kanton Bern im Bereich von Stalking und inwiefern ist dies für Opfer von Stalking von Nutzen?

In diesem Kapitel werden die polizeilichen Massnahmen, das Zivilrecht, das Zivilprozessrecht, das Strafrecht und das Strafprozessrecht bezüglich der Thematik Stalking bearbeitet. Das Opferhilfegesetz und die Opferhilfe werden in Kapitel 4 behandelt und im vorliegenden Kapitel nur zur Übersicht kurz erwähnt. Es handelt sich bei der Erfassung der rechtlichen Lage im Kanton Bern nicht um eine abschliessende Liste. Grund dafür ist einerseits, dass beim Stalking sehr viele unterschiedliche Fälle passieren können. Dadurch verändert sich auch je nach Fall die rechtliche Lage und somit auch die rechtlichen Möglichkeiten. Andererseits befindet sich die Thematik von Stalking in der Schweiz und im Kanton Bern im Umschwung und es besteht die Möglichkeit, dass wieder neue Gesetze in diesem Bereich entstehen. Es wird aber versucht, die wichtigsten Punkte der rechtlichen Möglichkeiten im Kanton Bern, welche vermehrt in der Praxis Anwendung finden, in diesem Kapitel abzudecken.

3.1 Übersicht der relevanten Gesetze

Als erste Übersicht werden die geltenden Rechtsgrundlagen des Kanton Berns tabellarisch kurz aufgezeigt und erläutert. Tabelle 2 zeigt auf, mit welchen Gesetzen sich der rechtliche Teil befassen wird:

Tabelle 2

Übersicht der relevanten Gesetze im Kanton Bern.

Polizeigesetz des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 (PolG; SR 551.1)	Kantonebene
Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272)	Bundesebene
Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) und Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)	Bundesebene
Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5)	Bundesebene, die Umsetzung liegt aber bei den Kantonen

In Tabelle 2 wird ersichtlich, dass im Falle von Stalking die rechtlichen Grundlagen gesamtschweizerisch relativ einheitlich geregelt sind. Der grösste Unterschied liegt bei der Umsetzung der polizeilichen Massnahmen, da Polizeigesetze auf der kantonalen Ebene geregelt sind. Hinzu kommt das Opferhilfegesetz, welches zwar schweizweit gilt, bei welchem aber die Umsetzung Sache der Kantone ist. Demnach können die Opferhilfestellen und das jeweilige Beratungsangebot nach Kanton variieren (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK], 2020).

3.2 Rechtliche Interventionsmöglichkeiten bei Stalking

In diesem Kapitel wird auf die rechtlichen Interventionsmöglichkeiten bei Stalking im Kanton Bern eingegangen. Dazu wird als erstes das 3-Phasen-Modell nach Schwarzenegger & Gurt (2019, S. 8) erläutert. Das Modell von Schwarzenegger & Gurt wurde gewählt, da es sich spezifisch mit der Thematik der Rechtsgrundlage in der Schweiz von Stalking auseinandersetzt und die Komplexität der Möglichkeiten im rechtlichen Rahmen widerspiegelt. Das Ziel dieser Aufteilung ist der

langfristige und konstante Schutz der Opfer von Stalking, damit sie sich sicher fühlen können (S. 3-4). Abbildung 4 zeigt das 3-Phasen-Modell bildlich auf:



Abbildung 2. Das 3-Phasen-Modell. Nach Schwarzenegger & Gurt, 2019, S.8.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass zwar eine Reihenfolge der Massnahmen (die drei Phasen) besteht, jedoch können diese auch zu einem beliebigen Zeitpunkt gestoppt werden. Es müssen also nicht alle drei Phasen durchlebt werden, damit ein Erfolg besteht.

3.2.1 Die Sofortintervention

Bei der Sofortintervention geht es um rechtliche Massnahmen, welche direkt greifen sollen, damit das Stalking so schnell wie möglich unterbrochen werden kann. Dazu zählen vor allem polizeiliche Massnahmen nach dem Polizeigesetz (Schwarzenegger & Gurt, 2019, S. 5).

3.2.2 Die Stabilisierung

Sind die Sofortinterventionen getroffen worden, bedarf es möglicherweise der Stabilisierung der Situation. Dieser Schritt ist notwendig, falls die Sofortmassnahmen nicht ausreichen oder zeitlich zu kurz sind. Durch diesen Schritt soll das Opfer weiterhin vor strafrechtlichen Handlungen der Täterschaft geschützt werden. Dies kann beispielsweise die Verlängerung von gewissen polizeilichen Schutzmassnahmen sein oder das Einleiten von weiterem Schutz während eines Verfahrens (Schwarzenegger & Gurt, 2019, S. 8).

3.2.3 Die Nachhaltigkeit

Die letzte Ebene ist die der Nachhaltigkeit. Sofortinterventionen sind unglaublich wichtig, sowie auch die Stabilisierung einer Situation. Jedoch können Betroffene bei Bedarf auch nachhaltig rechtlich vor Stalking geschützt werden. Dazu gibt es im Zivilrecht sowie im Strafrecht verschiedene Möglichkeiten, auf welche in dieser Arbeit eingegangen wird (Schwarzenegger & Gurt, 2019, S. 11).

Die rechtlichen Grundlagen von Stalking im Kanton Bern werden in Tabelle 3 in jeweils eine Phase, oder teilweise auch in mehrere Phasen, eingeordnet. So wird einerseits klar, welche rechtlichen Möglichkeiten bei Stalking zu welchem Zeitpunkt relevant oder möglich sind und andererseits kann auch klar zwischen der Stärke der Massnahmen unterschieden werden.

Tabelle 3

Anwendung der Gesetze nach dem 3-Phasen-Modell.

	Polizeiliche Schutzmassnahmen	Zivilrecht	Strafrecht
Sofortintervention	Wegweisung und Fernhaltung bei Stalking (Art. 83 Abs. 1 lit. f PolG) Kontakt- und Annäherungsverbot bei Nachstellung (Art. 83 Abs. 3 PolG)	Keine Massnahmen	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB)
Stabilisierung	Verlängerung der polizeilichen Schutzmassnahmen (Art. 88 Abs. 2 PolG)	Provisorische Schutzmassnahmen (Art. 261 ff. ZPO und Art. 262 lit. a-e ZPO) Superprovisorische Schutzmassnahmen (Art. 265 Abs. 1 ZPO)	Stellung eines Strafantrages (Art. 30 StGB) Zwangsmassnahmen (Art. 196 ff. StPO) Kontakt- und Rayonverbot (Art. 237 Abs. 2 lit. c und g StPO) Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB)
Nachhaltigkeit	Keine konkreten Massnahmen	Schutz der Persönlichkeit bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellung (Art. 28b ZGB)	Kein eigener Strafbestand zu Stalking! Drohung (Art. 180 StGB) Nötigung (Art. 181 StGB) Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB)

Erläuterung: Der Inhalt der Tabelle wurde anhand des Textes von Schwarzenegger & Gurt (2019) und mit Hilfe der jeweiligen Gesetzestexte, die in der Abbildung vermerkt sind, zusammengestellt.

3.3 Polizeiliche Schutzmassnahmen bei Stalking

Die Polizei ist oftmals die erste Anlaufstelle im Falle von Stalking. Es ist wichtig, dass Betroffene sich frühzeitig bei der Polizei melden. Sobald die Behörden im Spiel sind, lassen viele stalkende Personen von ihrer Tätigkeit ab. Des Weiteren hilft die Polizei in Not- und Krisensituationen (Schweizerische Kriminalprävention [SKP], 2019). Die polizeilichen Schutzmassnahmen kennen Massnahmen im Bereich der Sofortintervention und der Stabilisierung. Im Bereich der Nachhaltigkeit sind keine spezifischen Massnahmen des PolG bekannt (Schwarzenegger & Gurt, 2019).

3.3.1 Möglichkeiten der Sofortintervention

Das neue Polizeigesetz im Kanton Bern ist seit dem 01.01.2020 in Kraft getreten. Dabei wurden unter anderem verschärfte Massnahmen und Interventionen im Bereich der häuslichen Gewalt und des Stalkings aufgelegt. Bis Ende 2019 galt noch das alte Polizeigesetz, in welchem bereits die Wegweisung und Fernhaltung galten. Neu dazugekommen ist das Annäherungs- und das Kontaktverbot (Kanton Bern, 2019). Die Wegweisung und Fernhaltung gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. f PolG bedeutet, dass Personen, welche andere in deren physischer, psychischer oder sexueller Integrität bedrohen oder verletzen durch die Polizei von einem bestimmten Ort verwiesen und ferngehalten werden können. Zur Bedrohung und Verletzung der Integrität zählt auch die Nachstellung und Belästigung.

Andererseits ist seit Beginn des Jahres 2020 auch ein Annäherungs- und Kontaktverbot (Art. 83 Abs. 3 PolG) im Falle von Stalking im Polizeigesetz aufgenommen worden. Der Artikel beschreibt, dass im Falle von Nachstellungen oder wiederholten Belästigungen ein Verbot der Annäherung, sowie ein Kontaktverbot zur Person angeordnet werden kann. Dies ist ein grosser Vorteil für Betroffene, da bisher nur Wegweisungen oder Fernhaltungen und kein direktes Kontaktverbot von der Polizei angeordnet werden konnte. Der Vorteil gestaltet sich weiter (gleich wie bei Art. 83 Abs. 1 lit. f PolG) darin, dass die Anwendung der Massnahmen auch bei Nachstellung durch fremde Personen möglich ist.

In Art. 84 Abs. 3 PolG wird die Dauer von 48 Stunden bei einer mündlichen Wegweisung und Fernhaltung festgelegt. Leben Täterschaft und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung, beispielsweise bei Stalking in einer bestehenden Partnerschaft, kann nach Art. 88 Abs. 1 PolG eine Wegweisung und Fernhaltung von der gemeinsamen Wohnung bis zu 20 Tagen angeordnet werden.

3.3.2 Stabilisierungsmöglichkeiten

Als polizeiliche Massnahmen im Bereich der Stabilisierung wird nach Schwarzenegger & Gurt die Verlängerung der angeordneten Massnahmen im Bereich der Sofortintervention gesehen. Dies betrifft jedoch nur eine gewisse Gruppe von Stalking-Opfern und kann somit nur als eine begrenzte Möglichkeit der Stabilisierung gesehen werden (2019, S. 7). Die Wegweisung und Fernhaltung, können nach Art. 88 Abs. 2 PolG um maximal 14 Tage verlängert werden, wenn Täterschaft und Opfer zusammenwohnen. Insgesamt wäre also eine Wegweisung und Fernhaltung in diesem Falle von maximal 34 Tagen zu erwarten (20 Tage nach Art. 88 Abs. 1 PolG und 14 Tage Verlängerung nach Art. 88 Abs. 2 PolG). Falls zivilrechtliche Massnahmen angeordnet werden, fallen die polizeilichen Schutzmassnahmen weg. Damit eine Verlängerung der Schutzmassnahmen ausgesprochen werden kann, müssen Betroffene jedoch (falls überhaupt nötig) ein zivilrechtliches Verfahren veranlassen. Für alle anderen Fälle, wo Opfer und Täterschaft nicht zusammenwohnen, gilt Art. 84 Abs. 3 PolG. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung der polizeilichen Massnahmen, auch nicht bei einer Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens.

3.4 Zivil- und Zivilprozessrecht bei Stalking

Das Zivilrecht hat zum Ziel, dass das persönliche Recht, auf welches alle natürlichen sowie juristischen Personen Anspruch haben, im Alltag gewährleistet wird. Wird dagegen verstossen, können die Betroffenen einen Antrag an das Gericht stellen, damit ein Verfahren eingeleitet wird. Zivilrechtliche Verfahren müssen immer von den Betroffenen selbst eingereicht werden. Zusätzlich muss im Zivilrecht mit langen Verfahren gerechnet werden. Zur Zeit des Verfahrens sind die Opfer nicht geschützt. Aus diesem Grund gibt es verschiedene Schutzmassnahmen in der Zivilprozessordnung, welche die Opfer beantragen können. Die Zivilprozessordnung regelt die genauen rechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts. Seit der Einführung der Zivilprozessordnung im Jahr 2011 gelten im Bereich der Verfahren bei Konflikten im Persönlichkeitsrecht einige vereinfachte Bestimmungen. Genauer bedeutet das, dass die Person, die eine Klage einreicht, die gesamte Beweislast trifft (Art. 8 ZGB) und dass der sogenannte Grundsatz der Mündlichkeit gilt. So muss das Opfer der Täterin oder dem Täter im Gericht persönlich begegnen. Dies kann vor allem im Falle von Stalking problematisch sein, da die Täterschaft hier wieder auf ihr Opfer trifft und möglicherweise wieder zum Stalking motiviert wird. Eine Ausnahme dieses Falles wäre die Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt.

Diese vereinfachten Bestimmungen betreffen auch die Opfer von Stalking, da sie von Art. 28b ZGB (Schutz der Persönlichkeit), welcher unter das Persönlichkeitsrecht fällt, Gebrauch machen können (EBG, 2017b, S. 7).

Nachfolgend werden die verschiedenen zivilrechtlichen Möglichkeiten der Stalking-Opfer nach dem 3-Phasen Modell von Schwarzenegger & Gurt erläutert. Dabei wird auf die zweite und dritte Phase (Stabilisierung und Nachhaltigkeit) eingegangen. Es gibt nach dem Modell keine zivilrechtlichen Sofortinterventionen (2019, S. 5-6).

Des Weiteren wird in diesem Kapitel ein Ausblick in die Zukunft des Zivilrechts gegeben.

3.4.1 Stabilisierungsmöglichkeiten

Als Stabilisierung im Bereich des Zivil- und Zivilprozessrechtes, sehen Schwarzenegger & Gurt die Schutzmassnahmen während eines zivilrechtlichen Verfahrens. Denn es besteht die Möglichkeit, ein zivilrechtliches Verfahren zum Schutz der Persönlichkeit bei Gewalt, Drohung oder Nachstellung nach Art. 28b ZGB in Gang zu leiten, damit gewisse Schutzmassnahmen im Falle von Stalking angeordnet werden können (2019, S. 10). Dies darf auch parallel zu einem strafrechtlichen Verfahren passieren. Ob Anrecht auf Schutzmassnahmen besteht, muss in dieser Situation relativ schnell entschieden werden. Aus diesem Grund besteht hier lediglich ein niedriges Beweismass (Zürcher, 2016a, S. 2046).

3.4.1.1 Verfahrensschutz

Art. 261ff. ZPO beschreibt, in welchem Falle die betroffene Person Anrecht auf vorsorgliche Schutzmassnahmen beantragen kann. Namentlich wäre dies, wenn eine Person glaubhaft machen kann, dass sie einer Gefahr von Verletzung ausgesetzt ist und dass ein Nachteil droht, welcher bis zu einem gewissen Teil nicht mehr rückgängig- oder gutzumachen ist.

Der Artikel besteht aus verschiedenen Teilen, welche zum Verständnis nach Zürcher (2016a) etwas genauer erläutert werden:

Verletzung: Was genau als Verletzung gilt, wird vom materiellen Recht festgelegt. Wichtig für die Geltendmachung des Artikels ist jedoch, dass eine Verletzung entweder drohen kann, eine bestehende Verletzung weitergeht oder die Gefahr einer Wiederholung besteht.

Nachteile: Ein Nachteil darf nicht schon geschehen sein, sondern es muss die Möglichkeit bestehen, dass dieser noch bevorsteht. Nachteile können einerseits materiell und andererseits nicht materiell entstehen. Materiell bedeutet, dass beispielsweise eine finanzielle Einbusse stattfindet (Zürcher, 2016a, S. 2045-2051). Bei Stalking könnte beispielsweise der Fall sein, dass eine Person aus Angst nicht mehr zur Arbeit kann und so finanzielle Einbussen oder die Absage von Aufträgen erleiden muss. Nicht materielle Nachteile definiert Zürcher hingegen als solche, welche zum Beispiel vollkommen in das persönliche Recht eingreifen oder den Ruf und das Aussehen schädigen (2016a, S. 2052). Bei Stalking kann dies zum Beispiel der Fall sein, wenn die Täterschaft dem Opfer durch seine Handlungen soziale Kontakte verweigert oder Briefe öffnet.

Wiedergutmachung: Ein Nachteil kann entweder wiedergutmacht werden oder eben nicht. Dies ist immer abzuwägen. Ein materieller Nachteil kann möglicherweise mit einer Geldsumme rückerstattet werden, jedoch können auch dort beispielsweise verlorene Arbeitsaufträge nicht mehr oder nur schwer wiedergutmacht werden. Auch Schäden des nicht materiellen Nachteils können teilweise nur schwer wieder rückgängig gemacht werden, beispielsweise die Rufschädigung (Zürcher, 2016a, S. 2051-2053).

Inhalt der Schutzmassnahmen

Art. 262 lit. a-e ZPO beschreibt, welche Schutzmassnahmen überhaupt möglich wären. Für Stalking relevant ist beispielsweise lit. a, welcher Verbote umschreibt.

Verbote: Verbote können angeordnet werden, damit ein gewisses Verhalten eingeschränkt wird. Bei Stalking kann dies zum Beispiel ein Rayonverbot oder Kontaktverbot sein (z. B. wenn die Stalkerin oder der Stalker immer bei der Arbeit der betroffenen Person auftaucht). Solche Schutzmassnahmen während des Verfahrens können im Falle von Stalking sehr nützlich sein, damit zum Beispiel kein Kontakt zwischen der Täterschaft und dem Opfer besteht, bis allfällige klare rechtliche Entscheide zum Persönlichkeitsschutz getroffen worden sind (Zürcher, 2016b, S. 2059-2061).

3.4.2 Möglichkeiten der Nachhaltigkeit

In den Bereich der Nachhaltigkeit gehört nach Schwarzenegger & Gurt vor allem die Anwendung von Art. 28b ZGB, welcher seit dem 01. Juli 2017 zum Schutz von Personen, die Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen werden, dient. Für die Thematik des Stalkings ist hier insbesondere die Nachstellung von Relevanz (2019, S. 15).

3.4.2.1 Persönlichkeitsschutz

Zum Verständnis, was der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28b Abs. 1 ZGB beinhaltet, werden die einzelnen Teile nach dem Kommentar von Bächler (2016) genauer erläutert:

Vor was schützt Art. 28b ZGB?

1. **Vor Gewalt:** Gewalt wird im Schweizer Gesetz nicht genau definiert. Jedoch findet man folgende Beschreibung: „Gewalt ist die unmittelbare Beeinträchtigung der physischen, psychischen, sexuellen oder sozialen Integrität einer Person, wobei die Beeinträchtigung objektiv betrachtet mehr als geringfügig sein muss.“ (S. 133)
Die Frage, was ‚mehr als geringfügig‘ ist, muss von Fall zu Fall abgewogen werden.
2. **Vor Drohung:** Eine Drohung gilt als solche, wenn ein verletzendes Ereignis in der Zukunft angedroht wird und die Umsetzung auch möglich ist. Die Drohung kann sich gegen das Opfer selbst oder aber eine ihm nahestehende Person richten.
3. **Vor Nachstellung:** Beim Nachstellen wird eine Person wiederholt verfolgt und/ oder belästigt (z. B. durch Anrufe, vor dem Haus abfangen, Briefe schreiben usw.). Zudem muss dieses Verhalten beim Opfer – und zwar objektiv nachvollziehbar – Angst und Schrecken auslösen (S. 133).

Inhalt der Schutzmassnahmen

Der Art. 28b ZGB legt in Abs. 1 Ziff. 1-3 verschiedene Schutzmassnahmen dar, wie das Annäherungsverbot, das Ortsverbot und das Verbot der Kontaktaufnahme. Diese werden nach Bächler (2016) genauer erläutert:

Annäherungsverbot (Abs. 1 Ziff. 1): Unter dem Annäherungsverbot zählt das Fernbleiben von der Wohnung der betroffenen Person und der betroffenen Person selbst. Es ist rechtlich sinnvoll, einen Abstand in Metern zu definieren. Dadurch besteht eine klare Grenze, welche eingehalten werden muss. Wenn kein genauer Abstand definiert wird, kann es zu Auslegungsschwierigkeiten kommen.

Ortsverbot (Abs. 1 Ziff. 2): Das Ortsverbot, oder auch Rayonverbot, soll das Opfer schützen, sich in seiner Bewegungsfreiheit wegen einer anderen Person einschränken zu müssen. Rayonverbote sollen nur für Orte ausgesprochen werden, die für das Leben des Opfers relevant oder unumgänglich sind. Dazu zählt zum Beispiel der Arbeitsplatz oder die Schule der Kinder des Opfers. Es besteht die Möglichkeit, dass Ortsverbote für die Täterschaft nur während bestimmten Zeiten geltend gemacht werden.

Kontaktverbot (Abs. 1 Ziff. 3): Die Täterschaft darf keinen Kontakt zum Opfer aufnehmen. Dies gilt für jegliche Form von Kontakt, namentlich schriftlich, elektronisch oder mündlich. Auch der Versuch einer Kontaktaufnahme ist verboten. Einzige Ausnahmen sind dringliche Kontakte, beispielsweise bei gemeinsamen Kindern. Das Verbot darf aber bestimmen, dass es sich bei der Konversation lediglich um relevante, sachliche Inhalte drehen darf.

Zivilrechtliche Massnahmen können auf unbestimmte Zeit angeordnet werden. Es ist bei Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB zudem egal in welcher Relation die Täterschaft und das Opfer steht. Abs. 2 legt zudem Bestimmungen im Falle einer gemeinsamen Wohnung von Täterschaft und Opfer fest. Die Täterschaft kann für eine gewisse Zeit aus der Wohnung verwiesen werden (S. 133-134).

3.4.3 Weitere zivilrechtliche Möglichkeiten

Es existieren zusätzlich noch weitere zivilrechtliche Möglichkeiten in speziellen Fällen bei Stalking. Dazu gehören einerseits Stalkinghandlungen während einer Scheidung. Es gibt dort sogenannte Eheschutzmassnahmen (Art. 172 ff. ZGB) oder auch vorsorgliche Massnahmen (Art. 271 ZPO), welche angefordert werden können.

Andererseits existieren Gesetze, welche sich auf psychisch erkrankte, stalkende Personen beziehen. Dort kann eine fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) in Betracht gezogen werden (EBG, 2017b, S. 7).

3.4.4 Fallbeispiel eines Bundesgerichtsentscheides

Fall: BGE 144 III 257

Am 19. Dezember 2014 wurde ein Mann wegen der Verletzung der Persönlichkeit von seiner Ex-Partnerin verurteilt. Frau C. und Herr A. waren im Jahr 2010 während ungefähr 3 bis 4 Monaten ein Paar und trennten sich danach. Frau C. beschwerte sich, dass Herr A. sie und ihr Umfeld im Beruf, sowie im Privaten belästigen würde. Er lauerte ihr bei der Arbeit, im Zug oder auf einem Parkplatz auf und kontaktierte sie per Mail, SMS und Briefen. Er verwendete teilweise sogar einen anderen Namen. Auch nach mehrmaligem Auffordern, den Kontakt zu ihr zu unterlassen, hörte er nicht auf. Danach brach sie den Kontakt komplett ab und Herr A. begann ihr Umfeld und sie auszuspionieren. Am 31. August 2012 entschied sich Frau C. eine Klage nach Art. 28b ZGB gegen Herr A. einzureichen, damit ein Kontakt-, Orts- und Rayonverbot gegen ihn verordnet werden kann. Er erhob aus unterschiedlichen Gründen eine Gegenklage, wie beispielsweise, dass er nicht als 'Stalker' bezeichnet werden wollte. Diese wurde abgelehnt. Erst am 19. Dezember 2014, somit erst nach zweieinhalb Jahren, wurde ein Urteil gegen Herr A. gefällt. Es wurde bestimmt, dass er keinen Kontakt mehr zu Frau C. aufnehmen darf (sei dies per Telefon, SMS, persönlich usw.). Er erhielt ein Rayonverbot bezüglich des Wohnortes und des Arbeitsortes der Klägerin. Des Weiteren folgte eine genaue Auflistung, zu wem er keinen Kontakt mehr aufnehmen darf (beispielsweise zu Angestellten der Firma, wo Frau C. arbeitet, zu ihrem Bruder, zu ihren Cousinen und Cousins, Mitstudentinnen und -studenten). Auch darf sich Herr A. nicht näher als 100m zu Frau C. begeben. Wenn er sich nicht an diesen Entscheid hält, wird er nach Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, siehe Kapitel 3.5.1.1) bestraft. Am 8. Juni 2017 erhob Herr A. eine Beschwerde, damit der Entscheid neu aufgerollt und aufgehoben werden kann. Dieser Antrag wurde aber am 18. April 2018 abgelehnt und er musste die Gerichtskosten von CHF 3000.- übernehmen (Bundesgericht, BGE 144 III 257, 2018b).

Dieser Fall zeigt sehr gut auf, wie eine Situation in der Schweiz zu der Thematik Stalking verlaufen kann. Des Weiteren kann anhand dieses Falles sehr schön aufgezeigt werden, weshalb die Stufen des 3-Phasen-Modells nach Schwarzenegger & Gurt sinnvoll sind. Die Sofortintervention kann hier sinnvoll sein, wenn Frau C. und Herr A. zum Beispiel noch in einer gemeinsamen Wohnung wären oder auch um den Ernst der Lage zu vermitteln. Denn der Eingriff von Behörden kann schon dazu führen, dass eine Person vom Stalking ablässt. Es ist auch eine Art Absicherung für allfällige Notfälle und kann so den Betroffenen Halt bieten. Bei diesem Fall wird auch klar, dass sich die Klägerin sehr lange nicht rechtlich wehrt, sondern mit anderen Mitteln versucht aus dieser Lage zu gelangen.

Die Fachstelle für Stalking Bern hat bestätigt, dass je nach Opfer eine sehr unterschiedliche Wahrnehmung bezüglich des Stalkings besteht. Einerseits gibt es Personen, die sich schon nach drei erhaltenen Briefen bei der Fachstelle melden und andererseits gibt es Personen, welche jahrelang von heftigem Stalking betroffen sind und sich erst später melden (Lena Feldmann, pers. Mitteilung, 27.03.2020).

Was bei diesem Fall sehr gut heraussticht, ist die Länge des Verfahrens. Bis ein Urteil gefällt wurde vergingen etwas mehr als zwei Jahre. Es wird klar, weshalb die Stabilisierungsphase eine wichtige Rolle spielt. Durch Art. 261 ff ZPO hat die Klägerin oder der Kläger die Möglichkeit, Schutzmassnahmen während des Verfahrens anzuordnen. Hier stellt sich jedoch die Frage, was mit betroffenen Personen passiert, welchen diese Schutzmassnahmen nicht gewährleistet werden. Auch kann in Betracht gezogen werden, dass vermutlich nicht alle zivilrechtlichen Verfahren im Bereich des Persönlichkeitsschutzes zwei Jahre dauern (da vereinfachtes Verfahren seit 2011). Im Bereich der Nachhaltigkeit wurde die Situation durch die getroffenen gerichtlichen Entscheide auf längerfristige Zeit sichergestellt. So ist Frau C. nun auf ungewisse Zeit (mögliche Gegenklage) rechtlich vor dem Stalking ihres Ex-Partners geschützt.

3.4.5 Hürden im Zivilrecht

Die Problematik des Zivilrechts besteht darin, dass die Opfer von sich aus beim Gericht einen Antrag stellen muss, damit das Zivilrecht in Anspruch genommen werden kann und dass das Opfer die gesamte Beweislast trägt. Dies ist in Fällen von Stalking oftmals schwierig, da oft nur sogenannte leichte Tatbestände bestehen und viel Beweise gesammelt werden müssen. Es muss zudem mit langen Verfahren gerechnet werden, wie auch dargelegten im Fallbeispiel klar wurde. Die Frage ist hier, ob Schutzmassnahmen im Falle von Stalking möglicherweise vermehrt gewährleistet werden und falls nicht, wie sich ein Opfer in der Zeit zwischen dem Antrag und dem Entscheid verhalten soll. Es kann davon ausgegangen werden, dass zumindest von der Seite der Opferhilfe gewisse Unterstützungsmöglichkeiten bestehen (vgl. Kapitel 4). Eine andere Frage, die sich stellt, ist, ob es Richtlinien gibt, wie lange ein zivilrechtlicher Entscheid auf sich warten lassen darf.

Eine weitere Hürde ist die Regelung der gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), welche bestimmt, dass Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht im sogenannten vereinfachten Verfahren abgewickelt werden. Es gilt also der Grundsatz der Mündlichkeit. Somit steht sich Opfer und Tatperson gegenüber, was die Tatperson in ihren Handlungen bezüglich des Opfers immer wieder von Neuem motivieren kann (EGB, 2017b, S. 6-7).

3.5 Straf- und Strafprozessrecht bei Stalking

Das Straf- und das Strafprozessrecht haben vereinfacht gesagt zum Ziel, dass gewisse Handlungen, welche anderen schaden können, vom Staat verboten werden. Sie sollen die Personen vor Verbrechen schützen. Hier soll jedoch nicht vertieft auf die Ziele und die Ethik des Strafrechtes Bezug genommen werden, da dies nicht Inhalt dieser Bachelor-Thesis ist.

In diesem Teil der Arbeit wird genauer auf die Möglichkeiten im Strafrecht bezüglich der Sofortintervention, Stabilisierung und Nachhaltigkeit nach Schwarzenegger & Gurt (2019) eingegangen.

3.5.1 Möglichkeiten der Sofortintervention

Im Bereich des Strafrechtes existieren keine direkten Sofortinterventionen bei Stalking. Jedoch kann auf Art. 292 StGB ‚Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen‘ zurückgegriffen werden. Auf diesen Artikel kann in jeder Phase, also auch in der Stabilisierung oder Nachhaltigkeit zurückgegriffen werden. Der Artikel wird einmalig in diesem Kapitel kurz erläutert und nicht in die anderen zwei Kapitel aufgenommen.

3.5.1.1 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“ (Art. 292 StGB)

3.5.2 Stabilisierungsmöglichkeiten

Es bestehen nach Schwarzenegger & Gurt (2019) verschiedene Möglichkeiten wie eine Stalkingsituation im Bereich des Strafrechtes stabilisiert werden kann. Die Möglichkeiten beziehen sich jedoch wie im Zivilrecht vor allem auf den Schutz während des strafrechtlichen Verfahrens. Damit ein strafrechtliches Verfahren überhaupt in Gange gesetzt werden kann, müssen die Strafbehörden dies auch z. B. via Strafantrag oder -anzeige mitbekommen.

3.5.2.1 Offizial- und Antragsdelikte

Für die Thematik des Stalkings ist es relevant, den Unterschied der Deliktart zu kennen. Da Stalking nicht als eigener Straftatbestand im StGB aufgenommen ist, kann es sich je nach Stalkingfall um einen Antrags- oder einen Offizialdelikt handeln. Demnach kann es sein, dass ein Stalking-Opfer bei einem Antragsdelikt keinen Strafantrag stellen will.

Auch das Vorgehen der Behörden oder die Rechte der Opfer sind je nach Situation (z. B. gemeinsame Wohnung, Sistierung der Strafverfolgung) unterschiedlich.

Bei Officialdelikten handelt es sich um Straftaten, welche schwerwiegender sind als solche der Antragsdelikte. Dabei geht es beispielsweise um schwere Körperverletzung oder Raub. Eine andere Umschreibung ist auch, dass von Amtes wegen verfolgt wird. Damit eine Verfolgung stattfindet, müssen jedoch die Behörden von der Straftat wissen.

Anders ist es bei Antragsdelikten. Diese werden als weniger schwerwiegende Straftaten eingestuft. Beispiele sind hier Diebstahl oder leichte Körperverletzung (Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, 2019, S. 3).

Es soll hier noch angefügt werden, dass es verschiedene Straftaten gibt, welche zwar normalerweise als Antragsdelikt gelten, aber in gewissen Fällen als Officialdelikte eingestuft werden und somit auch von Amtes wegen verfolgt werden. Dazu gehören die einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. a, b und c StGB) und die Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB). Das gilt bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder hetero- sowie homosexuellen Beziehungen. Dort werden die genannten Antragsdelikte als Officialdelikte gehandhabt und somit von Amtes wegen verfolgt, und zwar bis zu einem Jahr nach der Scheidung, Auflösung oder Trennung der Paare. Auch bezogen auf Kinder oder bei der Verwendung von gewissen Tatwaffen werden gewisse Antragsdelikte als Officialdelikte gehalten (Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, 2019, S. 3).

3.5.2.2 Strafanzeige und Strafantrag

Die Strafanzeige bezieht sich auf Officialdelikte und kann von jeder Person, die von der Straftat weiss, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft (mündlich oder schriftlich), gemacht werden. Dabei ist es egal, ob die Person selbst betroffen ist oder nicht. Die Anzeige muss nicht gegen eine bekannte Person gerichtet sein, ist die Täterin oder der Täter unbekannt, kann gleichfalls Anzeige erstattet werden (Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, 2019, S. 3).

Der Strafantrag (Art. 30 StGB) bezieht sich auf die Antragsdelikte und kann gemäss Abs. 1 nur von der betroffenen Person selbst bei der Polizei (mündlich oder schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) eingereicht werden. Wenn das Opfer keinen Antrag stellt, wird die Straftat nicht verfolgt. Es kann auch ein Antrag gegen Unbekannt eingereicht werden. Im Anhang ist ein Antragsformular für einen Strafantrag der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern zu finden (vgl. Anhang A₃).

3.5.2.3 Sistierung der Strafverfolgung

Wenn Personen in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer hetero- oder homosexuellen Beziehung leben, hat das Opfer nach Art. 55a StGB die Möglichkeit, einen Antrag zur Sistierung des Strafverfahrens zu stellen. Dies gilt bis zu einem Jahr nach der Scheidung, Auflösung oder Trennung.

Dazu zählen die Delikte der einfachen Körperverletzung, der wiederholten Tötlichkeiten, der Drohung und auch der Nötigung (welche zwar immer als Officialdelikt gilt, jedoch hier auch sistiert werden kann). Vergewaltigung und sexuelle Nötigung hingegen können nicht sistiert werden, da sie immer als Officialdelikte gelten. Wie das EBG schreibt, hat das Opfer während sechs Monaten die Möglichkeit die Sistierung wieder rückgängig zu machen und das Verfahren wird wieder aufgenommen. Die Regelung der Sistierung hat jedoch dazu geführt, dass sehr viele (ca. 70 Prozent) der Strafverfahren aufgelöst wurden. Grund dafür könnte sein, dass die Opfer von der Täterschaft gedrängt oder gebeten wurden, das Verfahren aufzuheben (2019, S. 3). Dazu wird ab Sommer 2020 ein neues Gesetz in Kraft treten, auf welches im Kapitel 6.2 ‚Ausblick‘ eingegangen wird.

3.5.2.4 Anordnung von Zwangsmassnahmen

Während des Strafverfahrens besteht die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht Zwangsmassnahmen anordnet, welche die Stalkingssituation entschärfen sollen. Dabei müssen jedoch die Voraussetzungen für die Anordnung von solchen Massnahmen gegeben sein. Art. 197 Abs. 1 lit. a-d StPO zeigt genau auf, welche Voraussetzungen dafür nötig sind: Sie müssen gesetzlich vorgegeben sein (lit. a), es muss ein hinreichender Tatverdacht vorliegen (lit. b), es dürfen keine mildereren Massnahmen zur Erreichung der Ziele bestehen (lit. c) und die Straftat muss genug hoch sein, damit Zwangsmassnahmen berechtigt sind (lit. d). Der Artikel muss mit Vorsicht angewendet werden, da er in die Grundrechte der Menschen eingreift. Art. 36 BV beschreibt, unter welchen Umständen eine Freiheitseinschränkung möglich ist. Dazu zählt zum Beispiel nach Abs. 2 das öffentliche Interesse und der Schutz von Dritten. Weiter zu beachten ist, dass nach Abs. 3 das Prinzip der Verhältnismässigkeit gegeben sein muss.

Zwangsmassnahmen können sehr unterschiedlich sein. Zu den Zwangsmassnahmen zählen beispielsweise freiheitsentziehende Massnahmen nach Art. 212 ff. StPO, welche im Falle von Stalking von Relevanz sein können. Aber auch Durchsuchungen und Untersuchungen nach Art. 241 ff. oder gar geheime Überwachungsmassnahmen nach Art. 269 ff. StPO zählen zu den Zwangsmassnahmen.

Es soll hier nicht vertieft auf diese Massnahmen eingegangen werden, denn sie sind vor allem für sehr schwere Fälle von Stalking nützlich. Das bedeutet, dass immer noch schwere Straftatbestände vorliegen müssen, um solche Zwangsmassnahmen umsetzen zu können. Es ist uns lediglich ein Anliegen, dass bekannt ist, dass solche Massnahmen existieren und bei schweren Fällen in Betracht gezogen werden können.

3.5.2.5 Mildere Massnahmen

Mildere Massnahmen wären wie im Zivilrecht auch im Bereich des Strafrechtes das Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 237 Abs. 2 lit. c und g StPO. In Abs. 3 wird zudem beschrieben, dass die angeordneten Massnahmen mit Hilfe von elektronischen Geräten überwacht werden können.

3.5.2.6 Schuldunfähigkeit

Die Schuldunfähigkeit bezeichnet die Unfähigkeit der Täterin oder des Täters zum Tatzeitpunkt, "das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln" (Art. 19 StGB). Im Falle der Schuldunfähigkeit ist die Tatperson nicht strafbar. Bei einer teilweisen Zusprechung des Urteilsvermögens wird die Täterschaft für vermindert schuldfähig erklärt und die Strafe wird vom Gericht gemildert.

3.5.3 Möglichkeiten der Nachhaltigkeit

Schwarzenegger & Gurt (2019) beschreiben im Strafrecht vor allem die Ausführung verschiedener Artikel des Strafgesetzbuches als nachhaltige Lösung (S. 11-12). Im folgenden Kapitel wird deswegen auf die strafrechtlichen Möglichkeiten (insbesondere auf die Drohung nach Art. 180 StGB und die Nötigung nach Art. 181 StGB) für Stalking-Opfer eingegangen.

3.5.3.1 Aktuelle Tatbestände bei Stalking

Bisher besteht in der Schweiz kein eigener Straftatbestand für Stalking. Es ist nicht direkt illegal und kann auch nicht als alleinstehende Straftat angezeigt werden. Im StGB existieren jedoch Gesetzesgrundlagen von verschiedenen Tatbeständen, die oft in Korrelation mit Stalking stehen. So wird in Fällen von Stalking vor allem auf diese Artikel (nicht abschliessend) Bezug genommen:

- Körperverletzungen (Art. 122 f. StGB), Tötlichkeiten (Art. 126 StGB)
- Diebstahl (Art. 139 StGB) oder Sachbeschädigung (Art. 144 StGB)
- Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB)
- Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies StGB)

- Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179 2. StGB)
- Drohung (Art. 180 StGB)
- Nötigung (Art. 181 StGB)
- Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

In diesem Kapitel werden lediglich die Drohung nach Art. 180 StGB und die Nötigung nach Art. 181 StGB weiter vertieft. Diese Artikel werden vertieft, da sie einerseits vom Gesetz her in Frage kommen, um in naheliegender Zeit mit dem Tatbestand Stalking ergänzt zu werden und andererseits, wie Lena Feldmann von der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern sagt, da sie in der Praxis am häufigsten verwendet werden (pers. Mitteilung, 27.03.2020).

Drohung (Art. 180 StGB)

„Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ (Art. 180 StGB)

Die Drohung nach Art. 180 StGB ist ein Antragsdelikt. Sie bezieht sich lediglich auf natürliche und nicht auf juristische Personen. Es handelt sich weiter um ein Erfolgsdelikt. Das heisst, dass die Handlung der Täterin oder des Täters in direktem Zusammenhang mit dem Taterfolg stehen muss. Der Taterfolg wird in diesem Artikel als Schrecken oder Angst des Opfers definiert. Wichtig ist, dass ein Zusammenhang zwischen diesen Emotionen und der Tathandlung der Täterschaft besteht. Als weiteres muss die Drohung vom Willen der Täterschaft abhängig sein oder so dargestellt werden. Dies unterscheidet eine Drohung von einer Warnung. Bei einer Warnung ist der angekündigte Schaden nicht vom Willen der Täterschaft abhängig (z. B. ein Schaden durch ein Unwetter).

Die Frage ist nun, was genau eine schwere Drohung ist. Dem Gericht steht hier ein gewisser Spielraum zur Verfügung. Wichtig ist aber, dass grundsätzlich objektiv betrachtet wird, ob das Opfer eine durchschnittliche psychische Belastbarkeit aufweist. Wenn jemand extra auf einen psychischen Schwachpunkt hin Drohungen ausspricht, wird dies in den gerichtlichen Entscheid miteinbezogen.

Weiter ist die Drohung von der Nötigung (Art. 181 StGB), insbesondere von der Androhung ernstlicher Nachteile, zu unterscheiden. Eine schwere Drohung setzt mehr voraus als die Androhung ernstlicher Nachteile (Ackermann, Vogler, Baumann & Egli, 2019, S. 298-299).

Nötigung (Art. 181 StGB)

„Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ (Art. 181 StGB)

Jede Person hat Anrecht auf die freie Willensbildung, Willensentschliessung und Willensbetätigung. Art. 181 StGB soll Personen vor der Einschränkung dieser Freiheit schützen. Die Nötigung ist ein Officialdelikt. Die Nötigung ist wie die Drohung auch ein Erfolgsdelikt.

In Art. 181 StGB wird als Nötigungsmittel spezifisch die Anwendung von ‚Gewalt‘ genannt. Es muss sich dabei nicht immer um physische Gewalt handeln. Wird diese so angewendet, dass das Opfer in seiner Willensfreiheit eingeschränkt wird, macht sich die Täterschaft schuldig (Ackermann et al., 2019, S. 303).

Weiter wird die ‚Androhung ernstlicher Nachteile‘ genannt. Darunter wird nicht die Drohung nach Art. 180 StGB verstanden, sondern, wenn die Täterschaft dem Opfer eine Einschränkung oder ein Nachteil androht und die Umsetzung glaubhaft macht (Delnon & Rüdy, 2019, S. 3696).

Als letzteres werden noch ‚andere Beschränkungen der Handlungsfreiheit‘ genannt. Dieser Teil ist sehr unspezifisch und kann relativ weit ausgedehnt werden. Dabei soll beachtet werden, dass es zu einer gewissen Zwangseinwirkung kommen muss, welche sich mit den anderen Mitteln (z.B. Gewalt) vergleichen lässt (Ackermann et al., 2019, S. 303). Eine Verletzung liegt auch vor, wenn das Opfer sich in seiner Entfaltungsfreiheit einschränken muss. Solch eine Freiheitseinschränkung liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Opfer nicht den gewohnten und praktischsten Arbeitsweg gehen kann, da der Täter oder die Täterin dies durch seine Handlungen verhindert (Delnon & Rüdy, 2019, S. 3697).

Zusammengefasst beschreibt Bommer (2017), dass ein Nötigungsmittel zum Einsatz kommen muss (Tathandlung), welches eine gewisse Zwangswirkung auf das Tun, das Dulden oder das Unterlassen gewisser Dinge des Opfers hat (Taterfolg). Es werden dabei immer die einzelnen Handlungen der Täterschaft untersucht und nicht die Gesamtheit einzelner kleineren Handlungen

Er beschreibt weiter, dass die Schwierigkeit der Anwendung des Art. 181 StGB bei Stalking darin liegt, dass Stalking meist durch mehrere, einzelne Handlungen der Täterschaft gekennzeichnet ist, welche nicht als Nötigung gesehen werden können. Im Einzelnen wirken solche Handlungen meist nicht als bedrohend oder einschränkend (wie z. B. viele Briefe erhalten).

Aus diesem Grund wurden dazu vom Bundesgericht genaue Anweisungen zur Handhabung im Falle von Stalking gegeben. Es gilt grundsätzlich explizit, dass bei Art. 181 StGB die einzelnen Handlungen der Täterschaft zu bewerten sind. Nach dieser Definition wären also einzelne Handlungen des Stalkings nicht zu würdigen, da sie sehr milde bestraft werden (z. B. mit einer Busse). Jedoch hat das Bundesgericht entschieden, dass bei Stalking eine gewisse Ausnahme gilt. Wenn stalkende Personen ihre Handlung wiederholen und eine gewisse Intensität besteht, werden diese in den Prozess der Verurteilung miteinbezogen. So kann beispielsweise eine weitere Handlung, welche zwar als solche nach Art. 181 StGB nicht strafbar ist, durch die Kumulierung der geschehenen Ereignisse als gleichwertiges Zwangsmittel gewertet werden (S. 419). Zur Verdeutlichung dient Abbildung 5:



Abbildung 5. Kumulierung einzelner Stalkinghandlungen.

Erläuterung: Der Inhalt der Grafik ist an die Erläuterung des Artikels 181 StGB von Bommer (2017, S. 419) angelehnt.

3.5.4 Fallbeispiel eines Bundesgerichtsentscheides

Fall: 5A_365/2017

Damit eine gewisse Vorstellung entsteht, was für Fälle von Stalking im Bereich des Strafrechtes vorkommen können, wird hier ein Beispiel von einem Fall des Strafgerichtes des Kanton Basel-Stadt von 2013 dargelegt. Folgender Sachverhalt hat sich dabei zugetragen:

Frau M. und Herr A. waren während dem Frühling 2010 und dem Sommer 2012 ein Paar. Herr A. ist verheiratet mit einer anderen Frau und beendete seine Beziehung zu Frau M. im Sommer 2012. Frau M. wollte daraufhin ein Abschlussgespräch mit Herr A., welches er aber verweigerte. Daraufhin sendete Frau M. während vier Monaten (bis November 2012) unzählige E-Mails und Briefe, jedoch nicht nur an Herr A. sondern auch an seine Ehefrau und andere Personen, welche er oder seine Frau kannten. Auch nach dieser Aktion teilte Herr A. klar mit, dass er kein Gespräch

will. Frau M. gab nicht nach und suchte Herr A. in der Pause einer Theateraufführung Anfangs September 2012 auf.

Des Weiteren erhielt er Briefe und Geschenke von ihr, welche sie in seinem Briefkasten deponierte. Der Briefkasten wurde von ihr zudem beschädigt und bemalt. Auch der Wohneingang wurde von ihr mit Nachrichten angemalt. Sie verteilte in seinem Quartier und via Facebook Nachrichten über ihn mit Inhalten die Geheimnisse über ihn enthüllen sollen.

Anfangs April 2013 blockierte sie ihm den Weg zu einem Schauspielhaus und einen Monat später versuchte sie ihn durch ein lautes Einreden zu einem Gespräch zu überzeugen und packte ihn dazu am Arm. Einige Tage später wartete sie in seinem Hauseingang auf ihn.

Frau M. wurde am 18. Juni 2013 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten, sowie Geldstrafe verurteilt. Folgende Taten wurden verurteilt: versuchte Nötigung, Sachbeschädigung, Beschimpfung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Hausfriedensbruch, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, Tätlichkeiten und Diensterschwerung (Bundesgericht, 5A_365/2017, 2018a).

Dieser Fall zeigt auf, dass Stalking in sehr vielen verschiedenen Facetten zur Geltung kommen kann. Dementsprechend vielfältig ist auch die Bestrafung ausgefallen. Hier zeigt sich genau, dass auf die im rechtlichen Teil vorgestellten Tatbestände in der Praxis zurückgegriffen wird.

3.6 Mögliche Verbesserungen im Kanton Bern

In manchen Kantonen existiert zudem die sogenannte Gefährderansprache. Die Polizei lädt also die Person, welche eine andere Person gefährdet zu einem Gespräch ein. In diesem Gespräch soll geklärt werden, dass sich die Person anders verhalten muss, damit sie sich nicht oder nicht weiterhin strafbar macht. Sie wird zudem auf die strafrechtlichen Folgen ihres Handelns aufmerksam gemacht. Die Gefährderansprache ist Teil des sogenannten Bedrohungsmanagement der Polizei und gilt als präventive Schutzmassnahme. Im Kanton Bern liegt keine solche polizeiliche Massnahme vor (Schwarzenegger & Gurt, 2019, S. 7). Erfahrungsgemäss können möglichst frühe Gefährderansprachen der Polizei bei Stalking Sinn machen, da das Einschreiten von Behörden oftmals schon ausreicht, um die Stalkerin oder den Stalker zu bremsen (Der Bundesrat, 2017). Jedoch ist nach Aussage von Bernadette Kaufmann der Opferhilfe Bern eine Gefährderansprache kritisch zu betrachten und nur in gewissen Situationen auch wirklich sinnvoll (pers. Mitteilung, 2020; vgl. Kapitel 4.5.2.2).

3.7 Fazit

In diesem Kapitel wurde der Frage nachgegangen, welche rechtlichen Möglichkeiten der Kanton Bern in Bezug auf Stalking kennt und inwiefern diese den Stalking-Opfern von Nutzen sind.

Durch die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen wurde klar, dass für alle Kantone die gleichen Gesetze für Stalking gelten und dass der grösste Unterschied in den Kantonen im PolG liegt. Dort gibt es unterschiedliche Massnahmen, welche angeordnet werden können. Im Kanton Bern fehlt insbesondere die Gefährderansprache.

Ob diese bei Stalkingtäterinnen und Stalkingtätern jedoch wirklich sinnvoll ist, bleibt fragwürdig. Es existiert mit dem Abmahnschreiben jedoch eine ähnliche Möglichkeit im Rahmen der Opferhilfe. Ein weiterer Unterschied ist die Umsetzung des OHG, da diese Sache der Kantone ist. Es herrschen also kantonal unterschiedliche Angebote in der Opferhilfe (vgl. Kapitel 4).

Es kann zusammengefasst gesagt werden, dass sehr viele verschiedene Möglichkeiten bestehen, damit Stalking-Opfer rechtlich gegen Stalking vorgehen können. Erste rechtliche Schritte gestalten sich durch den Eingriff der Polizei, es kann aber auch direkt zu schwereren Massnahmen gegriffen werden. Einerseits besteht die Möglichkeit auf eigenen Antrag hin ein vereinfachtes zivilrechtliches Verfahren nach Art. 28b zum Persönlichkeitsschutz mit möglichem Verfahrensschutz einzuleiten. Andererseits kann der Weg über das Strafrecht, je nach Tatbestand entweder via Antrag oder Anzeige passieren. Vor allem die Drohung nach Art. 180 StGB und die Nötigung nach Art. 181 StGB werden in der Praxis bei Stalking vermehrt angewendet. Aber auch andere Tatbestände, wie beispielsweise Körperverletzung (Art. 122 f. StGB) oder der Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies StGB), können in Zusammenhang mit Stalking zur Anwendung kommen.

Jedoch ist genau diese rechtliche Breite an verschiedenen Möglichkeiten möglicherweise eine Problematik für Betroffene. Es ist – vor allem für Laien – nicht auf Anhieb klar, wie im Falle von Stalking rechtliche Schritte ergriffen werden können. Auch bezüglich Kosten oder Verfahrensrechten können bei Betroffenen Unsicherheiten entstehen. Es stellt sich die Frage, ob Betroffene wirklich den gesetzlichen Weg nutzen wollen, oder ob sie zu viele Hürden sehen, um davon Gebrauch zu machen. Demnach ist es von Vorteil, wenn Betroffene (rechtliche) Unterstützung erhalten, damit sie ein klares Bild über ihre Situation erhalten. Ohne Unterstützung ist die aktuelle Rechtslage bei Stalking für Laien eine zu grosse Herausforderung.

4 Unterstützungsmöglichkeiten der Opferhilfe bei Stalking

In diesem Kapitel soll nun eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Opferhilfe stattfinden. Es soll aufgezeigt werden, welche Rahmenbedingungen bei diesem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit gegeben sind und wie Opfer von Stalking konkret unterstützt werden können.

Im ersten Teil wird folgender Nebenfrage nachgegangen:

Was umfasst die Opferhilfe im Kanton Bern?

Durch diese Frage soll der Rahmen der Opferhilfe im Kanton Bern festgelegt werden. Dazu wird vor allem mit dem Opferhilfegesetz, welches schweizweit geregelt ist, gearbeitet. Auf dieser Basis können die weiteren Nebenfragen beantwortet werden. Als erstes wird die Opferhilfe noch im Bereich von Stalking genauer erläutert, damit aufgezeigt werden kann, welche Massnahmen in diesem Bereich möglich sind:

Inwiefern haben Opfer von Stalking Anrecht auf Opferhilfe?

Zum Schluss werden die konkreten Möglichkeiten der Sozialarbeitenden im Bereich der Opferhilfe vorgestellt. Dazu dient folgende Nebenfrage:

Welchen Auftrag und welche Interventionsmöglichkeiten haben Sozialarbeitende im Bereich der Opferhilfe, um Opfer von Stalking zu unterstützen?

Anhand dieser Frage wird klar, wie genau die Opfer von Stalking durch die Opferhilfe und durch die Sozialarbeitenden unterstützt werden können. Dadurch wird verdeutlicht, was für Instrumente zur Befriedigung der Bedürfnisse von Stalking-Opfern zur Verfügung stehen.

4.1 Was ist Opferhilfe?

Luscher beschreibt die Situation der Opfer wie folgt:

Opfer oder [Zeugin und] Zeuge einer Straftat zu werden, ist eine Erfahrung, die das Leben der Betroffenen von einem Tag zum anderen verändern kann. Nichts ist mehr wie es einmal war. Hilflos dem Willen [einer Täterin oder] eines Täters ausgeliefert zu sein, sich selbst oder anderen nicht helfen zu können, kann die Lebenssituation der Betroffenen einschneidend verändern. (zitiert nach Hartmann, 2010, S. 16)

Da so eine Tat wie beschrieben für Betroffene mit sehr grossen Veränderungen und Problematiken verbunden ist, ist es relevant, dass es die Opferhilfe gibt. Sie soll Betroffene in ihren neuen Problemlagen mit verschiedenen Optionen unterstützen.

4.1.1 Definition Opferhilfe

Die Opferhilfe ist eine Hilfe, die vom Staat zur Verfügung steht. Sie ist subsidiär (Art. 4 OHG) und soll Personen, welche Opfer einer Straftat wurden, sowie deren Angehörige, in der Situation danach unterstützen. Die Opferhilfe besteht aus verschiedenen Elementen der Unterstützung: Einerseits wird nach Art. 13 Abs. 1 und 2 OHG die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe genannt. Hinzu kommt Art. 19 Abs 1 OHG, welcher die Entschädigung beschreibt und Art. 22 Abs 1 OHG, welcher die Genugtuung beinhaltet. Zur Verfügung steht falls nötig medizinische, psychologische, soziale, juristische sowie materielle Hilfe (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, 2020). Diese Hilfe muss durch die Kantone, unter anderem in Form von verschiedenen Beratungsstellen, sichergestellt werden. Damit hier eine einheitliche Umsetzung in der Schweiz stattfindet, gibt es beispielsweise die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, welche sich darum bemüht (SODK, 2020).

4.1.2 Geschichte der Opferhilfe in der Schweiz

Die Opferhilfe ist ein Arbeitsgebiet, das erst in jüngster Zeit zu einem staatlichen Auftrag wurde. Früher funktionierte Opferhilfe oftmals in Form von freiwilliger Arbeit. Im Jahre 1970 gab es in Zusammenhang mit der Frauenbewegung vor allem professionelle Hilfe für Frauen und Mädchen, die Opfer von (sexuellen) Gewalttaten von Männern wurden. Es entstanden Beratungs- und Notrufstellen für Frauen sowie Frauenhäuser. Nach und nach entstanden verschiedene Einrichtungen der Opferhilfe (Hartmann, 2010, S. 12).

Der Bund und die Kantone haben seit dem Jahr 1984 nach Art. 124 BV dafür zu sorgen, dass die Opfer von Straftaten staatliche Unterstützung erhalten. Dies kann entweder eine Hilfeleistung oder eine Entschädigung (bei wirtschaftlichem Schaden) sein.

Das Opferhilfegesetz trat jedoch erst 9 Jahre später in Kraft. Im Jahre 1991 wurde am 4. Oktober das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten verabschiedet und am 1. Januar 1993 trat das Opferhilfegesetz in Kraft. Danach wurde es am 23. März 2007 revidiert und trat am 1. Januar 2009 in seiner neuen Form in Kraft. Durch die gesetzliche Verankerung der Opferhilfe, muss diese nun staatlich zur Verfügung stehen. Die Opferhilfe rutschte somit vom freiwilligen in den institutionellen Bereich. Nun beinhaltet die Opferhilfe verschiedene Hilfeleistungen in Form von Beratung durch eine Opferhilfestelle, durch Genugtuung oder Entschädigung oder durch rechtliche Unterstützung (Mader & Nahmias-Ehrenzeller, 2009, S. 3-4).

4.1.3 Leistungen der Opferhilfe

Das Ziel der Opferhilfe an sich ist, dass die Schäden der Opfer, die durch die Straftat entstanden sind, gelindert werden können. Die Unterstützung der Opfer gestaltet sich dementsprechend vielfältig. "Die Opferhilfe umfasst:

- a. Beratung und Soforthilfe;
- b. längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
- c. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- d. Entschädigung;
- e. Genugtuung;
- f. Befreiung von Verfahrenskosten". (Art. 2 OHG)

4.2 Opferhilfe als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit

4.2.1 Der Auftrag der Sozialen Arbeit

Nach dem Berufskodex von AvenirSocial (2010) hat die Soziale Arbeit verschiedene Ziele und Verpflichtungen, denen sie nachzugehen hat. Diese gelten für alle Arbeitsgebiete, können aber individuell für jedes Arbeitsfeld noch erweitert oder angepasst werden. So hat die Soziale Arbeit als Ziel und Verpflichtung, beispielsweise nach Punkt fünf und sechs des Berufskodex, Menschen, die sich in einer Notlage befinden, zu helfen. Und zwar in Form von Prävention, Beseitigung oder Linderung der Notlage. Auch die Begleitung, die Betreuung, der Schutz und die Entwicklungsförderung, -sicherung und -stabilisierung gehören zur Aufgabe der Sozialen Arbeit.

Die Opferhilfe bezeichnet unter anderem ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit. Wenn eine Person Opfer einer Straftat wird, kann dies beispielsweise schwere soziale Folgen für die Betroffenen haben. Die sozialen und gesundheitlichen Folgen gehen dabei oftmals vergessen. Betroffene haben das unter anderem das Anrecht auf die fachlich kompetente Unterstützung durch Sozialarbeitende in der Opferhilfe. In Form von Opferhilfe soll Prävention geleistet werden, sowie die Unterstützung in Notlagen oder die Beseitigung einer Notlage (Hartmann, 2010, S. 9).

4.2.2 Aufgabengebiete der Opferhilfe

Die Opferhilfe gestaltet sich äusserst vielfältig und arbeitet vernetzt. So wird sichergestellt, dass alle Problemlagen der Betroffenen ganzheitlich abgedeckt sind. Die Angebote sollen einzelne Personen, aber auch Gruppen, Paare oder Angehörige unterstützen.

Damit eine solche umfassende Unterstützung und Beratung stattfinden kann, wird hier aufgezeigt, mit welchem interdisziplinären Fachwissen sich Sozialarbeitende in der Opferhilfe befassen sollten. Zum einen gehört dazu die Krisenintervention und die Beratung in Krisensituationen, genauer das „(...) Grundwissen aus der traumatologischen Notfallhilfe, Fachkenntnisse aus Medizin, und Psychotherapie, der allgemeinen Beratung sowie der spezialisierten Fachberatung mit traumatisierten Menschen.“ (Hartmann, 2010, S. 18). Zum anderen sind nach Hartmann Kenntnisse im rechtlichen Bereich von Relevanz. Insbesondere, damit die Arbeit der rechtlichen Organe verstanden wird, aber auch damit die Rechte dem Opfer aufgezeigt werden können und die Situation eingeschätzt werden kann. Dazu gehört auch „(...) theoretisches Wissen aus der Kriminologie, speziell der Viktimologie.“ (S. 18) und zum Schluss das „(...) Wissen über Versorgungsangebote nachsorgender Institutionen (...)“ (S. 18).

Demnach kennt die Opferhilfe verschiedene Möglichkeiten, wie sie Personen unterstützen kann. Dazu gehört die Beratung in unterschiedlichen Bereichen. Diese muss spezifisch nach Situation eingesetzt werden. Die Beratungen beinhalten Abklärungen zu verschiedenen Thematiken, Kriseninterventionen, Beratungen im Bereich von Traumata und Beratungen im Bereich des Rechtes. Die Opferhilfe kennt auch längerfristige Betreuungsangebote und Nachsorge (z. B. das Frauenhaus) oder verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. finanzielle). Bestehen verschiedene Konflikte, hilft die Opferhilfe in ihrem Rahmen bei der Schlichtung zu unterstützen. Auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zeigt sich die Opferhilfe. Sie bietet beispielsweise verschiedene Informationsveranstaltungen für Fachpersonal an (Hartmann, 2010, S. 18).

4.4.3 Krisenintervention

Opferhilfestellen befassen sich vorwiegend mit Krisensituationen. Vereinzelt Gespräche (beispielsweise ein rein informatives Gespräch), Weiterbildungen oder Auskunft für Fachpersonal sind mögliche Ausnahmen. Für Sozialarbeitende in der Opferhilfe ist es demnach elementar, sich mit der Krisenintervention zu beschäftigen, damit professionell mit kritischen Situationen umgegangen werden kann. Des Weiteren ist es wichtig, dass Sozialarbeitende ihren eigenen Handlungsspielraum in Krisensituationen kennen, um falls nötig weitere Hilfe hinzuzuziehen. Bei Stalking ist beispielsweise mit einer erhöhten Gefährdung von Suizid zu rechnen (vgl. Kapitel 2.4.1). Treten solche schwierigen Thematiken auf (beispielsweise Suizidgefahr oder Belastungsstörungen durch Traumata) ist es relevant, dass die Sozialarbeitenden an spezialisierte Fachkräfte weiterleiten.

Krisen können sich unterschiedlich zeigen, sei dies eine gesundheitliche, finanzielle, psychische oder auch eine soziale Krise. Während einer Krisensituation verändert sich oftmals das ganze Leben einer Person, da es zu neuen und unangenehmen Situationen kommt. So verlieren viele Betroffene den Sinn in ihrem Leben und wissen nicht mehr, wo ihnen der Kopf steht.

Krisen werden einerseits in normative kritische Lebensereignisse, also solche, die die meisten Menschen im Leben durchmachen (wie z. B. von zu Hause ausziehen) eingeteilt oder andererseits in nicht-normative Krisen, also solche, die nicht alle Menschen durchmachen (z.B. gestalkt zu werden). Mit den nicht-normativen Krisen beschäftigen sich somit die Sozialarbeitenden der Opferhilfeberatungsstellen. Es können auch einzelne Krisen während der Beratung auftauchen (Widulle, 2012, S. 214-215).

4.3 Anspruch von Stalking-Betroffenen auf Opferhilfe

Der Anspruch auf die Opferhilfe ist klar gesetzlich durch das OHG geregelt. Dabei ist die sogenannte Opfereigenschaft massgebend: „Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).“ (Art. 1 Abs. 1 OHG)

„Unmittelbar“ meint hier, dass die Beeinträchtigung direkt auf die Straftat zurückzuführen ist (Rinke, 2019, S. 14). Die Straftat muss zudem nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) begangen worden sein.

Dabei ist es relevant, dass eine gewisse Intensität der Tat besteht. Eine gewisse Intensität wird beispielsweise folgenden Straftaten zugeschrieben: Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Drohung, Raub, schwerer Entreissdiebstahl, Nötigung, Freiheitsberaubung, Geiselnahme und verschiedene Sexualdelikte. Grundsätzlich kommt es aber nicht darauf an wie schwer ein Verbrechen ist, sondern wie fest das Opfer davon beeinträchtigt ist und in welchem Ausmass. Tätlichkeiten, wie beispielsweise leichte Faustschläge, sind zu wenig intensiv. Wenn hingegen solche Tätlichkeiten in gehäufte Form oder über längere Zeit vorkommen, so ist zu beachten, ob es sich hierbei möglicherweise um häusliche Gewalt handelt (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, 2020).

Personen, welche die Opfereigenschaft erfüllen, haben Anspruch auf Opferhilfe, "unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin

- a. ermittelt worden ist;
- b. sich schuldhaft verhalten hat;
- c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat." (Art. 1 Abs. 3 OHG).

Es ist nicht von Bedeutung, ob die Straftat nur versucht oder auch vollendet wurde. Auch bei Straftaten, bei denen die Täterschaft wegen Unzurechnungsfähigkeit, ungenügender Beweislage oder wegen des Grundsatzes ‚im Zweifel für den Angeklagten‘ freigesprochen wurde, besteht grundsätzlich Anspruch auf Opferhilfe. Das Opfer muss keine Strafanzeige einreichen oder einen Strafantrag stellen, da die Feststellung eines vorliegenden Straftatbestands ausreichend für den Anspruch auf Opferhilfe ist. Eine Strafanzeige kann aber die Prüfung des Leistungsanspruchs im Falle von Entschädigung oder Genugtuung erleichtern (Rinke, 2019, S. 14-15).

Im Bereich des Stalkings ist die Opfereigenschaft nach dem Opferhilfegesetz nicht immer gegeben. Bei schwerem Stalking handelt es sich um Formen der Gewalt, welche bereits bei einmaligem Auftreten als Straftat klassifiziert werden können. Jedoch besteht nicht bei jeder Straftat Anspruch auf Opferhilfe, da gemäss OHG nur Straftatbestände, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person beeinträchtigen, relevant sind für den Anspruch. Hier muss aber angefügt werden, dass fast alle Straftaten psychische Auswirkungen haben können, so etwa auch Diebstahl oder Sachbeschädigung, welche nicht zum Bezug von Opferhilfeleistungen berechtigen (Rinke, 2019, S. 17).

Hinzu kommen sämtlichen Verhaltensweisen, welche als mildes Stalking zu klassifizieren sind. Diese sind strafrechtlich irrelevant und berechtigen folglich nicht zum Bezug von Leistungen der Opferhilfe, auch wenn solche Handlungen (insbesondere auch die Anhäufung solcher Handlungen) für die Opfer gleichermassen belastend sein können (Hellmann, 2016, S. 126-127). Als mildes Stalking werden zum Beispiel vermehrte Telefonanrufe, schriftliche Kommunikation, Verfolgung und Beobachtung, Besenkung und die Kontaktaufnahme über Drittpersonen gesehen (vgl. Kapitel 2.2.1). Im Falle der Anhäufung kann jedoch angefügt werden, dass der Straftatbestand der Nötigung in Betracht gezogen werden kann (vgl. Kapitel 3.5.3.1).

Auch wenn kein Anspruch auf die Opferhilfe an sich besteht, können Betroffene sich bei den Opferhilfestellen melden. Ihnen steht die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung zur Verfügung. Auf der Homepage der Opferhilfe Bern, gibt es speziell eine Sparte ‚Stalking und Cyberstalking‘ die angewählt werden kann. Dort finden Betroffene Hilfe und Informationen. Welche Unterstützungsmöglichkeiten es ausserhalb der Opferhilfe gibt, wird in Kapitel 4.5.2 aufgeführt.

4.3.1 Anspruch von sekundären Opfern

Da bei der Mehrheit der Stalkingfälle nicht nur das eigentliche Opfer durch die Täterschaft belästigt wird (vgl. Kapitel 2.3.4), stellt sich die Frage, welche Unterstützung sekundären Opfern durch die Opferhilfe geboten wird.

Gemäss dem OHG haben Angehörige auch ohne Erfüllung der Opfereigenschaft ebenfalls Anrecht auf Beratung und finanzielle Unterstützung – allerdings bestehen teilweise andere Voraussetzungen und Ansprüche. So ist beispielsweise der Höchstbetrag der Genugtuung für Angehörige niedriger als für die primären Opfer. Als Angehörige zählen Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerschaften, Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner, Kinder oder Eltern. Auch bei anderen Personen mit einer vergleichbar nahen Beziehung zum Opfer kann ein Anspruch geprüft werden (Rinke, 2019, S. 14-15).

Dieser Anspruch gilt also für sekundäre Opfer, welche als Angehörige eingestuft werden können. Wie Bernadette Kaufmann von der Opferhilfe Bern bestätigt, muss auf andere sekundäre Opfer – wie beispielsweise Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen – bei denen kein Angehörigenstatus geltend gemacht werden kann, die Opfereigenschaft zutreffen, damit sie Leistungen der Opferhilfe erhalten. Natürlich können auch Angehörige bei gegebener Opfereigenschaft von denselben Leistungen Gebrauch machen wie die primären Opfer (pers. Mitteilung, 30.04.2020).

4.3.2 Örtliche Geltung

Die Tat muss in der Schweiz begangen worden sein, damit Anspruch besteht (Art. 3 Abs. 1 OHG). Für Fälle im Ausland gelten besondere Bestimmungen nach Art. 17 OHG, jedoch entfällt der Anspruch auf Genugtuung und Entschädigung. Falls eine Straftat im Ausland begangen wurde, müssen die Betroffenen zu dieser Zeit in der Schweiz bei einer Gemeinde angemeldet sein. Dies gilt für den Zeitpunkt der Straftat, sowie auch für den Zeitpunkt der Anforderung von Opferhilfe (Art. 17 Abs. 1 OHG). Opferhilfe wird zudem nur dann gewährt, wenn im Land, in dem die Straftat erlitten wurde, keine gleichwertigen Massnahmen in Anspruch genommen werden können (Art. 17 Abs. 2 OHG).

4.4 Beratung in der Opferhilfe

Wie in Kapitel 4.1.3 erwähnt wurde, gehört nach Art. 2 OHG die Beratung durch Opferhilfestellen zum Leistungskatalog der Opferhilfe. Die Opferhilfe Beratungsstellen unterstützen Betroffene und zeigen ihnen ihre Rechte auf (Art. 12 Abs. 1 OHG). In diesem Teil soll genauer auf die Beratung eingegangen werden. Zusätzlich wird die Beratung spezifisch auf die Opfer von Stalking bezogen, insbesondere auch im nachfolgenden Kapitel 4.5.

Art. 8 OHG weist darauf hin, dass für die Polizei eine Meldepflicht der Opfer bei den Beratungsstellen besteht. Des Weiteren müssen Betroffene über das Angebot der Opferhilfe informiert werden. Die Opferhilfe Beratungsstellen unterstützen Betroffene durch Beratungen und zeigen ihnen ihre Rechte auf (Art. 12 Abs. 1 OHG). Es gelten jedoch gewisse Vorgaben, welche nach dem Opferhilfegesetz eingehalten werden müssen. Art. 15 Abs. 2 und 3 OHG setzen voraus, dass Opfer oder Angehörige die Angebote der Beratungsstelle ohne zeitliche Frist nutzen können und dass sie die Beratungsstelle frei auswählen können.

Im Kanton Bern gibt es unterschiedliche Beratungsstellen, welche in den Bereich der Opferhilfe fallen. Dazu gehören die Frauenhäuser Bern, Biel und Thun, die Beratungsstellen Bern und Biel, Lantana Bern, Vista Thun und auch die Dargebotene Hand (Telefon 143). Die Fachstellen verhelfen den Betroffenen, sowie deren Angehörigen, dass sie ihre Rechte geltend machen können oder auch einfach Information oder Vermittlungen einholen können. Meistens sind die Beratungen auch telefonisch oder per Mail möglich. Die Beratungen sind kostenlos (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, 2020). In Anhang wurde eine Übersicht über die Angebote der Opferhilfe im Kanton Bern zusammengestellt (vgl. Anhang A₁).

4.4.1 Grundhaltung bei der Beratung von Opfern

Wie im vorherigen Kapitel aufgezeigt wurde, ist in der Opferhilfe die Beratung ein essenzieller Bestandteil bei der Unterstützung der Betroffenen. Fachpersonen verhalten sich aufgrund von fehlendem Wissen in der Begleitung von Opfern teilweise unpassend. Beratungen können in diesem Fall für die Betroffenen zur Verschlimmerung – und nicht zur gewollten Verbesserung – einer Situation und zu einer möglichen sekundären Viktimisierung führen. Diese entsteht, wenn sich das Umfeld des Opfers, so auch die Sozialarbeitenden bei der Zusammenarbeit, in der Situation unpassend verhält. Auf der einen Seite ist dies die fehlende Empathie, Desinteresse, die Verharmlosung der Tat und andererseits die übertriebene Fürsorge oder die eigene Identifikation mit dem Opfer. Neben diesen Verhaltensweisen, ist auch wichtig darauf zu achten, dass dem Opfer keine Vorwürfe gemacht werden und dass ihm auch keine Mitschuld zugewiesen wird. Dies kann auch unbewusst geschehen, da der Mensch ein Opfer oftmals mit Niederlage verbindet und dadurch an seine eigenen Ängste oder Niederlagen erinnert wird.

In der Zusammenarbeit mit Opfern einer Straftat hat sich so herausgestellt, dass eine Beratung oder Unterstützung, welche auf die Ressourcen und Möglichkeiten der Betroffenen baut, sehr vielversprechend ist. Durch das Anerkennen, wie hilflos sich die betroffene Person gefühlt hat oder welchen Schmerz die Person erlitten hat, kann eine vertraute Atmosphäre aufgebaut werden und es werden die Bedürfnisse der Opfer in den Mittelpunkt gestellt. Dies kann ihnen zu mehr Sicherheit und Selbstvertrauen verhelfen. Auch soll aktiv gefördert werden, dass sich die Betroffenen mit ihren Ressourcen und Bedürfnissen auseinandersetzen und nicht nur passiv zuhören (Hartmann, 2010, S. 18). Es soll auch im Hinterkopf behalten werden, dass es sich oftmals um Kriseninterventionen oder Krisengespräche handelt, bei denen speziell vorsichtig und feinfühlig beraten werden muss (Widulle, 2012, S. 215).

Wichtig ist weiter, dass die Opfer selbst auswählen dürfen, von wem sie sich beraten lassen wollen und in welchem Umfang. Durch diesen Schritt wird ihnen die Macht und die Entscheidungsfreiheit überlassen. Dies wirkt sich unterstützend auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen aus, da dieses Bedürfnis nach Geltung während der Zeit des Stalkings unterdrückt worden ist.

In der Beratung oder in der Praxis ist es weiter sinnvoll, den Opferbegriff zu überdenken und einen weniger stigmatisierenden Begriff zu wählen. Vorgeschlagen wird beispielsweise die verletzte oder verwundete Person (Hartmann, 2010, S. 14-17).

4.5 Beratung von Stalking-Opfern

Nach der Aufführung der wichtigsten Grundsätze in der Beratung von Opfern soll hier spezifisch auf die Beratung bei Stalking eingegangen werden. Die Beratung besteht aus zwei Teilen: der Situationsanalyse, in welchem die Umstände des Stalkings und seine Auswirkungen auf das Opfer in Erfahrung gebracht werden sowie die darauffolgenden Interventionsmöglichkeiten.

4.5.1 Situationsanalyse

Ziel der Situationsanalyse ist die Klärung, ob es sich überhaupt um Stalking handelt und wenn ja, in welcher Form und Intensität gestalkt wird. Zudem wird die Gefährdung des Opfers mittels Risikoanalyse ermittelt und die Auswirkungen des Stalkings werden erfragt.

4.5.1.1 Erfassung der Stalkingsituation

Im Erstgespräch und möglicherweise auch in Folgegesprächen verschafft sich die beratende Fachperson einen Eindruck über die persönliche Lage der ratsuchenden Person. Das Erstgespräch dient zur Klärung der Rahmenbedingungen sowie zur Auftragsklärung. Zur Auftragsklärung gehört einerseits der Auftrag und das Angebot der Institution, welche die zu beratende Person aufgesucht hat, aber auch deren eigener Anspruch an die Hilfeleistung der Institution. Dies geschieht mit dem Ziel, zu klären, ob eine Zusammenarbeit überhaupt sinnvoll ist oder es möglicherweise zu einer Triage kommt (Widulle, 2012, S. 142-143).

Damit Opfer professionell unterstützt werden können, ist es unglaublich wichtig, dass die aktuelle Situation der Betroffenen geklärt wird. Nur so ist es möglich, dass die Sozialarbeitenden eine umfassende Unterstützung der Opfer bieten können. Auch bei Stalking-Betroffenen ist es essenziell, dass Sozialarbeitende ein fundiertes Wissen bezüglich der Beratung von Opfern aufweisen, da eine unzureichende oder falsche Beratung zur Verschlimmerung und Eskalation des Stalkings führen kann. Dazu gehört auch die Kenntnis der Beratenden über ein breites Netzwerk an Stellen, an welche das Opfer weitervermittelt werden kann (Wondrak & Hoffmann, 2005, S. 44).

Damit eine Einschätzung des Stalkings erfolgen kann, muss die Beziehung zwischen Opfer und Tatperson sowie der Auslöser für das Stalking erfragt werden (Gallas et. al., 2010, S. 45). Der konkrete Auslöser für das Stalking kann beispielsweise eine Trennung, Zurückweisung oder der Versuch eines Beziehungsaufbaus sein, ist aber nicht immer zu ermitteln. Dasselbe gilt für die Motivation der Täterin oder des Täters, da diese grundlegend für die Bewertung des Risikos ist. Zudem sollte nach besonderen Kontaktpunkten zwischen Täterin, Täter und Opfer gefragt werden, etwa gemeinsamen Kindern, einem Haus oder ähnlichem (Gallas et al., 2010, S. 149).

Weiter sollten die Dauer und die Häufigkeit des Stalkings sowie alle wahrgenommenen Verhaltensweisen festgehalten werden (S. 45). Hier kann es sehr hilfreich sein, wenn das Opfer ein Stalking-Tagebuch geführt hat und dies in die Beratung mitbringt (Opferhilfe Bern, 2019, S. 2). Zur Analyse gehören auch Fragen zum Verhalten des Opfers, insbesondere zur Art und Weise, wie der Kontaktabbruch kommuniziert wurde und der folgende Hinweis der Beratungsperson auf die Notwendigkeit eines eindeutigen Kontaktabbruchs und die konsequente Kontaktvermeidung danach (Gallas et. al., 2010, S. 45).

4.5.1.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein zentrales Instrument in der Beratung von Stalking-Betroffenen, um ihre Gefährdung einschätzen zu können, schliesslich kann im Falle von schwerem Stalking auch das Leben des Opfers in Gefahr sein. Eine Einschätzung des Risikos kann im Beratungsverlauf mehrmals notwendig werden, da sich das Verhalten der Täterschaft und somit das Risiko für das Opfer verändern kann (Gallas et. al., 2010, S. 46). Wie aus Kapitel 2.3.4 hervorgeht, sind in den meisten Fällen nicht nur die Opfer selbst, sondern noch weitere Personen aus deren Umfeld betroffen - die Risikoanalyse gilt also auch für die Gefährdung von sekundären Opfern.

Gemäss Bernadette Kaufmann orientiert sich die Opferhilfe Bern zur Risikoanalyse am Danger Assessment nach Campbell (pers. Mitteilung, 30.04.2020). Dabei handelt es sich um ein Instrument, welches für Frauen geschaffen wurde, die von ihrem Partner oder Ehemann physische Gewalt erfahren. Mit dem Danger Assessment soll das Risiko für die Tötung durch den gewaltausübenden Partner oder Ehemann eingeschätzt werden können. Dabei markieren die Opfer in einem Kalender die Gewaltausübungen und ihre Schwere in einer Skala von eins bis fünf. Eins steht dabei für einen Schlag ohne Verletzungen oder bleibende Schmerzen, fünf markiert den Gebrauch einer Waffe zur Gewaltanwendung. Der zweite Teil des Risk Assessments besteht aus 20 geschlossenen Fragen, welche beispielsweise die Arbeitssituation des Partners, vorgängige Todesdrohungen oder den Zugang zu einer Schusswaffe erörtern. Es besteht die Möglichkeit, an einem Seminar teilzunehmen und sich als Beraterin oder Berater zertifizieren zu lassen (Campbell, 2020).

Die Autorinnen sehen es zwar als möglichen Vorteil, dass dieses Instrument die Möglichkeit bietet, die korrekte Anwendung zu erlernen. Diese Risikoanalyse bezieht sich nicht auf Stalking und ihr Ausgangspunkt, nämlich bereits existierende physische Gewalt, mag auf viele Stalking-Opfer nicht zutreffen. Dennoch kann sie auch bei dieser Problematik Anwendung finden.

Ein Kritikpunkt der Autorinnen am Danger Assessment ist, dass dieses nur für weibliche Opfer entworfen wurde. Das Danger Assessment nach Campbell befindet sich im Anhang (vgl. Anhang A4).

Die Autorinnen möchten aber darauf hinweisen, dass es spezifische Risikoanalysen für Stalking gibt, etwa das Stalking Risk Profile (MacKenzie, McEwan, Pathé, James, Ogloff & Mullen, 2015) oder die Risikoeinschätzung nach Gallas et al. (2010). Letztere erfragt folgende Punkte, welche jeweils mit ja, nein oder unbekannt zu beantworten sind:

- 1) Hat [die Täterin oder] der Täter bereits andere Personen bedroht?
- 2) Hat [die Täterin oder] der Täter bereits andere Personen verletzt? Wenn ja, Art der Verletzung:
- 3) War [die Täterin oder] der Täter Ihnen gegenüber früher schon einmal gewalttätig? Wenn ja, in welcher Form?
- 4) Hat [die Täterin oder] der Täter bei einem früheren Ereignis eine Waffe benutzt? Wenn ja, welche?
- 5) Besitzt [die Täterin oder] der Täter eine Schusswaffe?
- 6) Hat [die Täterin oder] der Täter ein Alkohol-/ Drogenproblem?
- 7) Ist [die Täterin oder] der Täter arbeitslos?
- 8) Ist [die Täterin oder] der Täter vorbestraft? Wenn ja, Art der Vortat?
- 9) Ist/war [die Täterin oder] der Täter in psychiatrischer oder psychologischer Behandlung? Wenn ja, wo und weshalb?
- 10) Hat [die Täterin oder] der Täter Suizidgedanken geäussert?
- 11) Hat [die Täterin oder] der Täter einen Suizidversuch unternommen?
- 12) Hat [die Täterin oder] der Täter Tötungsfantasien geäussert?
- 13) Hat [die Täterin oder] der Täter als Kind selbst Gewalt erlebt?
- 14) Bagatellisiert [die Täterin oder] der Täter [ihr oder] sein Tun oder leugnet [sie oder] er die Belästigung?
- 15) Gibt es Hinweise auf besondere Stresssituationen [der Täterin oder] des Täters? (z.B. Strafverfahren, Zivilverfahren etc.) Wenn ja, welche? (Gallas et al., 2010, S. 151)

Das Risiko wird anschliessend als hoch, mittel oder gering eingeschätzt. Generell kann man gemäss Gallas et. al. von einer stärkeren Gefährdung ausgehen, wenn es sich um Ex-Partner

Stalking handelt, bereits konkrete Drohungen geäussert wurden, dem Stalking ein Rachegeanke zugrunde liegt oder die Täterschaft in der Vergangenheit bereits kriminell war.

Weitere Indizien für eine hohe Gefährdung sind Waffenbesitz, Substanzmissbrauch, eine psychische Erkrankung oder eine zunehmende gedankliche Einengung des Täters auf das Stalking. Wie in Kapitel 2.3.4 beschrieben, sind Kindesentführungen und physische Gewalt im Vergleich zu psychischer Gewalt gegen gemeinsame Kinder im Fall von Ex-Partner-Stalking selten. Trotzdem müssen bei der Gefährdung von Kindern die entsprechenden Risikofaktoren beachtet werden. Körperliche Gewalt zeichnet sich ab, wenn Kinder durch die Täterschaft instrumentalisiert werden, es bereits früher zu Gewalt oder Entführung kam, die Gewalt zunehmend ist oder Kinder bereits verletzt wurden. Auch Drohungen, welche die Gewaltanwendung gegen die Kinder beinhalten oder die Androhung eines erweiterten Suizids sind sehr ernst zu nehmen (Gallas et al., 2010, S. 46-47).

4.5.1.3 Beurteilung der psychosozialen Auswirkungen

Der nächste Schritt in der Beratung ist die Einschätzung der Beeinträchtigung, welche das Opfer aufgrund des Stalkings verspürt. Dazu gehört zunächst die Frage nach der empfundenen *Angst* – wie bereits in Kapitel 2.1 beschrieben, werden Stalkinghandlungen individuell bewertet und lösen dementsprechend nicht bei allen Personen dasselbe Mass an Angst aus.

Weiter werden *physische und psychische Folgen* erfragt. Auf die Nennung psychischer Probleme sollte die Klärung von *Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung* (arbeiten, Haushalt, Kinder etc.) erfolgen. Es ist zudem wichtig zu wissen, ob bereits eine Krankschreibung oder psychologische beziehungsweise psychiatrische Behandlung aufgrund des Stalkings notwendig war.

Da fast ein Viertel der Betroffenen Suizidgedanken hat (vgl. Kapitel 2.4.1), ist bei Personen, welche gravierende psychische Probleme nennen, die Beurteilung der *Suizidalität* sehr wichtig. Dabei können passive Todeswünsche eine Vorstufe zur Suizidalität darstellen, bei welcher Gedanken, sich das Leben zu nehmen, wiederholt auftreten. Im Falle von akuter Suizidalität muss die Beraterin oder der Berater nach bestehenden Suizidplänen (z.B. Ort und Zeit, Methode, Abschiedsbrief) fragen, da dies auf eine hohe Selbstgefährdung hinweist. Ist eine Person nicht absprachefähig, sprich sie kann der Beraterin oder dem Berater nicht versprechen, sich nichts anzutun, ist die unmittelbare stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Einrichtung zwingend notwendig. Auch wenn keine Suizidalität besteht, sollte abgeklärt werden, ob psychologische Hilfe für die Klientin oder den Klienten sinnvoll ist.

Neben der Einschätzung von körperlicher und seelischer Gesundheit ist auch die *finanzielle Situation* abzuklären, da Stalking auch finanzielle Einbussen bedeuten kann (vgl. Kapitel 2.4.3).

Aus der erfolgten Einschätzung der Situation, der Risikoanalyse und der Beurteilung der psychosozialen Beeinträchtigung werden die weiteren Handlungsschritte abgeleitet.

4.5.2 Interventionsmöglichkeiten

Sozialarbeitende haben im Rahmen der Opferhilfe vielfältige Möglichkeiten, Stalking-Betroffene zu unterstützen oder ihnen weitere Hilfsangebote anderer Stellen zugänglich zu machen.

Die Interventionen der Sozialarbeitenden setzen sich zusammen aus Ratschlägen im Umgang mit dem Stalking, der Begleitung und Beratung in rechtlichen Angelegenheiten, allfälliger Vernetzung sowie finanzieller Unterstützung.

4.5.2.1 Verhaltensempfehlungen für Betroffene

Stalking-Opfer können durch ihr eigenes Verhalten zur Aufrechterhaltung des Stalkings beitragen. Deshalb ist es wichtig, in der Beratung den Zusammenhang zwischen dem eigenen Verhalten und den Reaktionen der Täterschaft aufzuzeigen. Als theoretischer Hintergrund dient das Modell der Operanten Konditionierung nach Skinner.

Die Operante Konditionierung beschreibt ein Lernprinzip, bei welchem die Täterin oder der Täter an seinen Handlungen festhält, beziehungsweise das Stalking ausweitet, wenn sie oder er in seinem Verhalten verstärkt wird, d.h. eine für sie oder ihn positive Reaktion auf eine Stalkinghandlung erfolgt. Konkret bedeutet dies, dass das Opfer durch Reaktion auf Kontaktversuche die Täterschaft darin bestärkt, mit dem Stalking fortzufahren. Reagiert das Opfer nie auf das Verhalten der Täterschaft, so nimmt dieses ab und hört schliesslich auf (es wird ‚gelöscht‘). Problematisch ist die intermittierende Verstärkung, also wenn das Opfer unregelmässig auf die Kontaktversuche reagiert. Durch die intermittierende Verstärkung wird die Stalkerin oder der Stalker für die besondere Hartnäckigkeit belohnt und die Löschung des Verhaltens wird umso schwieriger, entsprechend länger wird das Stalking also anhalten (Gallas et al., 2010, S. 30). Die Aufklärung der Opfer über die Aufrechterhaltung des Stalkings durch Operantes Konditionieren kann ihnen aufzeigen, wie wichtig der konsequente Kontaktabbruch ist.

Die Verhaltensempfehlungen der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern beinhalten fünf Anti-Stalking-Regeln:

1. Kontaktabbruch

Es wird empfohlen, der unmissverständlichen Kontaktabbruch schriftlich oder im Beisein von Zeugen durchzuführen und anschliessend jeden Kontaktversuch zu ignorieren.

Entsprechend sollten Geschenke und Ware, die nicht selbst bestellt wurde, abgelehnt werden. Absolut notwendige Kommunikation sollte nur noch durch eine Drittperson durchgeführt werden.

2. Transparenz

Das Umfeld sollte über die Stalking-Vorgänge informiert werden. Dies dient einerseits zum Schutz des Opfers sowie zur Bezeugung des Stalkings durch Dritte, andererseits kann dadurch auch das sogenannte ‚stalking by proxy‘ (siehe Kapitel 2.3.4) verhindert werden – und somit können auch Personen aus dem Umfeld geschützt werden. Weiter kann die Situationsklärung beispielsweise für die Arbeitsstelle sehr hilfreich sein, um adäquat auf die Veränderungen, welche möglicherweise durch das Stalking hervorgerufen werden, zu reagieren.

3. Dokumentation

Alle Stalkinghandlungen sollten sorgfältig dokumentiert werden, da die Dokumentation ein wichtiges Beweismittel im Falle einer strafrechtlichen Anzeige oder einer zivilrechtlichen Klage ist. Beweismittel wie elektronische Nachrichten, Briefe und Anruflisten sollten aufbewahrt werden. Die Dokumentation ist zudem ein wichtiges Indiz für Fachpersonen, beispielsweise zur Erstellung einer Bedrohungsanalyse.

4. Konsequenz

Damit die oben genannten Massnahmen wirkungsvoll sind, müssen sie konsequent umgesetzt werden.

5. Unterstützung

Die abschliessende Empfehlung der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern lautet, sich früh professionelle Hilfe zu suchen (Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, 2017, S. 1-2).

Die Opferhilfe Bern fügt den genannten Verhaltensweisen die Empfehlung hinzu, eine neue Telefonnummer zu lösen und diese nur Vertrauenspersonen mitzuteilen. Die alte, der Täterschaft bekannte Nummer sollte aber behalten werden, um weiteres Beweismaterial sammeln zu können (Opferhilfe Bern, 2019, S. 2). Für die Festnetznummer besteht die Möglichkeit, diese vom Anbieter auf eine schwarze Liste setzen zu lassen, damit sie nicht mehr herausgegeben wird. Ebenso kann man die Gemeindeverwaltung, Krankenkasse, Autoversicherungen etc.

informieren, dass die Herausgabe von Kontaktdaten an Dritte nicht erwünscht ist, da dies trotz Datenschutz sonst immer wieder vorkommt.

Die Opferhilfe kann die Betroffenen hierbei unterstützen und ein entsprechendes Schreiben verfassen, da dies durch den offiziellen Charakter teilweise mehr Wirkung hat (Bernadette Kaufmann, pers. Mitteilung, 30.04.2020).

Zu den ungünstigen Verhaltensweisen zählen längere Diskussionen nach der Mitteilung des Kontaktabbruchs, da diese als Ausdruck von Unsicherheit und Unentschlossenheit aufgefasst werden können. Durch fehlende Konsequenz und Ausnahmen oder ‚noch einmal, aber das ist jetzt das letzte Mal‘ wird die Stalkerin oder der Stalker darin bestätigt, dass sich ihre oder seine Beharrlichkeit lohnt. Telefonanrufe sollten nicht beantwortet, sondern wortlos aufgelegt werden, da der Kontakt sonst erfolgreich hergestellt wurde. Ebenso sollten erhaltene Briefe oder Pakete nicht an die Täterschaft zurückgesendet werden, weil auch dies als Reaktion und somit als Erfolg gewertet wird (Gallas et. al., 2010, S. 155).

Gemäss Lena Feldmann von der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern ist das Verhalten gegenüber der Täterschaft oft entscheidend, so dass gar keine straf- oder zivilrechtlichen Massnahmen nötig sind (pers. Mitteilung, 27.03.2020). Dies zeigt auch der exemplarische Fall der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern:

Frau S. wird durch ihren Ex-Partner Herrn L. gestalkt. Dieser möchte die Beziehung weiterführen und beginnt nach einer Aussprache, bei welcher sich Frau S. zu den Gründen für die Trennung geäussert hat, sie mit häufigen Nachrichten, Anrufen und Kommentaren in sozialen Netzwerken zu belästigen. Herr L. verfolgt und beobachtet Frau S. beim Tanzunterricht und an ihrem Arbeitsort. Er schickt ihr zerrissene Fotos aus der gemeinsamen Beziehungszeit, die teilweise mit Beleidigungen versehen sind. Sechs Monate nach der Trennung nimmt Frau S. Kontakt zur Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern auf. In der telefonischen Beratung wird ihr empfohlen, den Kontakt konsequent abzubrechen, die Handynummer zu wechseln und Dritte über das Stalking zu informieren, damit keine Informationen an den Täter weitergegeben werden. Zudem wird sie über die Möglichkeit der Täteransprache durch ihren Arbeitgeber oder eine juristische Fachperson informiert. Sollte ihr Herr L. nochmals auflauern, könne Frau S. die Polizei rufen. Die Umsetzung der Empfehlungen und ein Schreiben des Arbeitgebers an Herrn L., in welchem ein Hausverbot ausgesprochen und rechtliche Schritte angedroht werden, führen dazu, dass Herr L. nach einigen erfolglosen Versuchen, Kontakt zu Frau S. herzustellen, mit dem Stalking aufhört. (DFer vollständige Fall befindet sich im Anhang; vgl. Anhang A₂).

Die konsequente Umsetzung der Verhaltensempfehlungen, insbesondere des Kontaktabbruchs, gestaltet sich für viele Opfer jedoch als sehr schwierig, da der Täterschaft bereits sehr oft mitgeteilt wurde, dass kein weiterer Kontakt gewünscht wurde und die weiteren Stalkinghandlungen für die Opfer unverständlich sind. Besonders schwierig wird es, wenn Kinder involviert sind und aufgrund der Kinder eine Kommunikation stattfinden muss (Lena Feldmann, pers. Mitteilung, 27.03.2020).

Die Opferhilfe Bern kann die Betroffenen beim Kontaktabbruch unterstützen, in dem die Sozialarbeitenden ein sogenanntes *Abmahnschreiben* an die Täterschaft verfasst. Darin wird lediglich geschrieben, dass sich die betroffene Person an die Opferhilfe gewendet hat und die Täterschaft wird aufgefordert, den Kontakt zu unterlassen – ansonsten würden rechtliche Schritte eingeleitet. Bedingung für das Abmahnschreiben ist, dass das Opfer auch bereit ist, rechtlich gegen die Täterschaft vorzugehen, da die Opferhilfe sonst unglaubwürdig erscheint (Bernadette Kaufmann, pers. Mitteilung, 30.04.2020).

Werden rechtliche Schritte eingeleitet, können die Sozialarbeitenden die Opfer in bestimmten Punkten unterstützen.

4.5.2.2 Begleitung bei rechtlichen Schritten

In Kapitel 3 wurden die möglichen rechtlichen Vorgehensweisen gegen Stalkerinnen und Stalker vorgestellt. Es ist zentraler Bestandteil der Beratung, Stalking-Opfer über ihre Rechte und mögliche Vorgehensweisen im Strafverfahren zu informieren (Opferhilfe Bern, n.d.). Eine Person ist nicht verpflichtet, rechtlich gegen die Täterschaft vorzugehen, um Anspruch auf Opferhilfe zu erhalten. Falls sie sich aber für rechtliche Schritte entscheidet, hat sie bestimmte Rechte im Verfahren. Dazu gehört die Information über das Urteil sowie allfällige Flucht oder Entlassung der beschuldigten Person. Auch können Stalking-Opfer eine Vertrauensperson zur Befragung mitnehmen und sie haben das Recht, der beschuldigten Person nicht begegnen zu müssen (Opferhilfe Schweiz, n.d.).

Zur Beratung der Opferhilfe gehört auch die Unterstützung beim Einreichen von Strafanzeigen und Strafanträgen. Dort ist die Information über die jeweiligen Konsequenzen von Bedeutung, beispielsweise, dass eine Anzeige bei einem Offizialdelikt nicht zurückgezogen werden kann, da die Strafbehörden von Amtes wegen verpflichtet sind, eine solche Straftat zu verfolgen. Es ist möglich, dass Stalking-Opfer von Sozialarbeitenden der Opferhilfe Bern zu Polizei-, Gerichts- und anderen behördlichen Terminen begleitet werden. Allerdings werden zuerst die Ressourcen des Opfers selbst und seines Umfelds abgeklärt, um zu überprüfen, ob eine solche Begleitung notwendig ist (Bernadette Kaufmann, pers. Mitteilung, 30.04.2020).

Eine weitere Option des rechtlichen Vorgehens ist die Gefährderansprache. Obwohl diese im Kanton Bern noch nicht rechtlich verankert ist (vgl. Kapitel 3.6), kann sie in Stalkingfällen zur Anwendung kommen. Bernadette Kaufmann macht aber darauf aufmerksam, dass eine Gefährder- oder Täteransprache nur in gewissen Fällen sinnvoll ist, da Stalkerinnen und Stalker auf ihre eigenen Bedürfnisse fokussiert sind und nicht auf diejenigen des Opfers (sonst hätten sie das Stalking längst beendet). Es muss also bei jedem Fall individuell überprüft werden, ob eine Gefährderansprache einen Nutzen haben könnte, insbesondere da die Kontaktaufnahme zum Täter durch eine offizielle Stelle in manchen Fällen das Risiko für das Opfer verstärken kann. Erscheint die Gefährderansprache als gewinnbringend, wird das Opfer aber an eine Juristin oder einen Juristen vermittelt, da sich die Opferhilfestellen den betroffenen Personen verschrieben haben und selbst – mit Ausnahme des Abmahnschreibens – keinen Kontakt zur Täterschaft herstellen (pers. Mitteilung, 30.04.2020).

4.5.2.3 Triage und Vernetzung

Die Triage, also die Verweisung an eine andere Fachstelle, kann bereits im Rahmen des Erstgesprächs stattfinden, nämlich wenn festgestellt wird, dass das Angebot der Institution und die Erwartungen der Klientel nicht zu vereinbaren sind (Widulle, 2012, S. 143). Bei der Opferhilfe kann dies beispielsweise bedeuten, dass die gestalkte Person die Opfereigenschaft nicht erfüllt. Zusätzlich zur Täteransprache gibt es weitere Gründe für den Einbezug anderer professioneller Helfer. Wie bereits erwähnt, kann es bei einer starken psychischen Belastung und akuter Suizidalität notwendig werden, die Klientin oder den Klienten an eine stationäre Krisenintervention zu verweisen. Auch wenn die Belastung weniger akut ist, leiden viele Stalking-Opfer in einem Masse, das ihren Alltag beeinträchtigt. In solchen Fällen ist psychologische oder psychiatrische Hilfe angezeigt. Die Therapie erfolgt mit dem Ziel, das psychische Leiden zu reduzieren und eine soziale (und berufliche) Anpassung zu erreichen (Kühner & Weiss, 2005, S. 87).

Bei einer starken Gefährdung können Notunterkünfte eine gute vorübergehende Lösung sein. Weiblichen Opfern stehen die Frauenhäuser zur Verfügung. Für Männer gibt es keine vergleichbare Option – es gibt zwar eine Notunterkunft in Bern, diese hat aber keinen opferhilferechtlichen Status. Trotzdem kann das Männer- und Väterhaus ‚ZwüscheHalt‘ eine sinnvolle Option bei stark gefährdeten männlichen Stalking-Opfern sein (Bernadette Kaufmann, pers. Mitteilung, 30.04.2020).

4.5.2.4 Finanzielle Hilfe

Das Opferhilfegesetz sieht verschiedene Kostenübernahmen und Beiträge für Opfer von Straftaten vor, welche in den Bereichen Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigung und Genugtuung geleistet werden. Sozialarbeitende können den Opfern in der Beratung helfen, Ansprüche bei Versicherungen geltend zu machen oder das Gesuch für Entschädigung oder Genugtuung zu stellen (Opferhilfe Schweiz, n.d.).

Art. 30 OHG beinhaltet ein Verfahrensrecht, welches die Finanzen betrifft, nämlich, dass die Verfahrenskosten nicht vom Opfer oder von den Angehörigen getragen werden müssen.

Soforthilfe und längerfristige Hilfe

Zusätzlich zur Beratung verfügen die Opferhilfestellen nach Art. 13 OHG über zwei Hilfformen: die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe. Der Umfang der Leistung wird nach Art. 14 OHG bestimmt. Er setzt sich aus sozialer, medizinischer, materieller, rechtlicher, und psychologischer Hilfe zusammen.

Die Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 OHG) umfasst in jedem Fall unentgeltliche Leistungen für die Unterstützung der essenziellen Bedürfnisse, die in einer Notsituation anstehen. Im Rahmen der Soforthilfe kann beispielsweise eine Kostengutsprache für eine Notunterkunft (Art. 14 Abs. 1 OHG) – beispielsweise in einem Frauenhaus – während maximal 21 Tagen erstellt werden. Für dieselbe Zeitdauer können Stalking-Opfer bei finanzieller Notlage ein Überbrückungsgeld erhalten. Auch Dienstleistungen von anderen Stellen können durch die Soforthilfe teilweise übernommen werden. Dazu zählen die Kosten für maximal zehn Stunden Psychotherapie, vier Stunden juristischer Beratung und allfällige Kosten für Übersetzungen. Es können dringende Transport- und Sicherungskosten sowie Reparaturen übernommen werden (Rinke, 2019, S. 27). Im Kanton Bern können gemäss Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Opferhilfeverordnung vom 28.04.2010 (KOHV; BSG 326.111) zudem jeweils 1200 Franken für medizinische und soziale oder materielle Hilfe gesprochen werden.

Die Kantone müssen nach Art. 15 Abs 1 OHG dafür sorgen, dass die Soforthilfe innert einer angemessenen Frist bezogen werden kann. Angemessen heisst in diesem Falle, dass die Soforthilfe nach einer Straftat dringend ist und so schnell wie möglich umgesetzt werden muss (Aemisegger & Schoder, 2009, S. 24).

Längerfristige Hilfe bedeutet die Unterstützung über den begrenzten Zeitraum der Soforthilfe hinaus. Diese dauert so lange, bis die Folgen des Stalkings beseitigt sind und sich die Lage der betroffenen Person stabilisiert hat – genauer, bis die Massnahmen nicht mehr zu einer Verbesserung der Situation führen. Die längerfristige Hilfe kann dieselben Leistungen beinhalten wie die Soforthilfe (etwa ein längerer Aufenthalt in einem Frauenhaus) oder aber zusätzliche Unterstützungsmassnahmen, wie Haushalts- oder Betreuungsleistungen. Zusätzlich sind die Leistungen der längerfristigen Hilfe einkommensabhängig (S. 26-28).

Entschädigung und Genugtuung

Die Entschädigung soll einen durch die Straftat entstandenen Schaden decken. Nebst den Beratungen und der Sofort- oder längerfristigen Hilfe, haben Opfer und Angehörige das Recht auf eine Entschädigung, wenn das Opfer entweder beeinträchtigt wurde oder verstorben ist. Ist das Opfer aufgrund der Tat nicht mehr in der Lage, Haushalts- und Betreuungsarbeiten zu leisten und es entstehen dadurch Mehrkosten, können auch diese übernommen werden. Auch bei Erwerbsausfall kann eine Entschädigung gesprochen werden. Die Entschädigung bezieht sich aber immer auf die Beeinträchtigung oder den Tod einer Person und nicht auf Sachschaden. Dabei gilt eine Begrenzung von minimal 500 Franken (weniger Schaden wird nicht ausbezahlt) und maximal 120'000 Franken (Art. 19 Abs. 1 OHG; Art. 20 Abs. 2 OHG; Rinke, 2019, S. 29). Für die Festlegung des Betrages spielen verschiedene Faktoren – wie das Einkommen, die Kosten des Schadens und der Lebensbedarf (berechnet nach der Vorgabe zur Berechnung von Ergänzungsleistung) – eine Rolle. Es wird zudem genau festgelegt, welche Arten von Schaden die Opferhilfe entschädigt. Darunter fallen beispielsweise körperliche Schäden, aber auch Erwerbsausfälle oder Bestattungskosten (Gomm, 2009, S. 136-138).

Die Genugtuung soll einen Ausgleich für erlittenes körperliches oder seelisches Leid erzielen, also einen immateriellen Schaden. Opfer und deren Angehörige können bei einer schweren Beeinträchtigung auch den Anspruch auf eine Genugtuung haben (Art. 22 Abs. 1 OHG). Als schwere Beeinträchtigung ist beispielsweise Invalidität oder eine dauerhafte Verletzung eines Organs. Besteht kein andauernder Schaden, haben nur einige Ausnahmen ein Anrecht auf Genugtuung. Beispiele dafür sind längere Aufenthalte im Spital oder die Arbeitsunfähigkeit. Bezüglich der Schwere von psychischen Folgen besteht eine Grauzone (Gomm, 2009, S. 172-174). Die Höhe des Genugtuungsbetrages wird beim Opfer bei maximal 70'000 Franken festgesetzt und bei Angehörigen bei 35'000 Franken. Falls bereits eine Genugtuung von anderen Stellen oder Personen ausbezahlt wurde, wird diese abgezogen. Die Genugtuung richtet sich nach der Schwere des Schadens und nicht nach dem Einkommen der Betroffenen (Art. 23 OHG).

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Stadler (2006) untersuchte in ihrer Studie den Einfluss verschiedener Faktoren auf das Anzeigeverhalten von Stalking-Opfern. Ein Ergebnis der Untersuchung ist, dass Opfer oft über ein mangelndes Wissen über die Stalkingthematik verfügen und ihnen deshalb lange gar nicht bewusst ist, dass sie gestalkt werden. Daraus ergeben sich auch die Annahmen, dass die stalkende Person von selbst aufhören würde, dass ihre Handlungen und Absichten nicht ernst zu nehmen seien oder dass die Verhaltensweisen normal seien. Folglich suchen die Opfer erst nach längerer Zeit professionelle Hilfe (S. 71-73).

Die Opferhilfe Bern führt regelmässig kostenlose Informationsanlässe zu opferhilferelevanten Themen durch. Auch wenn bei Stalking nicht von Prävention gesprochen werden kann, da man einer Person nicht ansieht, ob sie stalken wird, kann nie genug sensibilisiert werden. Dazu gehört insbesondere der Umgang mit persönlichen Daten und fremden Personen im Internet (Bernadette Kaufmann, pers. Mitteilung, 30.04.2020).

4.7 Unterstützungsmöglichkeiten ausserhalb der Opferhilfe

Auch wenn kein Anspruch auf die Opferhilfe nach OHG besteht, können Betroffene sich bei den Opferhilfestellen melden. Ihnen steht die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung zur Verfügung. Auf der Homepage der Opferhilfe Bern, gibt es speziell eine Sparte 'Stalking und Cyberstalking' die angewählt werden kann. Dort finden Betroffene Hilfe und Informationen.

4.7.1 Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern

Die Stadt Bern führt seit 2010 ein auf Stalking spezialisiertes Beratungsangebot – bis heute schweizweit die einzige auf Stalking spezialisierte Beratungsstelle abgesehen von den Opferhilfestellen. Die Fachstelle Stalking-Beratung ist keine anerkannte Fachstelle der Opferhilfe und dementsprechend nicht dem Opferhilfegesetz unterstellt. Die gesetzlichen Grundlagen stellen in erster Linie das Polizeigesetz, das Zivilgesetz sowie das Strafgesetzbuch dar. Folglich werden auch Personen unterstützt, welche die Opfereigenschaft gemäss OHG nicht erfüllen, also auch Opfer von mildem Stalking. Bei der Fachstelle Stalking-Beratung handelt es sich um ein niederschwelliges Angebot. Es können auch Beratungen per E-Mail oder Telefon durchgeführt werden, da ein zentraler Teil der Beratung Verhaltensempfehlungen sind. Im Unterschied zu Opferhilfestellen nimmt die Fachstelle Stalking-Beratung keinen Kontakt zur Täterin oder zum Täter auf (Lena Feldmann, pers. Mitteilung, 27.03.2020).

4.7.2 Selbsthilfegruppen

Eine weitere Möglichkeit für Austausch und Unterstützung stellen Selbsthilfegruppen dar. Gemäss der Dachorganisation der Schweizer Selbsthilfegruppen gibt es nur eine Selbsthilfezentrum, welches sich dem Thema Stalking angenommen hat (Selbsthilfe Schweiz, n.d.). Das entsprechende Zentrum des Kantons Aargau teilt mit, dass noch Stalking-Betroffene gesucht werden, um eine Gesprächsgruppe zu gründen (Selbsthilfezentrum Aargau, 2020). Grund für eine mangelnde Nachfrage könnte sein, dass die Betroffenen Selbsthilfe nicht als passendes Angebot sehen oder ihnen das Angebot nicht bekannt ist. Kühner und Weiss (2005) sehen einen vielfältigen Nutzen in Selbsthilfegruppen. Opfer von Stalking haben so einen geschützten Raum, um sich gegenseitig auszutauschen, zu unterstützen und die eigenen Emotionen und Gedanken auszusprechen. Das Gefühl der Gruppenzugehörigkeit aufgrund ähnlicher Erlebnisse wirkt zudem der durch das Stalking eingetretenen Isolation entgegen. Zusätzlich zur Erfahrung von Verständnis und Unterstützung können auch Informationen, wie Beratungsstellen oder Literatur, weitergegeben werden. Auch geleitete Gesprächsgruppen werden als sinnvoll erachtet, da so Fachwissen und praktische Hilfestellungen durch die professionelle Gruppenleitung an die Teilnehmenden weitergegeben werden kann (S. 98-99).

4.8 Fazit

Die Opferhilfe kennt viele Möglichkeiten, Stalking-Opfer zu unterstützen. Durch Beratung, insbesondere in Form von Verhaltensempfehlungen, Vernetzung mit anderen Fachstellen und finanzieller Hilfe sowie der Begleitung in straf- und zivilrechtlichen Verfahren erhalten die Betroffenen gegebenenfalls auch längerfristige Hilfe. Aufgrund des fehlenden Stalking-Artikels gibt es viele unterschiedliche Möglichkeiten, rechtlich gegen die Täterschaft vorzugehen (vgl. Kapitel 4). Ohne professionelle Unterstützung ist es für Laien schwierig – insbesondere aufgrund der ausserordentlichen Situation und der Belastung durch das Stalking – sich einen Überblick über die möglichen Vorgehensweisen zu verschaffen. Sozialarbeitende können durch die Situationsanalyse einschätzen, welche Bedürfnisse bei der Klientin oder dem Klienten zentral sind und welche Interventionen sich anbieten. Im nachfolgenden Kapitel 5 wird auf die Forschungsfrage eingegangen und genau dargelegt, wie die Opferhilfe und die Sozialarbeitenden in der Opferhilfe auf die Bedürfnisse der Klientel eingehen können.

5 Beantwortung der Forschungsfrage

In diesem Kapitel soll unsere Hauptfragestellung geklärt werden:

Welche Bedürfnisse haben Opfer von Stalking und welche Unterstützung können Sozialarbeitende im Bereich der Opferhilfe im Kanton Bern leisten?

Dazu werden die Erkenntnisse aus den vorangehenden Kapiteln zum Phänomen Stalking, zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Opferhilfe als Anlaufstelle für Stalking-Betroffene beigezogen. Aufgrund der in Kapitel 2.5 analysierten Bedürfnisse von Stalking-Opfern soll aufgezeigt werden, wie Sozialarbeitende in der Opferhilfe Stalking-Betroffene in der Erfüllung der Bedürfnisse unterstützen können und in welchen Bereichen die Interventionsmöglichkeiten nicht ausreichend sind.

5.1 Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung

Das Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung kann erfüllt werden, wenn die sozialen Kontakte erhalten oder wiederhergestellt werden können. Die Sozialarbeitenden selbst sollten den Klientinnen und Klienten nur begrenzt emotionale Zuwendung schenken, denn ein Merkmal einer professionellen Beziehung ist, dass diese zwar freundlich, aber nicht freundschaftlich ist (Schäfer, 2010, S. 32).

Mögliche Unterstützung durch Sozialarbeitende in der Opferhilfe:

Die Empfehlung der Opferhilfe (sowie der Fachstelle Stalking-Beratung) lautet, dass Betroffene transparent gegenüber den Personen aus ihrem Umfeld bezüglich ihrer Stalkingsituation sein sollen, damit diesen bewusst ist, weshalb das Opfer mit sozialen Kontakten möglicherweise eher zurückhaltend ist und sich auch sonst anders verhält.

Opfer können dahingehend beraten werden, wie sie anderen Personen ihre Situation näherbringen können, um so auch gewisse emotionale Zuwendung und Unterstützung von ihren Mitmenschen erhalten zu können. Eine Möglichkeit ist auch die Vernetzung mit Selbsthilfegruppen, wo andere Menschen ähnliches erlebt haben und daher auch emotionale Zuwendung, beispielsweise in Form von Trost, spenden können. In der Schweiz gibt es aber noch keine aktive Selbsthilfegruppe zum Thema Stalking (vgl. Kapitel 4.7.2).

Eine Gefahr dieses Bedürfnisses ist, dass Personen, welche von Stalking betroffen sind, teilweise wieder Kontakt mit der Tatperson aufnehmen. Grund dafür könnte sein, dass das Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung besteht, welches durch die Aufmerksamkeit der Tatperson möglicherweise erlangt werden kann (vor allem bei Liebestalking oder Ex-Beziehungen). Die Opferhilfe kann den Betroffenen hier klarmachen, dass absolut konsequentes Kontaktverbot nötig ist, um die Stalkingsituation zu beenden.

Was die Sozialarbeitenden der Opferhilfe nicht leisten können:

Sozialarbeitende sollten durch Empathie ihr Verständnis für die Situation zum Ausdruck bringen, können aber keine freundschaftliche Rolle übernehmen. Die Opferhilfe ist keine Selbsthilfegruppe oder ein Ort, um das Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung zu erfüllen. Jedoch kann durch die oben genannten Punkte Unterstützung geboten werden, welche möglicherweise ausreichen kann, damit dieses Bedürfnis erfüllt werden kann.

5.2 Bedürfnis nach Hilfe

Dass sich Opfer an die Opferhilfestellen wenden, ist ein Ausdruck für ihr Bedürfnis nach externer Hilfe.

Mögliche Unterstützung durch Sozialarbeitende in der Opferhilfe:

Hilfe kann von Opferhilfestellen kostenlos direkt – oder indirekt, durch die Vernetzung mit anderen Fachpersonen oder -stellen – geleistet werden.

Direkt kann die Opferhilfe durch Soforthilfe in Notlagen unterstützen. Dies kann beispielsweise finanzielle Hilfe oder eine Notunterkunft sein. Da es sich um Notsituationen handelt und besonders viel Schutz und Hilfe benötigt wird, ist ein schnelles Handeln der Sozialarbeitenden unumgänglich. Längerfristige Hilfe allerdings ist nur dann möglich, wenn die Person Anspruch auf Opferhilfe nach OHG hat. Stalking-Opfer, welche die Opfereigenschaft nicht erfüllen, können Informationen bei der Opferhilfestelle zum weiteren Vorgehen einholen. Dies kann in Form einer telefonischen Beratung, aber auch in Form eines Erstgespräches passieren. Die Opferhilfe kann Betroffene danach an passende Fachstellen weiterleiten.

Auch im Bereich der psychosozialen Beratung können Sozialarbeitende Hilfe zur psychischen Stabilisierung leisten, indem sie den Klientinnen und Klienten Empathie und Wertschätzung entgegenbringen.

Der Inhalt der Beratung, also die Empfehlungen und das Aufzeigen der Handlungsmöglichkeiten bei Stalking bedarf aber immer noch der Umsetzung durch die Klientinnen und Klienten selbst, kann also als Hilfe zur Selbsthilfe betrachtet werden.

Was die Sozialarbeitenden der Opferhilfe nicht leisten können:

Die Sozialarbeitenden in der Opferhilfe können in ihrem Handlungsspielraum Unterstützung bieten. Vorwiegend handelt es sich bei der Beratung von Opfern um Krisensituationen. Dies kann auch im Falle von Stalking zutreffen. Es ist wichtig, dass Sozialarbeitende erkennen, wann eine Triage nötig ist. Wenn Stalking-Opfer beispielsweise klar suizidgefährdet sind, ist dringend eine stationäre Einweisung einzuleiten. Auch wenn spezifische rechtliche Hilfe durch Anwältinnen oder Anwälte oder spezifische medizinische Hilfe notwendig ist, gelangen die Sozialarbeitende in der Opferhilfe an ihre Grenzen. Jedoch ist die Zusammenarbeit mit rechtlichem und medizinischem Personal in der Opferhilfe Alltag, weshalb eine Weiterleitung des Falles schnell möglich ist.

Wie auch schon bei den Möglichkeiten erwähnt wurde, kann die Opferhilfe längerfristig nur Opfer unterstützen, welche laut dem OHG auch Anspruch auf diese haben. Des Weiteren braucht es auch von der Seite der Betroffenen eine gewisse Mitarbeit, damit in der Stalkingsituation geholfen werden kann. Das bedeutet, dass die Sozialarbeitenden der Opferhilfe zwar Verhaltensempfehlungen abgeben, diese aber auch nur dann zum Erfolg führen, wenn sie auch angewendet werden.

5.3 Bedürfnis nach Mitgliedschaft

Die soziale Zugehörigkeit ist dann gefährdet, wenn Stalking-Opfer nicht mehr wie gewohnt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Mögliche Unterstützung durch Sozialarbeitende in der Opferhilfe:

Die Opferhilfe an sich kann das Bedürfnis nach Mitgliedschaft schwer ermöglichen. Jedoch kann sie unterstützen, indem sie den Betroffenen die Möglichkeiten in ihrer Situation aufzeigen. Ein Beispiel dafür wäre das Einleiten von rechtlichen Schritten durch einen Strafantrag, damit gewisse Verbote – wie das Rayonverbot – gegen die stalkende Person ausgesprochen werden können. Das Rayonverbot kann für bestimmte Orte, welche die betroffene Person dringen besuchen muss, ausgesprochen werden. Beispielsweise der Arbeitsplatz oder die Schule der Kinder. So wird den Betroffenen von Stalking ermöglicht, ohne Angst an einen für sie wichtigen Ort zu gehen. So kann auch das Bedürfnis nach Mitgliedschaft (z. B. Mitglied als Elternteil bei der Schule oder auf dem Pausenplatz bei der Arbeit) – zumindest teilweise – wieder erfüllt werden.

Was die Sozialarbeitenden der Opferhilfe nicht leisten können:

Wie bereits in Kapitel 4.7.2 erwähnt, gibt es noch keine Selbsthilfegruppe, an welche Sozialarbeitende der Opferhilfe ihre Klientinnen und Klienten verweisen könnten. In einer Selbsthilfegruppe würden Stalking-Opfer allerdings Mitgliedschaft erfahren, da sie merken, dass sie in ihrer Situation nicht allein sind und auch andere Personen von Stalking betroffen sind.

5.4 Bedürfnis nach Identität

Wie in Kapitel 2.5 beschrieben, kann es dazu kommen, dass sich die gestalkte Person primär in seiner Rolle als Opfer wahrnimmt. Diese Identifizierung kann auch durch bemitleidende Haltungen aus dem Umfeld des Opfers oder von professionellen Helfern verstärkt werden. Die Autorinnen sehen hier die lösungs- und ressourcenorientierte Beratung als Möglichkeit, die Klientel auf ihre Stärken aufmerksam zu machen und dadurch nicht eine primäre Identität als Opfer anzunehmen. Der Begriff "Opfer", welcher sowohl in der Literatur als auch im Bereich der Opferhilfe die meist verwendete Bezeichnung für Stalking-Betroffene ist und deshalb auch in der vorliegenden Arbeit Anwendung findet, ist vor diesem Hintergrund sicherlich überdenkenswert, da er in den Augen der Verfasserinnen eher negativ konnotiert ist.

Gemäss dem Identitätskonzept nach Petzold basiert die menschliche Identität auf fünf Säulen: Körper und Gesundheit, soziale Beziehungen, Arbeit und Leistung, finanzielle Sicherheit sowie Werte und Sinn.

Mögliche Unterstützung durch Sozialarbeitende der Opferhilfe:

Durch die Unterstützung von Sozialarbeitenden im Bereich der Opferhilfe können alle fünf Säulen direkt und indirekt stabilisiert werden.

Körper und Gesundheit leiden bei den Betroffenen in den allermeisten Fällen, und zwar in ganz unterschiedlicher Art und Weise. Die Beratung der Opferhilfestellen kann die psychische Gesundheit fördern, indem beispielsweise durch das Aufzeigen möglicher Optionen und der Zusicherung von Unterstützung Angst abgebaut werden kann. Die Sozialarbeitenden können ihre Klientel mit psychologischen oder psychiatrischen Fachpersonen vernetzen und dadurch zur Gesundheitsförderung beitragen. Auch im Rahmen der physischen Gesundheit kann es angezeigt sein, die Klientin oder den Klienten an eine Ärztin oder einen Arzt weiterzuleiten.

Auf die Säule der sozialen Beziehungen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da bereits die beiden Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung und nach Mitgliedschaft diesen Bereich abdecken.

Die Säule Arbeit und Leistung kann zum einen dadurch stabilisiert werden, indem versucht wird, die bestehende Anstellung zu erhalten. Hier kann die Empfehlung der Sozialarbeitenden, die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber über das Stalking zu informieren, sehr hilfreich sein, da viele Opfer wohl aus Scham oder auch Angst zögern, Drittpersonen über die Problematik in Kenntnis zu setzen. Ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darüber informiert, weshalb die Person nicht regelmässig zur Arbeit erscheint oder ermüdet ist, ist eine Grundlage vorhanden, um gemeinsam nach Lösungen für die Arbeitssituation zu suchen.

Stalking-Opfer können aber auch in anderen Bereichen des täglichen Lebens das Gefühl haben, nicht mehr die gewohnte oder gewünschte Leistung erbringen zu können, beispielsweise im Haushalt oder der Kinderbetreuung. Einerseits können in der Beratung ressourcenorientiert Wege gesucht werden, um diese Bereiche wieder selbst, oder mit Unterstützung des persönlichen Umfelds, abzudecken. Andererseits kann auch ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden, damit eine Haushalts- oder Betreuungshilfe finanziert wird.

Die finanzielle Situation kann durch Stalking strapaziert werden, wenn Kosten durch die Handlungen selbst entstehen (beispielsweise Sachbeschädigung), das Opfer Hilfe in Anspruch nehmen muss (zum Beispiel eine Anwältin, einen Anwalt oder Psychotherapie). Die Kosten für professionelle Hilfe können im Rahmen der Soforthilfe oder längerfristigen Hilfe durch die Opferhilfe übernommen werden. Bei finanzieller Notlage können Sozialarbeitenden den Kontakt zu anderen Stellen herstellen, welche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Kommt es durch das Stalking zum Verlust der Arbeitsstellen und damit der Einnahmen, kann mit den Klientinnen und Klienten in der Beratung ein Gesuch für die Entschädigung des Erwerbsausfalls gestellt werden.

Die letzte Säule nach Petzold, Werte und Sinn, kann einerseits stabilisiert werden, in dem Stalking-Opfer darin bestärkt werden, dass die Vorgehensweisen der Täterschaft nicht den gesellschaftlichen Normen und den individuellen Werten entspricht und dass das Stalking nicht "normal" ist. Durch die Herstellung einer Normalität und dem Ende des Stalkings kann das Opfer auch wieder mehr Sinnstiftendes im Leben finden. In Krisensituationen (beispielsweise bei akuter Suizidalität) können Sozialarbeitende hier insbesondere durch Krisenintervention unterstützend einwirken.

Was die Sozialarbeitenden in der Opferhilfe nicht leisten können:

Sozialarbeitende können vor allem in ihrem Handlungsspielraum unterstützende Leistungen erbringen, es ist beispielsweise klar, dass keine medizinische Hilfe zur Unterstützung der gesundheitlichen Beeinträchtigung direkt durch Sozialarbeitende geleistet werden kann. Umso wichtiger ist es deswegen, die Vernetzungsmöglichkeiten zu kennen.

Im Bereich der Identität gibt es aber gewisse Punkte, welche bei der Zusammenarbeit mit Betroffenen beachtet werden sollten. Werden diese missachtet, wird die Erfüllung des Bedürfnisses nach Identität durch Verhaltensmuster der Sozialarbeitenden blockiert und die Opferhilfe kann dadurch nicht ihre volle Leistung erbringen. Zudem kann es zu einer sekundären Viktimisierung kommen.

- Werden Probleme "ignoriert" oder wird über den eigenen Handlungsspielraum gehandelt, kann dies negative Folgen (wie beispielsweise die nicht-fachgerechte Behandlung oder dass sich Betroffene nicht wahrgenommen fühlen) für die Betroffenen auf die Erfüllung des Bedürfnisses nach Identität haben.
- Die Zuschreibungen von gewissen Identitäten sollte vermieden werden. Insbesondere der Begriff des Opfers muss vorsichtig verwendet werden. Dieser kann auf die Betroffenen stigmatisierend wirken und sie in eine gewisse Schublade zwingen. Auch muss aufgepasst werden, dass keine Abwertung der Tat stattfindet oder eine Mitschuld vermittelt wird, da dies den Selbstwert der Betroffenen beeinträchtigen kann.
- Zum Schluss ist es wichtig, dass keine eigene Identifikation mit dem Opfer passiert und nicht mit übertriebener Fürsorge gehandelt wird. Es soll immer eine professionelle Beziehung an den Tag gelegt werden.

5.5 Bedürfnis nach Autonomie

Mögliche Unterstützung durch Sozialarbeitende in der Opferhilfe:

Die Autonomie wird in der Beratung dann gewahrt, wenn die Klientinnen und Klienten der Opferhilfe selbständige Entscheidungen treffen dürfen und zu nichts gedrängt werden. Dies beginnt schon mit der freien Wahl der Beratungsstelle und der Beraterin oder des Beraters und geht weiter mit der Entscheidung der betroffenen Person, ob sie den Kontakt zur Täterschaft auch wirklich abbrechen möchte. Ist dies nicht der Fall, sind die Sozialarbeitenden in ihren Handlungsmöglichkeiten zwar sehr eingeschränkt, aber durch das Respektieren dieser Entscheidung werden die Klientinnen und Klienten in ihrer Selbstbestimmung bestärkt.

In der Beratung ist es wichtig, dass wie beim Bedürfnis nach Identität eine professionelle Haltung gewahrt wird und dass die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten im Mittelpunkt stehen. In der Position der beratenden Person geht es wirklich darum, der Klientin oder dem Klienten aufzuzeigen, was für Möglichkeiten bestehen und wie als Sozialarbeitende dabei unterstützt werden kann. Ob die Betroffenen diese Möglichkeiten annehmen, ist ihnen freigestellt. Sie erhalten dadurch Autonomie. Grundsätzlich kann schon "nur" der Schritt zur Wahrnehmung des Angebotes der Opferhilfe als ein autonomer Akt angesehen werden. Die Betroffenen wollen wieder autonom in ihrem Leben stehen können und sich nicht mehr durch eine andere Person in ihrer Autonomie einschränken lassen. So setzen sie neue Grenzen und finden, durch die Unterstützung der Sozialarbeitenden in der Opferhilfe, Möglichkeiten, wieder die eigene Autonomie zu erlangen.

Was Sozialarbeitende der Opferhilfe nicht leisten können:

Die Einschränkungen in der Autonomie, welche die Opfer in ihrem Alltag durch das Verhalten der Täterschaft erfahren, können durch die Sozialarbeitenden teilweise kaum beeinflusst werden. Da durch die Erlebnisse oft bereits Angst vorhanden ist, kann dies das Opfer hindern, selbstbestimmt zu handeln und die Verhaltensempfehlungen umzusetzen. Eine unmittelbare Unterstützung im Alltag kann im Rahmen der Opferhilfe nicht durch die Sozialarbeitenden geleistet werden.

5.6 Bedürfnis nach sozialer Anerkennung

Um zu verhindern, dass Stalking-Opfer durch Personen aus ihrem Umfeld oder durch Fachpersonen abgewertet werden, muss ein grundlegendes Wissen über Stalking in der Allgemeinbevölkerung verankert sein und die professionellen Helferinnen und Helfer müssen vertiefte Kenntnisse über den Umgang mit dieser Thematik besitzen.

Mögliche Unterstützung durch Sozialarbeitende in der Opferhilfe:

Voraussetzung für ein Grundverständnis von Stalking ist einerseits, dass entsprechende Personen im Umfeld der Betroffenen wissen, dass die oder der Betroffene unter Stalking leidet. Diese Empfehlung wird auch von der Opferhilfe und der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern herausgegeben. Das Wissen der Allgemeinbevölkerung sollte beinhalten, dass die Opfer keine Schuld am Stalking tragen und ihnen Ungerechtigkeiten widerfahren.

Auch, dass Stalking nicht immer von romantischer Natur ist und deshalb auch Drohung und Nötigung sowie in seltenen Fällen physische oder sexuelle Gewalt umfasst, kann das Verständnis für die Reaktionen des Opfers fördern. Beispiele solcher Reaktionen sind die zunehmende Isolation oder das Überbehüten der Kinder.

Andererseits können die Sozialarbeitenden in der Opferhilfe mit ihrem eigenen Fachwissen dazu beitragen, dass sich die Opfer in ihrer schwierigen Lebenslage ernst genommen und anerkannt fühlen. Durch gezielte Fragen bei der Erfassung der Stalkingsituation und der Risikoanalyse wird den Klientinnen und Klienten vermittelt, dass ihr Fall zwar individuell beurteilt werden muss, Stalking aber kein Einzelfall ist und dafür auch Instrumente entwickelt wurden. Verschiedene Interventionen, beispielsweise ein Abmahnschreiben an die Täterschaft oder die Begleitung von Betroffenen zu behördlichen Terminen, können zur Wahrnehmung sozialer Anerkennung beitragen, da den Opfern eine Fachperson zur Seite steht und dies zu mehr Glaubwürdigkeit führen kann. Auch können Sozialarbeitende der Opferhilfe durch Öffentlichkeitsarbeit auf die Thematik hinweisen, was bereits durch Informationsanlässe versucht wird.

Was die Sozialarbeitenden der Opferhilfe nicht leisten können:

In den Augen der Autorinnen besteht im Bereich der Sensibilisierung der Öffentlichkeit noch Verbesserungspotential. Wie die Untersuchung von Stadler gezeigt hat, haben viele Opfer selbst nur ein unklares, unvollständiges oder teilweise fehlerhaftes Bild von Stalking (vgl. Kapitel 4.6). Die Verfasserinnen gehen davon aus, dass sich dies auf die Allgemeinbevölkerung abbilden lässt. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sind Sozialarbeitende im Bereich der Opferhilfe aber durch ihren Auftrag, welcher in erster Linie die individuelle Unterstützung von Opfern und ihren Angehörigen vorsieht, beschränkt. Obwohl gemäss Kapitel 4.6 Prävention und Öffentlichkeitsarbeit auch zu den Möglichkeiten der Opferhilfe zählen, ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Ressourcen in der Realität eher knapp sind.

5.7 Bedürfnis nach Gerechtigkeit

Mögliche Unterstützung durch Sozialarbeitende der Opferhilfe:

Durch die Beratung kann den Betroffenen aufgezeigt werden, dass sie keine Schuld und Verantwortung für die Belästigung tragen, es jedoch Massnahmen gibt, sich vor Stalking zu schützen. Dieses durch Fachpersonen getätigte Zugeständnis der widerfahrenen Ungerechtigkeit kann entlasten und dazu beitragen, dass sich die Stalking-Opfer in der Beratung gerecht behandelt fühlen.

Für Betroffene besteht bei Stalking eine ungerechte Situation, denn sie sind oftmals Nachteilen, Verletzungen und auch nicht wiedergutzumachenden Schäden ausgesetzt. Sie wissen oftmals nicht, wie sie in dieser Situation handeln sollen und wie sie ihr Bedürfnis nach Gerechtigkeit erfüllen können. Die Opferhilfe kann sie dabei durch verschiedene Massnahmen unterstützen. Einerseits können die Rechte der Betroffenen aufgezeigt werden, andererseits können diese durch rechtliche Unterstützung der Opferhilfe eingefordert werden. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie bei Stalking vorgegangen werden kann. Jede Person wertet die Gerechtigkeit auch anders. Die Sozialarbeitenden können auch Unterstützung beim Ausfüllen eines Strafantrages oder bei der Begleitung zu Gerichtsterminen bieten. Durch die Abklärung des Anspruchs auf Genugtuung und Entschädigung nach OHG kann das Gefühl der Ungerechtigkeit bei den Opfern möglicherweise etwas gelindert werden.

Was Sozialarbeitende der Opferhilfe nicht leisten können:

Eine Grenze kennt die Opferhilfe beispielsweise in der Sofortintervention bezogen auf die Täterschaft. Lediglich die Polizei kann Rayon- oder Kontaktverbote oder Zwangsmassnahmen für eine gewisse Zeit in einer akuten Situation aussprechen.

Eine Lücke beim Bedürfnis nach Gerechtigkeit ist aus Sicht der Autorinnen im Kanton Bern (und in der ganzen Schweiz) der fehlende Stalking-Artikel. Viele milde Stalkinghandlungen werden – falls sie überhaupt ein Straftatbestand sind – im Vergleich zu den Folgen für die Opfer sehr milde bestraft. Dem ist entgegenzusetzen, dass sich bei Stalkingfällen oft eine Form des schweren Stalkings findet, welche auch entsprechend bestraft werden kann und daher der Mehrwert eines Stalking-Artikels rein strafrechtlich gesehen in Frage gestellt werden kann. Denn mit Hilfe von Art. 181 StGB (Nötigung), kann bei Stalking eine gewisse Ausnahme gemacht werden. Wenn sich einzelne Tatbestände anhäufen oder wiederholen, werden diese kumulativ betrachtet und nicht wie normalerweise als alleinstehende Straftat (vgl. Kapitel 3.5.3.1).

Zudem ist der strafrechtliche Weg nicht die einzige Interventionsmöglichkeit und in vielen Fällen gar nicht vonnöten, weil dem Stalking durch das eigene, konsequente Verhalten ein Ende bereitet werden kann (vgl. Kapitel 4.5.2.1). Die Autorinnen sehen den Mehrwert eines Stalking-Artikels viel mehr in der Anerkennung der Problematik durch Politik, Justiz und Gesellschaft und der daraus resultierenden Genugtuung und Gerechtigkeit für die Opfer, deren Problemlage nun im Strafgesetzbuch einen Namen erhalten würde. Die Autorinnen sehen die Aufgabe der Opferhilfe Bern bei diesem Aspekt darin, weiter auf die Thematik aufmerksam zu machen und Stalking noch vermehrt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

6 Schlussfolgerungen

6.1 Fazit

In der vorliegenden Bachelor-Thesis wurde versucht, Antworten auf die leitende Forschungsfrage “Welche Bedürfnisse haben Opfer von Stalking und welche Unterstützung können Sozialarbeitende im Bereich der Opferhilfe im Kanton Bern leisten?” zu finden.

Durch die Erarbeitung der menschlichen Grundbedürfnisse nach Obrecht, konnte analysiert werden, inwiefern Stalking diese beeinträchtigt und wie die Opferhilfe im Kanton Bern Unterstützung leisten kann. Es kann gesagt werden, dass bei Stalking alle menschlichen Grundbedürfnisse eingeschränkt sein können. Dies ist natürlich von Situation zu Situation und von Person zu Person unterschiedlich zu werten.

Das Aufsuchen der Beratung durch die Opferhilfe ist bereits ein Ausdruck für das Bedürfnis nach Hilfe. Diese kann durch Beratung, finanzielle Unterstützung, Vernetzung und der Begleitung im Rechtsverfahren geleistet werden. Weiter kommt es durch die Einschränkungen im Alltag zu weniger Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Folglich besteht bei vielen Opfern ein Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung und Mitgliedschaft. Die Sozialarbeitenden können ihre Klientinnen und Klienten einerseits instruieren, wie eine mögliche Kommunikation der erlebten Schwierigkeiten an das Umfeld aussehen könnte, damit soziale Kontakte nicht aufgrund des Stalkings abnehmen oder gar zerbrechen. Zudem können sie die gesellschaftliche Teilhabe in verschiedenen Bereichen fördern, in dem sie das Opfer darin unterstützen, den Arbeitsplatz zu erhalten oder es mit weiteren Stellen vernetzen.

Durch Fachwissen der Sozialarbeitenden, aber auch durch das Wissen der Allgemeinbevölkerung über die Stalking-Thematik wird das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung gestillt, da das Opfer in seinen Anliegen eher ernst genommen wird. Hier ist besonders die Öffentlichkeitsarbeit ein zentrales Instrument, um die Bevölkerung für Stalking und seine Folgen zu sensibilisieren.

Die Identität der Betroffenen kann einerseits durch die neu übernommene Identität als Opfer verändert werden, andererseits sind die fünf Säulen nach Petzold durch das Stalking häufig instabil. Viele der obengenannten Interventionen dienen auch dazu, diese Säulen zu stabilisieren. Durch rechtliche Schritte und die entsprechende Unterstützung der Sozialarbeitenden kann das Bedürfnis nach Gerechtigkeit teilweise befriedigt werden – hier wäre ein eigenständiger Stalking-Artikel aber hilfreich.

Zu guter Letzt ist die Förderung der Autonomie durch die Sozialarbeitenden der Opferhilfe besonders wichtig, da Stalking-Opfer durch den Einfluss der Täterschaft in ihrer alltäglichen Selbstbestimmung oft sehr eingeschränkt werden. Dies gelingt insbesondere durch die absolute Entscheidungsfreiheit für oder gegen alle Interventionen der Opferhilfe.

Durch diese Ausführungen wird deutlich, dass die Opferhilfe sehr viele Unterstützungsmöglichkeiten – und zwar bezüglich jedem Bedürfnis – kennt. Die effektive Bedürfnisbefriedigung hängt aber sicherlich auch von der Vorgehensweise der einzelnen Sozialarbeitenden und deren Wissen über Stalking sowie ab. Die Optionen der Sozialarbeitenden sind aber insbesondere durch die rechtlichen Grundlagen – primär durch das Opferhilfegesetz – begrenzt. Personen, welche die Opfereigenschaft nicht erfüllen, erhalten durch die Opferhilfe nur sehr beschränkt Unterstützung. Zudem können die Sozialarbeitenden ihre Klientinnen und Klienten im Alltag, wo die Auswirkungen deutlich spürbar sind, nicht enger begleiten. Dadurch sind die Opfer beispielsweise in den Umsetzungen der Verhaltensempfehlungen häufig auf sich gestellt.

Es soll nun auf die Hypothesen eingegangen werden, welche die Autorinnen zu Beginn der vorliegenden Arbeit vorgestellt haben:

1. Durch das Fehlen eines Stalking-Artikels im Strafrecht oder zumindest durch das Fehlen einer Ergänzung schon bestehender Tatbestände mit Stalking, bestehen zu wenig rechtliche Möglichkeiten für Betroffene von Stalking.

In dieser Arbeit konnte aufgezeigt werden, dass der fehlende Stalking-Artikel im StGB – oder die Ergänzung eines schon bestehenden Straftatbestandes mit Stalking – sich insbesondere bei mildem Stalking negativ auswirken kann. Dies zeigt sich vor allem darin, dass auch die milderen Formen von Belästigung und Nachstellung eine erhebliche Beeinträchtigung der Opfer bewirken können und möglicherweise kein Anspruch auf Opferhilfe nach OHG besteht. Auch weisen mildere Handlungen entweder keinen Straftatbestand auf oder sie haben eine sehr milde Strafe zur Folge, die möglicherweise keinen Effekt auf das Verhalten der Täterin oder des Täters hat und zu einem Ungerechtigkeitsgefühl bei Betroffenen führen kann. Es ist klar, dass mit der Thematik Bestrafung vorsichtig umgegangen werden muss, da es oft eine Grenzwanderung ist und auch ethisch – vor allem bei der Einschränkung von Grundrechten – hinterfragt werden kann.

Ob ein Stalking-Artikel in der Praxis tatsächlich viel bewirken würde, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht abschliessend beantwortet werden, da sich dies erst mit der Erfahrung zeigen würde. Die Autorinnen sehen in einem Stalking-Artikel aber die politische und juristische Anerkennung der Tatsache, dass bereits milde Formen des Stalkings das Leben der Betroffenen massiv einschränken und gefährden können. Dies könnte zur Genugtuung und Gerechtigkeit für Stalking-Opfer beitragen.

2. Opfer von Stalking wissen oftmals nicht, wie sie mit der Situation umgehen sollen und kennen die Möglichkeit der Unterstützungsangebote zu wenig.

Stalking lässt sich als Phänomen mit unterschiedlichen Erscheinungsformen nur schwer definieren und wird aufgrund des individuellen Empfindens der Betroffenen unterschiedlich eingeschätzt. Die Studie von Stadler (vgl. Kapitel 4.7) stützt die Hypothese in der Hinsicht, dass vielen Betroffenen lange gar nicht bewusst ist, dass es sich beim Verhalten der Täterschaft um Stalking handelt – dies führt dazu, dass die Opfer nicht wissen, wie sie reagieren sollten und auch erst spät professionelle Hilfe aufsuchen.

Dass konsequenter Kontaktabbruch und das damit verbundene Verhalten des Opfers in vielen Fällen der Schlüssel zum Erfolg ist und so das Stalking beendet werden kann, zeigt sich darin, dass in der Beratung oft keine weiteren Interventionen erfolgen müssen. Die Tatsache, dass Opfer diese Verhaltensempfehlungen benötigen, könnte ebenfalls damit begründet werden, dass sie nicht wissen, wie sie reagieren sollen oder sich dessen zumindest nicht sicher sind. Hier muss aber beachtet werden, dass in den meisten Fällen der Kontakt schon mehrmals abgebrochen wurde, dies aber nicht konsequent eingehalten werden konnte, weil es für die Opfer aus verschiedenen Gründen sehr schwer sein kann. Es kann also nicht eindeutig bestätigt werden, dass die Opfer nicht wissen, wie sie reagieren sollen, auch wenn dies in vielen Fällen zu vermuten ist.

Ob die Opfer die Unterstützungsangebote zu wenig kennen, kann nicht belegt oder widerlegt werden, da im Kanton Bern (und in der gesamten Schweiz) bis heute keine Untersuchungen in diesem Bereich vorliegen und auch noch keine Prävalenzstudien zu Stalking bestehen.

Diese Hypothese kann folglich nicht abschliessend verifiziert werden. Eine empirische Auseinandersetzung mit der Stalking-Thematik in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern wäre wünschenswert, um die Bekanntheit der existierenden Fachstellen zu evaluieren und möglichen Handlungsbedarf in diesem Bereich aufzuzeigen, damit Opfer von Stalking in Zukunft noch besser geschützt werden können.

6.2 Schwierigkeiten beim Verfassen der Arbeit

Eine Schwierigkeit bei der Literaturlarbeit war die teilweise sehr veraltete Literatur. Deswegen sind einige Zahlen in der heutigen Zeit möglicherweise nicht mehr ganz so repräsentativ. Dies hat auch mit der ständigen technischen Weiterentwicklung zu tun. Durch die neuen Medien gibt es vermutlich auch im Bereich (Cyber-)Stalking verschiedene Änderungen bezüglich der Häufigkeit. Weiter existiert im Bereich der Beratung von Stalking-Opfern sowie bei der Verknüpfung von Opferhilfe und Stalking nur in geringem Masse Literatur, wodurch die mündlichen Informationen durch Mitarbeitende der Opferhilfe sowie der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern unerlässlich waren.

6.3 Ausblick

Wie im Fazit aufgeführt wurde, existieren für Sozialarbeitende im Bereich der Opferhilfe bereits viele Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Stalking. Aufgrund der weiteren Veränderung der gesellschaftlichen Strukturen, eines vermutlich wachsenden Individualismus und neuen Kommunikationsmitteln ist davon auszugehen, dass Stalking weiterhin zunehmen und als Herausforderung für die Soziale Arbeit noch deutlich spürbarer werden wird.

In der Schweizer Politik sorgte die Thematik in letzter Zeit für Diskussionen. Zur Debatte steht, ob Stalking im Schweizerischen Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll, oder ob die schon bestehenden Tatbestände ausreichen. Die Meinungen gehen hier weit auseinander. Eine Option, die im Raum steht, ist schon bestehende Tatbestände mit Stalking zu ergänzen (EBG, 2017b, S. 5). Laut einem Bericht in der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. September 2018 mit dem Titel „Elektronische Fussfesseln für Stalker kommen – der Nationalrat stimmt zu“ ist der Bundesrat gegen einen alleinstehenden Tatbestand von Stalking. Seine Begründung liegt darin, dass Stalking ein sehr weit gefasstes Phänomen sei, für welches keine einheitliche Definition besteht (Mäder, 2018). Danach wurde am 03. Mai 2019 von der Kommission für Rechtsfragen NR eine parlamentarische Initiative im Nationalrat eingereicht. Es soll dabei nicht ein eigener Artikel für Stalking entstehen, jedoch sollen Art. 180 StGB (Drohung) und Art. 181 StGB (Nötigung) namentlich durch andauerndes Belästigen, Auflauern und Nachstellen erweitert werden. Die Artikel sollen so neu bewirken, dass Stalking explizit bestraft werden kann. Diese Initiative steht aktuell noch im Raum (Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament, 2019).

Auch im Schweizer Zivil- und Strafrecht sind in naher Zukunft Änderungen zu erwarten, welche Auswirkungen auf den Umgang mit Stalking-Opfern zur Folge haben werden. So wurden am 14.

Dezember 2018 Massnahmen im Zivilrecht und im Strafrecht vom Parlament verabschiedet, welche ab dem 1. Juli 2020 in Kraft treten und den Schutz der Opfer verbessern sollen. Demnach werden Opfer die Gerichtskosten nicht mehr selbst tragen müssen. Zudem muss das Gericht die kantonale Kriseninterventionsstelle, die KESB sowie weitere involvierte Stellen über die beschlossenen Schutzmassnahmen informieren, soweit dies für den Schutz des Opfers oder die Vollstreckung der Massnahmen als notwendig erscheint. So sollen Lücken im Schutz gedeckt und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessert werden. Die Opfer sollen weiter entlastet werden, indem sie nicht mehr die alleinige Verantwortung über eine Sistierung oder Einstellung eines Strafverfahrens tragen werden.

Ab dem 1. Juli liegt dieser Entscheid im Fall von leichter Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in Paarbeziehungen bei der Strafbehörde, welche neben der Aussage des Opfers auch andere Faktoren berücksichtigt. Sistierungen sind nur noch möglich, wenn diese sinnvoll erscheinen und die zur Stabilisierung der Situation beitragen. Es kann keine Sistierung mehr stattfinden, wenn weitere Gewalt zu erwarten ist. Dadurch soll verhindert werden, dass das Opfer durch die Täterschaft unter Druck gesetzt wird und das Verfahren deshalb einstellt. Zudem kann die Strafbehörde der Täterin oder dem Täter anordnen während der Zeit der Sistierung (sechs Monate), an einem Lernkurs gegen Gewalt teilzunehmen. Eine Erweiterung des Art. 28b des StGB wird dazu am 01. Januar 2022 in Kraft treten. Nach der Anordnung von Kontakt- oder Rayonverboten wird es auf Antrag hin möglich sein, bei der Täterschaft eine elektronische Fussfessel anzubringen. Dies gewährleistet einen verbesserten Schutz bezüglich der Einhaltung des Verbotes. Die Fussfessel dient lediglich der Beweissammlung im Falle eines Verstosses (EJPD, 2019).

6.3.1 Vertiefungsmöglichkeiten bei der Stalking-Thematik

Während des Verfassens der vorliegenden Arbeit sind die Verfasserinnen immer wieder auf Aspekte der Stalking-Thematik gestossen, auf welche im Rahmen dieser Bachelor-Thesis nicht eingegangen werden konnte. Es folgen daher Vorschläge für künftige wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der Stalking-Thematik:

Fokus auf die Täterschaft

Interessant wäre beispielsweise der Fokus auf Stalkerinnen und Stalker und die Untersuchung von sozialarbeiterischen Interventionen mit der Täterschaft. In Berlin gibt es ein Beratungsangebot für Stalkerinnen und Stalker (Stop-Stalking, n.d.). Es wäre spannend zu analysieren, ob so ein Angebot für die Täterschaft in der Schweiz eine Möglichkeit zur Prävention

von Stalking darstellen würde. Dabei könnte auch ein Fokus auf die Thematik von Strafe bei Stalking und Ethik (ist Strafe gerecht?) gelegt werden.

Gender und Stalking

Es ist auffällig, dass in der Literatur die Täterschaft vorwiegend in der männlichen Form behandelt wird. Auch wenn es tatsächlich mehr Stalker gibt, sollte nicht vergessen werden, dass auch Frauen stalken. Die Tatsache, dass es sich um ein geschlechterneutrales Phänomen handelt, macht dementsprechend eine künftige Änderung der Bezeichnungen in der Wissenschaft wünschenswert.

Die Autorinnen haben sich weiter überlegt, dass bei männlichen Personen möglicherweise eine ‚höhere Toleranz‘ bezüglich stalkenden Aktionen der Frauen bestehen könnte (ähnlich wie bei Gewalt) und diese heruntergespielt werden. Möglicherweise ist dies aber auch nur bei mildem Stalking der Fall, denn wie dargelegt wurde, sind verhältnismässig beide Geschlechter ähnlich von mildem Stalking betroffen. Weiter ist interessant, dass laut einer erwähnten Studie Männer eher von fremden Personen gestalkt werden als Frauen. Hier wäre eine empirische Forschungsarbeit der aktuellen Situation bezüglich Stalking und Gender eine interessante Weiterarbeit. Dies würde zur Aktualität der Thematik beitragen.

Beratungsmethoden

Eine weitere Möglichkeit wäre es, vertieft auf die Beratung von Stalking-Betroffenen einzugehen und dabei zu analysieren, welche Methoden sich am besten eignen und eine gute Unterstützung bieten. Es könnten auch die Fachstellen anhand ihren Methoden analysiert werden.

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Jürg-Beat, Volger, Patrick, Baumann, Laura & Egli, Samuel. (2019). *Strafrecht. Individualinteressen - Gesetz, System und Lehre im Lichte der Rechtsprechung*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Aemisegger, Heinz & Schoder, Charlotte. (2009). Opferhilfe in der Gerichtspraxis, insbesondere in der Rechtsprechung des Bundesgerichts. In Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz* (S. 18-36). Zürich: Dike Verlag.
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. (2014). *Violence against women: an EU-wide survey* [PDF]. Abgerufen von <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>
- Amt für Erwachsenen und Kinderschutz der Stadt Bern. (2019). *Cyberstalking. Gefahren im Internet* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/stalking-1>
- Aul, Michael M. (2009). *Stalking – Phänomenologie und strafrechtliche Relevanz*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz* [PDF]. Abgerufen von <https://avenirsocial.ch/publikationen/verbandsbroschueren/>
- Blaauw, Eric, Winkel, Frans W., Arensman, Ella, Sheridan, Lorraine & Freeve, Adrienne. (2002). The Toll of Stalking: The Relationship Between Features of Stalking and Psychopathology of Victims. *Journal of Interpersonal Violence*, 17, 50-63.
- Brommer, Felix. (2017). *Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2015* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.swisslex.ch/doc/clawrev/b011e0b5-5f64-4821-b86e-da494baaa4ee/source/hitlist-search>
- Büchler, Andrea. (2016). Art. 28b. In Jolanta Kren Kostkiewicz, Stephan Wolf, Marc Amstutz & Roland Fankhauser (Hrsg.), *ZGB Kommentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch* (3. Aufl.) (S. 132-135). Zürich: Dike Verlag AG.
- Budd, Tracey & Mattinson, Joanna. (2000). *The extent and nature of stalking: findings from the 1998 British Crime Survey*. London: RDS Publications.
- Bundesgericht. (2015). *GB_492/2015 – Nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichtes* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.swisslex.ch/doc/claw/7985dd37-7a0f-4edf-83cd-5fdfba7d6439/source/hitlist-search>

Bundesgericht. (2018a). *5A_365/2017 – Nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichtes* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.swisslex.ch/doc/claw/225669a3-bf12-4bd9-8873-2a4917d08d91/source/hitlist-search>

Bundesgericht. (2018b). *BGE 144 III 257 – Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.swisslex.ch/de/doc/claw/76925b09-675b-4a1e-8142-479fb44ae255/source/hitlist-search>

Campbell, Jacquelyn. (2020). *What is the Danger Assessment?* [Website]. Abgerufen von <https://www.dangerassessment.org/About.aspx>

Delnon, Vera & Rüdy, Bernhard. (2019). Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit. In Marcel Alexander Niggli & Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar - Strafrecht II* (S. 3675-3709). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

Der Bundesrat. (2017). *Bericht des Bundesrats "Stalking bekämpfen" 2014* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-gewalt.html>

Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament. (2019). *StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen* [Website]. Abgerufen von: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190433>

Dressing, Harald. (2005). Aktueller Forschungsstand zu Stalking. In Harald Dressing & Peter Gass (Hrsg.), *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung* (S. 11-37). Bern: Verlag Hans Huber.

Dressing, Harald. (2013). Stalking. Diagnostik, Risikoeinschätzung, Behandlungsgrundsätze und Begutachtung. *Der Nervenarzt*, 11, 1385-1396.

Dressing, Harald, Kühner, Christine & Gass, Peter. (2005a). Prävalenz von Stalking in Deutschland. *Psychiatrische Praxis*, 32, 73-78.

Dressing, Harald, Kühner, Christine & Gass, Peter. (2005b). Lifetime prevalence and impact of stalking in a European population. Epidemiological data from a middle-sized German city. *British Journal of Psychiatry*, 187, 168-172.

Dressing, Harald, Scheuble, Barbara & Gass, Peter. (2009). Prävalenz und Auswirkung von Stalking in einer psychiatrischen Krankenhauspopulation. *Psychiatrische Praxis*, 39, 334-337.

Duden. (2020). Abgerufen von <https://www.duden.de/rechtschreibung/Taeter>

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). (2017a). *Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.buerobass.ch/kernbereiche/projekte/massnahmen-zur-bekaempfung-von-stalking-uebersicht-zu-national-und-international-bestehenden-praxismodellen/project-view>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). (2017b). *Informationsblatt 7 – Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/suche.html#stalking>
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). (2019). *Informationsblatt 11 – Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/Publications/publikationen-zu-gewalt/informationsblaetter-haeusliche-gewalt.html>
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). (2019). *Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking* [Website]. Abgerufen von: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-07-03.html>
- Ermit, Britta & Weber, Kai F. (2016). *Individuelle Persönlichkeitsentwicklung. Growing by Transformation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Fachstelle Mobbing und Belästigung. (2020). *Mobbing am Arbeitsplatz*. [Website]. Abgerufen von <https://www.fachstelle-mobbing.ch/definitionen/mobbing-am-arbeitsplatz.html>
- Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern. (2017). *Anti-Stalking Regeln. Verhaltensempfehlungen für Betroffene* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/stalking-1>
- Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern. (2019). *Statistik 2019* [Website]. Abgerufen von <https://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/stalking-1/statistik-2019>
- Fiebig, Sandra. (2005). *Stalking. Hintergründe und Interventionsmöglichkeiten*. Marburg: Tectum Verlag.
- Fiedler, Peter. (2006). *Stalking. Opfer, Täter, Prävention, Behandlung*. Weinheim: Beltz Verlag.
- Gallas, Christine, Klein, Ulrike & Dressing, Harald. (2010). *Beratung und Therapie von Stalking-Opfern. Ein Leitfaden für die Praxis*. Bern: Verlag Hans Huber.
- Gamp, Ronald. (2017, 16. Februar). Diese Website macht Facebookstalking unheimlich einfach. *Der Bund*. Abgerufen von: <https://www.derbund.ch/digital-wissen/diese-webseite-macht-facebookstalking-unheimlich-einfach/story/27369299>

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. (2016). *Opferhilfe-Beratungsstellen* [Website]. Abgerufen von: https://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/opferhilfe/zustaendige_stellen.html
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion. (2020). *Anspruchsvoraussetzungen* [Website]. Abgerufen von: <https://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/opferhilfe/anspruchsvoraussetzungen.html>
- Gomm, Peter. (2009). 3. Kapitel: Entschädigung und Genugtuung durch den Kanton. In Peter Gomm & Dominik Zehntner (Hrsg.), *Stämpflis Handkommentar. Opferhilfegesetz – Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten* (S. 135-254). Bern: Stämpfli.
- Groenemeyer, Axel. (2013). Soziale Probleme. In Steffen Mau & Nadine M. Schöneck (Hrsg.), *Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Guldimann, Angela, Stieglitz, Rolf-Dieter, Meloy, J. Reid, Habermeyer, Elmar & Ermer, Anneliese. (2016). Stalking Victimization Among Police Officers. *Journal of Threat Assessment and Management*, 2, 214–226.
- Habermeyer, Elmar. (2005). Stalking: Forensisch-psychiatrische Aspekte. In Harald Dressing & Peter Gass (Hrsg.), *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung* (S. 39-50). Bern: Verlag Hans Huber.
- Hartmann, Jutta. (2010). *Perspektiven professioneller Opferhilfe*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hellmann, Deborah F. (2016). *Stalking in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos.
- Hoffmann, Jens. (2006). *Stalking*. Heidelberg: Springer Medizin Verlag.
- Kamphuis, Jan H. & Emmelkamp, Paul M.G. (2001). Traumatic Distress Among Support-Seeking Female Victims of Stalking. *Am J Psychiatry*, 158, 797.
- Kanton Bern. (2019). *Medienmitteilung – Ab Januar 2020 gilt die neue Polizeigesetzgebung* [Website]. Abgerufen von: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/11/20191121_0959_ab_januar_2020_giltdieneuepolizeigesetzgebung.html
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). (2020). *Opferhilfe* [Website]. Abgerufen von: <https://www.sodk.ch/de/themes/opferhilfe/>
- Kühner, Christine & Weiss, Meike. (2005). Gesundheitliche Folgen und Möglichkeiten der Therapie für Stalking-Opfer. In Harald Dressing & Peter Gass (Hrsg.), *Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung* (S. 79-100). Bern: Verlag Hans Huber.

- Löbmann, Rebecca. (2002). Stalking. Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 85, 25-32.
- MacKenzie, Rachel, McEwan, Troy, Pathé Michele, James, David, Ogloff, James & Mullen, Paul. (2015). *Stalking. Ein Leitfaden zur Risikobewertung von Stalkern – das „Stalking-Risk-Profile“*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Mader, Luzius & Nahmias-Ehrenzeller, Hanni. (2009). Das revidierte Opferhilfegesetz: Blick auf ein paar wichtige Neuerungen. In Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), *Das revidierte Opferhilfegesetz* (S. 3-15). Zürich: Dike Verlag.
- Mäder, Lukas. (2018, 21. September). Elektronische Fussfesseln für Stalker kommen – der Nationalrat stimmt zu. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von: <https://www.nzz.ch/schweiz/stalker-sollen-mit-elektronischer-fussfessel-ueberwacht-werden-ld.1420986>
- Meloy, J. Reid & Gothard, Shayna. (1995). Demographic and Clinical Comparison of Obsessional Followers and Offenders With Mental Disorders. *Am J Psychiatry*, 152, 259.
- Mullen, Paul E., Pathé, Michele, Purcell, Rosemary & Stuart, Geoffrey W. (1999). Study of Stalkers. *Am J Psychiatry*, 156, 1245.
- Mullen, Paul E., Pathé, Michele & Purcell, Rosemary. (2000). *Stalkers and their victims*. Cambridge: University Press.
- Mullen, Paul E., Pathé, Michele & Purcell, Rosemary. (2009). *Stalkers and their victims* (2. Aufl.). Cambridge: University Press.
- Obrecht, Werner (1996). Sozialarbeitswissenschaft als integrative Handlungswissenschaft. In Roland Merten, Peter Sommerfeld & Thomas Koditek (Hrsg.), *Sozialarbeitswissenschaft – Kontroversen und Perspektiven*. Neuwied: Luchterhand.
- Opferhilfe Bern. (2019). *Informationsblatt Stalking und Cyberstalking* [PDF]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-bern.ch/de/sie-sind-betroffen-von/stalking-cyberstalking>
- Opferhilfe Bern. (n.d.). *Worauf haben Sie Anspruch?* [Website]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-bern.ch/de/was-ist-opferhilfe/worauf-haben-sie-anspruch>
- Opferhilfe Schweiz. (n.d.). *Rechte* [Website]. Abgerufen von <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/quest-ce-que-laide-aux-victimes/rechte/>
- Pathé, Michele & Mullen, Paul E. (1997). The impact of stalkers on their victims. *The British Journal of Psychiatry*, 170, 13-15.

- Purcell, Rosemary, Pathé, Michele & Mullen, Paul. (2001). A Study of Women Who Stalk. *Am J Psychiatry*, 156, 1244-1249.
- Rinke, Brigitte. (2019). *Opferhilfe. Informationsbroschüre*. Uster: Brigitte Rinke.
- Sadtler, Susanne. (2009). *Stalking – Nachstellung. Entwicklung, Hintergründe und rechtliche Handlungsmöglichkeiten*. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Sandl, Ida. (2019, 14. September). Stalker verfolgt Thurgauerin seit vier Jahren - er droht: 'Ich töte dich'. *Tagblatt*. Abgerufen von: <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/frauenfeld/stalker-droht-ich-tote-dich-Id.1168310>
- Schäfter, Cornelia. (2010). *Die Beratungsbeziehung in der Sozialen Arbeit. Eine theoretische und empirische Annäherung*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Schwartz, Christina & Kaiser, Thomas. (2010). *Stalking. Was führt zur Entlastung der Opfer?* (Unveröffentlichte Bachelor-Thesis). Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachbereich Soziale Arbeit: Zürich.
- Schwarzenegger, Christian & Gurt, Aurelia. (2019). *Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz – Rechtsgutachten* [PDF]. Abgerufen von: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/suche.html#stalking>
- Schweizer Fernsehen. (2017, 15. September). Wenn Liebe zum Wahn wird- der Stalker will das Opfer dazu bringen auch mal so zu Leiden. *SRF News*. Abgerufen von: <https://www.srf.ch/news/schweiz/wenn-liebe-zum-wahn-wird-der-stalker-will-das-opfer-dazu-bringen-auch-mal-so-zu-leiden>
- Schweizerische Kriminalprävention. (2019). *Stalking* [Website]. Abgerufen von <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/stalking/>
- Selbsthilfe Schweiz. (n.d.). *Selbsthilfe gesucht*. Abgerufen von <https://www.selbsthilfes Schweiz.ch/shch/de/selbsthilfe-gesucht/suche.html?search=Stalking&submitted=true>
- Selbsthilfezentrum Aargau. (n.d.) *Gruppen im Aufbau*. Abgerufen von https://www.selbsthilfezentrum-ag.ch/selbsthilfegruppen/gruppen_in_planung/
- Sheridan, Lorraine & Hoffmann, Jens. (2005). Eine britische Online-Befragung von Opfern von Stalking. *Praxis der Rechtspsychologie*, 2, 213-221.
- Spitzberg, Brian. (2002). The Tactical Topography of Stalking Victimization and Management. *Trauma, Violence & Abuse*, 3, 268-272.

- Spitzberg, Brian & Cupach, William. (2007). The state of the art of stalking: Taking stock of the emerging literature. *Aggression and Violent Behavior*, 12, 64-86.
- Stadler, Lena. (2006). *Viktimologie des Stalking. Ergebnisse einer Befragung von Stalking-Opfern zum Einfluss situativer und persönlichkeitspsychologischer Einflüsse auf das Anzeigeverhalten*. Aachen: Shaker Verlag.
- Stalder, Marina. (2020, 11. März). 147 Stalking-Fälle in Bern. *Der Bund*. Abgerufen von <https://www.derbund.ch/>
- Stadt Bern. (2015). *Bilanz Fachstelle Stalking-Beratung. Die Zahl der Stalking-Fälle nimmt zu* [Website]. Abgerufen von https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/die-zahl-der-stalking-faelle-nimmt-zu
- Stallberg, Friedrich & Springer, Werner. (1983). *Soziale Probleme. Grundlegende Beiträge zu ihrer Theorie und Analyse*. Darmstadt: Luchterhand.
- Stop-Stalking. (n.d.). *Was wir anbieten* [Website]. Abgerufen von <https://www.stop-stalking-berlin.de/de/fuer-menschen-die-stalken/was-wir-anbieten/>
- Strathmann, Marvin. (2019, 17. Februar). Stalker belästigen Opfer trotz Kontaktverbot. *Der Bund*. Abgerufen von: <https://www.derbund.ch/sonntagszeitung/stalker-belaestigen-opfer-trotz-kontaktverbot/story/17282643>
- Tjaden, Patricia & Thoennes, Nancy. (1998). *Stalking in America: findings from the National Violence Against Women Survey*. Washington DC: US Department of Justice.
- Vanoli, Orlando. (2008). *Stalking. Ein "neues" Phänomen und dessen strafrechtliche Erfassung in Kalifornien und der Schweiz*. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.
- Widulle, Wolfgang. (2012). *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen* (2. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Wondrak, Isabel. (2004). Auswirkungen von Stalking aus Sicht der Betroffenen. In Julia Bettermann und Moetje Feenders (Hrsg.), *Stalking: Möglichkeiten und Grenzen der Interventionen*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Wondrak, Isabel & Hoffmann, Jens. (2005). Psychische Belastung von Stalking-Opfern: Therapie und Behandlung. In Andrea Weiss & Heidi Winterer (Hrsg.), *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten* (S. 39-48). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Zehntner, Dominik. (2009). Einleitung. In Peter Gomm & Dominik Zehntner (Hrsg.), *Stämpflis Handkommentar. Opferhilfegesetz – Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten* (S. 1-35). Bern: Stämpfli.

Zürcher, Johann. (2016a). Art. 261 Inhalt. In Alexander Brunner, Dominik Gasser & Ivo Schwander (Hrsg.), *ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar* (2. Aufl.) (S. 2045-2057). Zürich: Dike Verlag AG.

Zürcher, Johann. (2016b). Art. 262 Inhalt. In Alexander Brunner, Dominik Gasser & Ivo Schwander (Hrsg.), *ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung Kommentar* (2. Aufl.) (S. 2058-2067). Zürich: Dike Verlag AG.

Anhang

- Anhang A₁: Verzeichnis der Fachstellen und Institutionen zum Thema Stalking
Kanton Bern
- Anhang A₂: Exemplarischer Fall der Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern
- Anhang A₃: Formular Strafantrag der Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern
- Anhang A₄: Danger Assessment nach Campbell

Anhang A₁

Verzeichnis der Fachstellen und Institutionen zum Thema Stalking Kanton Bern

Verzeichnis der Fachstellen und Institutionen zum Thema Stalking Kanton Bern

Zusammengestellt durch die Verfasserinnen der vorliegenden Bachelor-Thesis,
Anna Aebi und Isabelle Zurbriggen

Beratungsstelle Opferhilfe Bern und Biel

Opferhilfe Bern	Opferhilfe Biel
Seftigenstrasse 41	Silbergasse 4
3007 Bern	2502 Biel
031 370 30 70	032 322 56 33

Folgende Internetseite bietet eine umfassende Information zu beiden Fachstellen:

<https://www.opferhilfe-bern.ch/de>

Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern

Predigergasse 10
3001 Bern
031 321 68 97

Weitere Informationen sind auf der Website der Stadt Bern zu finden:

<https://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/stalking-1>

Beratungsstelle und Frauenhaus Biel

Kontrollstrasse 12
2503 Biel
032 322 03 44

<https://www.solfemmes.ch/index.php/de/angebot>

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

Aarberggasse 36
3011 Bern

Frauenhaus Bern	Frauenhaus Thun
031 332 55 33	033 221 47 47

<http://stiftung-gegen-gewalt.ch/wsp/de/fachstellen/frauenhaus-bern/>

Männer- und Väterhaus ZwüscheHalt Bern

031 552 08 70

<https://www.zwueschehalt.ch/bern/>

Lantana Bern

Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

031 313 14 00

<http://stiftung-gegen-gewalt.ch/wsp/de/fachstellen/lantanabern/>

Vista Thun

Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt

033 225 05 60

<http://stiftung-gegen-gewalt.ch/wsp/de/fachstellen/vista/>

Telefon 143 – Die dargebotene Hand

143

<https://www.143.ch/>

Opferhilfe Schweiz

Informationen zu Opferhilfestellen in der gesamten Schweiz:

<https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/>

Anhang A₂

Exemplarischer Fall der Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern

Exemplarischer Fall Stalking:

Frau S., 28 Jahre alt, ledig, hat soeben ihr Studium abgeschlossen und ihre erste Arbeitsstelle angefangen.

Herr L., 27 Jahr alt, ledig, arbeitet Vollzeit.

Frau L. und Herr S. führten während 1.5 eine Liebesbeziehung. Nach einigen Streitigkeiten und Uneinigkeiten beendet Frau S. vor 6 Monaten die Beziehung.

Herr L. selber würde gerne an der Beziehung festhalten und kann die Entscheidung nicht nachvollziehen. Nach der Trennung schreibt er Frau S. täglich WhatsApp Nachrichten. Anfangs sind es 2,3 kurze Nachrichten. Frau S. antwortet hin und wieder auf diese Nachrichten. Nach 3 Wochen wünscht er eine Aussprache. Frau S. und Herr L. treffen sich. Herr L. möchte nachvollziehen können, warum sie die Trennung wollte. Frau S. schildert ihre Gründe und bittet ihn am Ende des Gespräches sie nicht weiter zu kontaktieren.

Herr L. meldet sich 3 Tage nach dem Gespräch erneut via WhatsApp. Er schreibt in den darauffolgenden Tagen Frau S. bis zu 25 Nachrichten am Tag, ruft sie ebenfalls mehrmals an. Auf Sozialen Medien wie Facebook und Instagram schreibt er Kommentare unter ihre Bilder, die Frau S. unangenehm sind. Sie blockiert ihn in den Sozialen Medien, woraufhin er sie mit falschen Profilen versucht anzuschreiben.

Am Abend ihres Tanzunterrichtes wartet er jeweils auf den gegenüberliegenden Strassenseite, möchte sie ein paar Schritte begleiten. Fragt sie, mit wem sie tanzt, wen sie aktuell trifft und ob ein weiteres Gespräch möglich sei?

Frau S. beginnt, an anderen Tagen ihren Unterricht zu besuchen, antwortet auf keine seiner Kontaktversuche.

Herr L. taucht mehrmals an ihrem Arbeitsort auf.

Bald darauf erhält Frau S. einen Brief mit Erinnerungen aus ihrer Beziehungszeit wie gemeinsame Fotos, die aber zerrissen sind und zum Teil mit beldeidigenden Ausdrücken beschrieben sind.

Als sie den Brief öffnet, beginnt Frau S. stark zu zittern und hat heftige Weinkrämpfe. In der Nacht wird sie seit längerem von Alpträumen geplagt.

Sie tauscht sich mit ihrer Hausärztin aus, die ihr einen Anruf bei der Fachstelle Stalking-Beratung empfiehlt sowie eine psychotherapeutische Begleitung.

Der Anruf bei der Fachstelle ergibt folgende Verhaltensmöglichkeiten:

- Kompletter Kontaktabbruch: Blockieren ihres Expartner auf allen Kanälen oder ein Wechsel der Handynummer.
- Konsequenz: auf keinen Kontaktversuch reagieren.

- Dritte über die Situation informieren. Es sollte keine Informationen über sie weitergegeben werden.
- Zudem wird ihr die Möglichkeit aufgezeigt, dass ihr Arbeitgeber oder ein Anwalt/eine Anwältin eine so genannten Täteransprache verfassen könnte.
- Sollte er an Orten auftauchen und ihr auflauern, könne sie die Polizei alarmieren.

Im Nachgang an das Gespräch entscheidet sich Frau S. für das Blockieren ihres Expartners auf allen Kanälen, zudem zieht sie sich für eine Weile aus den Sozialen Medien zurück.

Sie besucht ihren Tanzunterricht nach wie vor zu anderen Zeiten als gewohnt, nimmt andere Arbeitswege als gewohnt.

Ihr Arbeitgeber verfasst ein Schreiben, dass Herr L. bittet, ab sofort die Kontaktaufnahme sowie die Nachstellungen zu unterlassen. Er spricht ebenfalls ein Hausverbot für Herr L. aus. Sollte er diesen Bitten nicht nachkommen, würde Frau S. weitere rechtliche Schritte prüfen.

Herr L. taucht noch einige Male vor dem Wohnblock von Frau S. auf und versucht via Dritte Informationen über sie und ihren Verbleib herauszufinden. Nach einigen Wochen hört auch dies gänzlich auf.

Anhang A₃

Formular Strafantrag der Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern

Absender:

Staatsanwaltschaft

EINSCHREIBEN

Strafantrag

Ich stelle als geschädigte Person Strafantrag gegen:

Name		Vorname	
Adresse			
PLZ, Ort			
Geb-Datum (falls bekannt)			

Wegen folgender Delikte (zutreffende ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Art. 179septies	Missbrauch einer Fernmeldeanlage
<input type="checkbox"/>	Art. 180	Drohung
<input type="checkbox"/>	Art. 181	Nötigung
<input type="checkbox"/>	Art. 173	Üble Nachrede
<input type="checkbox"/>	Art. 174	Verleumdung
<input type="checkbox"/>	Art. 177	Beschimpfung
<input type="checkbox"/>	Art. 139	Diebstahl (Einbruch)
<input type="checkbox"/>	Art. 144	Sachbeschädigung
<input type="checkbox"/>	Art. 186	Hausfriedensbruch
<input type="checkbox"/>	Art. 122	Schwere Körperverletzung
<input type="checkbox"/>	Art. 123	Einfache Körperverletzung
<input type="checkbox"/>	Art. 126	Tätlichkeiten

Als Grundlage zu diesem Strafantrag lege ich folgende Beilage bei:

Kopie Stalking-Tagebuch ab (Datum):

Angaben zu mir als geschädigte Person:

Name		Vorname	
Adresse			
PLZ, Ort			
Geb-Datum			
Telefon		Mail	

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Schweizerische Strafprozessordnung

Art. 304 Form des Strafantrags

- 1. Der Strafantrag ist bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.*
- 2. Verzicht und Rückzug des Strafantrags bedürfen der gleichen Form*

Schweizerischen Strafgesetzbuch:

Art. 30 Strafantrag

- 3. Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.*
- 4. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu.*
- 5. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.*
- 6. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.*
- 7. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.*

Art. 31 Antragsfrist

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

Art. 33 Rückzug

- 1. Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.*
 - 2. Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.*
 - 3. Zieht die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.*
 - 4. Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.*
-

Anhang A₄

Danger Assessment nach Campbell

Campbell, Jacquelyn. (2019). *Danger Assessment* [PDF]. Abgerufen von <https://www.dangerassessment.org/DATools.aspx>

DANGER ASSESSMENT

Jacquelyn C. Campbell, Ph.D., R.N. Copyright, 2003; update 2019; www.dangerassessment.com

Several risk factors have been associated with increased risk of homicides (murders) of women and men in violent relationships. We cannot predict what will happen in your case, but we would like you to be aware of the danger of homicide in situations of abuse and for you to see how many of the risk factors apply to your situation.

Using the calendar, please mark the approximate dates during the past year when you were abused by your partner or ex-partner. Write on that date how bad the incident was according to the following scale:

1. Slapping, pushing; no injuries and/or lasting pain
 2. Punching, kicking; bruises, cuts, and/or continuing pain
 3. "Beating up"; severe contusions, burns, broken bones
 4. Threat to use weapon; head injury, internal injury, permanent injury, miscarriage or choking* (use a © in the date to indicate choking/strangulation/cut off your breathing- example 4©)
 5. Use of weapon; wounds from weapon
- (If **any** of the descriptions for the higher number apply, use the higher number.)
-

Mark **Yes** or **No** for each of the following. ("He" refers to your husband, partner, ex-husband, ex-partner, or whoever is currently physically hurting you.)

- _____ 1. Has the physical violence increased in severity or frequency over the past year?
- _____ 2. Does he own a gun?
- _____ 3. Have you left him after living together during the past year?
3a. (If you have *never* lived with him, check here: __)
- _____ 4. Is he unemployed?
- _____ 5. Has he ever used a weapon against you or threatened you with a lethal weapon? (If yes, was the weapon a gun? check here: __)
- _____ 6. Does he threaten to kill you?
- _____ 7. Has he avoided being arrested for domestic violence?
- _____ 8. Do you have a child that is not his?
- _____ 9. Has he ever forced you to have sex when you did not wish to do so?
- _____ 10. Does he ever try to choke/strangle you or cut off your breathing?
10a. (If yes, has he done it more than once, or did it make you pass out or black out or make you dizzy? check here: __)
- _____ 11. Does he use illegal drugs? By drugs, I mean "uppers" or amphetamines, "meth", speed, angel dust, cocaine, "crack", street drugs or mixtures.
- _____ 12. Is he an alcoholic or problem drinker?
- _____ 13. Does he control most or all of your daily activities? For instance, does he tell you who you can be friends with, when you can see your family, how much money you can use, or when you can take the car? (If he tries, but you do not let him, check here: __)
- _____ 14. Is he violently and constantly jealous of you? (For instance, does he say: "If I can't have you, no one can.")
- _____ 15. Have you ever been beaten by him while you were pregnant? (If you have never been pregnant by him, check here: __)
- _____ 16. Has he ever threatened or tried to commit suicide?
- _____ 17. Does he threaten to harm your children?
- _____ 18. Do you believe he is capable of killing you?
- _____ 19. Does he follow or spy on you, leave threatening notes or messages, destroy your property, or call you when you don't want him to?
- _____ 20. Have you ever threatened or tried to commit suicide?

_____ Total "Yes" Answers

Thank you. Please talk to your nurse, advocate, or counselor about what the Danger Assessment means in your situation.